

Vergleichende Uebersicht der Waarenausfuhr der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in den Jahren 1864—1883.

Tableau comparatif de l'Exportation de la Suisse pour les Etats-Unis de l'Amérique du Nord, pendant les années 1864-1883.

Jahr Année	Seide und Seidenwaaren Soie et soieries	Baumwoll- und Wollwaaren Articles de coton ou de laine	Stickerereien Broderies	Stroh-, Bast- und Rosshaargeflechte Ouvrages en paille, en écorce ou en crin	Uhren und Uhren- bestandtheile Horlogerie	Musikdosen Boîtes à musique	Käse Fromages	Leder Cuirs	Ver- schiedenes Divers	TOTAL	Jahr Année
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1883	39,773,671	1,439,308	30,882,678	1,068,907	11,146,010	728,015	3,142,142	2,622,960	3,284,286	94,087,977	1883
1882	45,122,069	2,824,958	28,432,728	1,584,174	13,238,489	582,799	2,849,343	2,537,728	4,053,459	101,225,747	1882
1881	33,110,390	2,473,798	20,059,905	3,347,595	11,809,122	447,599	2,350,128	1,528,675	4,204,554	79,331,766	1881
1880	40,414,646	1,912,382	22,549,195	2,947,739	10,143,813	261,833	1,969,418	962,912	3,243,920	84,405,908	1880
1879	37,374,245	1,187,999	18,923,535	1,948,493	5,292,098	187,759	1,381,269	374,462	2,371,841	69,541,701	1879
1878	27,601,539	751,969	16,690,107	1,201,529	3,995,716	95,679	1,533,598	518,554	2,209,187	54,867,878	1878
1877	26,922,791	431,495	16,195,602	1,580,237	3,569,048	102,105	1,675,024	479,667	2,019,426	53,025,445	1877
1876	26,613,469	740,531	14,580,501	2,477,846	4,809,822	141,357	1,848,360	627,868	1,644,190	53,433,944	1876
1875	23,401,405	688,237	15,912,519	1,683,653	8,499,501	136,523	1,934,232	437,621	2,123,614	54,867,355	1875
1874	25,083,566	1,460,361	16,403,314	1,609,174	12,119,941	252,817	2,007,929	654,920	1,759,909	61,351,931	1874
1873	27,060,929	2,934,829	10,853,320	2,209,634	13,054,147	433,573	2,068,003	426,461	1,350,913	60,391,809	1873
1872	40,760,941	2,648,277	11,437,174	1,324,750	18,312,511	441,852	2,229,213	446,879	1,879,506	79,431,103	1872
1871	42,928,017	1,974,496	10,293,787	3,106,693	17,105,752	350,637	1,688,322	701,374	2,526,602	80,675,680	1871
1870	35,844,786	1,194,850	6,962,403	3,884,064	16,512,162	341,148	1,560,409	532,177	2,308,245	69,190,244	1870
1869	28,552,883	2,253,135	3,896,701	2,802,764	13,322,578	258,738	1,268,417	44,603	1,531,609	53,931,428	1869
1868	21,197,593	1,242,910	3,050,127	2,102,497	10,469,728	344,448	1,057,437	217,986	1,622,265	41,304,991	1868
1867	18,318,073	2,038,330	3,154,087	2,432,405	10,362,418	265,196	827,647	156,734	1,205,428	39,260,318	1867
1866	31,766,072	5,173,296	3,236,138	3,179,795	13,093,408	300,108	700,130	110,885	1,093,541	58,653,373	1866
1865	29,970,464	4,268,900	1,132,231	1,521,184	11,301,954	108,399	490,895	—	486,022	49,280,049	1865
1864	25,451,928	1,647,335	352,277	806,700	8,477,192	72,482	241,573	22,125	185,030	37,256,642	1864

Uebersicht der schulhygienischen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in der Schweiz.

Zusammengestellt vom Archivbureau der schweiz. perm. Schulausstellung in Zürich 1884.

Vorwort.

An der mit 1. Mai 1884 zur Eröffnung gelangenden International Health Exhibition in London sollen auch die schulhygienischen Verhältnisse zur Darstellung kommen. Das Eidgen. Departement des Innern richtete an uns die Anfrage, ob wir die Sammlung des sachbezüglichen Materials aus den schweizerischen Schulgesetzen und Verordnungen übernehmen würden, und ertheilte uns, als wir in bejahendem Sinne antworteten, Mitte März den Auftrag.

Zwei Schwierigkeiten boten sich bei der Ausarbeitung vorzüglich dar; einerseits diejenige, eine wenigstens relative Vollständigkeit der vorhandenen schulhygienischen Bestimmungen als Grundlage zu erhalten; andererseits in der Darstellung sich auf das zu beschränken, was schulhygienischer Natur ist.

Ist es uns gelungen, in ersterer Beziehung einigermaßen Befriedigendes vorweisen zu können, so gebührt der Dank dafür voll und ganz der freundlichen und aufopfernden Unterstützung, die uns bei dieser Arbeit durch die grosse Mehrzahl der kantonalen Erziehungsdirektionen und -sekretariate zu Theil geworden ist.

Bezüglich der Selbstbeschränkung in der Darstellung müssen wir das Urtheil abwarten; wesentlich kam uns in dieser Hinsicht zu Gute, dass wir für die Organisation des Schweizerischen Schulwesens in seiner Totalität auf die « Statistik des Unterrichtswesens in der Schweiz im Jahre 1881 » von C. Grob, Sekretär des Erziehungswesens im Kt. Zürich, und speziell deren Band VII « Uebersicht der schulgeseztlichen Bestimmungen » (auch unter dem Titel

« Handbuch der schweiz. Schulgesetzgebung »*) verweisen können.

Zürich, Ende April 1884.

Archivbureau der schweiz. perm. Schulausstellung
in Zürich.

1. Bestimmung des Schulzwecks.

Nur in wenigen Kantonen ist die Pflege der körperlichen Entwicklung ausdrücklich in der Bestimmung des Schulzwecks ausgesprochen.

Bern. Organisationsgesetz 1. Der Zweck der öffentlichen Bildungsanstalten ist: sowohl im Allgemeinen die geistigen und leiblichen Kräfte der Jugend zu entwickeln u. s. w.

Nidwalden. Schulgesetz 1. Das Unterrichtswesen setzt sich zum Ziele, durch Erziehung und Schulunterricht die gesunde, geistige und körperliche Entwicklung unserer Jugend zu religiös-sittlichen und bürgerlich brauchbaren Menschen anzustreben.

Schaffhausen. Schulgesetz 5. Die Elementarschule hat den Zweck, in Verbindung mit der häuslichen Erziehung den Grund für die sittliche, geistige und bürgerliche Bildung der Jugend zu legen und ihre körperliche Entwicklung zu fördern.

*) Gesamtextemplare dieser auf die Schweizerische Landesausstellung 1883 publizirten, sieben Bände umfassenden Statistik sind durch die Verlagsbuchhandlung Orell Füssli in Zürich, Einzelbände durch die Schweiz. permanente Schulausstellung in Zürich zu beziehen.

2. Schulkreiseintheilung.

Ueber die Schulkreiseintheilung im Allgemeinen befinden sich die bezüglichen Notizen für alle Kantone in der Statistik Band VII. Für die gegenwärtige Zusammenstellung können nur solche Bestimmungen in Frage kommen, die mit spezieller Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder getroffen sind. Hiebei kommt ausschliesslich in Betracht, ob entweder zufolge dünn gesäter Bevölkerung oder Künstlichkeit des historischen Gemeindefumfangs schützende Vorschriften nöthig waren.

Zürich. Unterrichtsgesetz 52. Die Trennung einer bestehenden Schulgenossenschaft zur Errichtung einer besondern Schule darf nur da bewilligt werden, wo das Bedürfniss der Absonderung wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder sonstiger örtlicher Verhältnisse erwiesen ist.

Bern. Primarschulgesetz 12, 13. Den Einwohnergemeinden liegt die Pflicht ob dafür zu sorgen, dass für alle schulpflichtigen Kinder die zweckmässige Benutzung einer Primarschule möglich sei.

Die Bildung neuer Schulgemeinden oder Schulkreise, welche nicht mit der Einwohnergemeinde zusammenfallen, kann durch den Regierungsrath gestattet werden, aber nur dann, wenn die Eltern oder Pflegeeltern von wenigstens 80 schulpflichtigen Kindern, welche wegen zu grosser Entfernung die nächste öffentliche Primarschule nicht besuchen können, solches verlangen.

Luzern. Erziehungsgesetz 7. Es sollen so viele Schulen errichtet werden, dass die Kinder nirgends wegen zu weiter Entfernung oder Ueberfüllung der Schule an zweckmässiger Benutzung derselben gehindert werden.

Schwyz. Organisation 7. Jede Gemeinde bildet einen Schulkreis und soll wenigstens Eine öffentliche Schule in ihrem eigenen Schulhause halten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, so viele fernere Schulen zu errichten, als einzelne Ortschaften der Gemeinde mehr als eine Stunde von der nächstgelegenen Schule entfernt liegen und mehr als 40 schulpflichtige Kinder zählen.

Obwalden. Schulgesetz 2. Jede Einwohnergemeinde hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass es allen schulpflichtigen Kindern ihres Kreises möglich gemacht werde, durch den Besuch einer Primarschule die nöthigen Kenntnisse zu erlangen.

10 d. Der Erziehungsrath hat das Entscheidungsrecht darüber, ob und in welchem Umfange Schulen in Nebenbezirken von Gemeinden zuzulassen seien.

Nidwalden. Schulgesetz 3. Jede Schulgemeinde des Kantons hat für den öffentlichen obligatorischen Unterricht zu sorgen.

Wo die öffentlichen Verhältnisse es nöthig oder wünschbar machen, können mehrere Bezirksgemeinden oder Theile solcher zu einer Schulgemeinde vereinigt, oder einzelne Filialen oder sonstige Theile einer Bezirksgemeinde als besondere Schulgemeinden abgetrennt werden.

15 d. Der Erziehungsrath begutachtet an den Landrath, ob und wie bestehende Schulen vereinigt oder losgetrennt werden können.

Zug. Schulgesetz 13. Wo für die sechs Jahrgänge der Primarschule nur ein Lehrer angestellt ist und die Zahl der Kinder 60 übersteigt, soll sobald möglich die Schule getheilt werden. Diese Abtheilung geschieht so, dass entweder 1) ... oder 2) dass ..., oder 3) dass wegen zu weiter Entfernung der Schulgenossenschaften eine neue Schule errichtet wird.

Baselstadt. Aufnahmeverordnung 12. Bei der Vertheilung der Kinder auf die verschiedenen Schulgebäude derselben Anstalt werden die Schulvorsteher in erster Linie die Nähe der Wohnung berücksichtigen. Kinder, welche während des Schuljahres die Wohnung wechseln, können durch den Schulvorsteher in die ihrer Wohnung zunächst liegende entsprechende Schule versetzt werden.

St. Gallen. Erziehungsgesetz 37. Dem Erziehungsrath steht zu, in besondern Fällen die Bewilligung zu ertheilen, dass schulpflichtige Kinder an den Grenzen einer Schulgemeinde die Schule einer benachbarten Schulgemeinde besuchen mögen, sofern dieselben vermöge der Oertlichkeit diese Schule leichter besuchen können. Dem Regierungsrath hinwieder steht die Befugniss zu, mit den Erziehungsbehörden der Grenzkantone über den Schulbesuch der Kinder an den betreffenden Grenzen die erforderlichen Verkommnisse abzuschliessen.

Schulordnung 119. Die Zutheilung an eine Schule der andern Konfession hat zu erfolgen, a. wenn die Beschickung einer Schule gleicher Konfession wegen allzugrosser Entfernung unthunlich und zugleich die Gründung einer eigenen Schulgemeinde nicht möglich ist.

Graubünden. Schulordnung 1. Jede Gemeinde ist verpflichtet, je nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder oder ihrer Vertheilung in Nachbarschaften und Höfe eine oder mehrere Schulen zu halten.

Aargau. Schulgesetz 25. In jeder Gemeinde oder Ortschaft, welche mehr als eine halbe Stunde von der nächst gelegenen Schule entfernt ist und vierzig schulpflichtige Kinder zählt, soll eine Gemeindeschule bestehen. Ausserordentliche Staatsunterstützung bei Unvermögen der Gemeinde wird in Aussicht gestellt, wenn in einer Ortschaft wegen grosser Entfernung vom Schulorte oder wegen Beschwerlichkeit des Weges entweder die Errichtung einer eigenen Schule auch bei weniger als 40 Kindern nothwendig wird oder die Zutheilung ihrer schulpflichtigen

Kinder zu einer andern, näher und besser gelegenen Schule thunlich erscheint.

Schulordnung 58. Ist der Wohnort eines Kindes zu der Schule der eigenen Gemeinde in Folge grosser Entfernung oder schlechter Wege weniger gut gelegen als zu der Schule einer andern Gemeinde, so ist diese ausnahmsweise verpflichtet, das Kind in ihre Schule aufzunehmen, so lange der Raum vorhanden ist und die gesetzliche Schülerzahl nicht überschritten wird.

Thurgau. Unterrichtsgesetz 6. Wo es die Schulzwecke erheischen, kann der Regierungsrath Veränderungen in der Gebietseintheilung der Schulkreise anordnen.

Tessin. Legge 22. Di regola, ogni Comune avrà una scuola primaria pubblica per i fanciulli d'ambidue i sessi.

Waadt. Loi sur l'instruction primaire 5. Dans tous les hameaux éloignés de plus d'une demi-lieue de l'école de la commune et où il se trouve vingt enfants en âge de fréquenter l'école, il doit être établi une école primaire, tenue au moins dès la St-Martin à Pâques.

Wallis. Unterrichtsgesetz 10. Jede Gemeinde ist verpflichtet, die erforderliche Anzahl Schulen zu eröffnen, um allen auf ihrem Gebiete wohnenden, sowie auch den im Art. 60 erwähnten Kindern, den Volksunterricht zu verschaffen.

60. Die Bewohner einer abgelegenen Ortschaft, welche zur Schule einer Nachbargemeinde näher haben als zu der ihrer eigenen Gemeinde, können ihre Kinder dahin schicken, wenn der Inspektor es für geeignet hält.

Neuenburg. Loi sur l'instruction primaire 5. Il y a dans chaque Commune ou Municipalité du canton au moins une école primaire publique pour les enfants des deux sexes.

6. Le Conseil d'Etat réglera toutes les questions relatives à la permanence ou à la durée temporaire des écoles primaires publiques, à la création de nouvelles écoles, au nombre et à l'emplacement des écoles de quartiers et au dédoublement des écoles par âge et par sexe.

Genf. Loi sur l'instruction publique 26. Chaque commune doit avoir au moins une école primaire.

3. Schullokal.

a. Erstellung des Schulhauses.

In diesen wie in den folgenden, materielle Fragen behandelnden Abschnitten, treffen wir eine doppelte Art offizieller Bestimmung an; entweder feste gesetzliche oder reglementarische Norm, oder Aufstellung von Normalien im Sinne einer den Lokalbehörden zur Verfügung gestellten Anweisung darüber, in welcher Weise am rich-

tigsten vorgegangen werden könne. Massgebend für die Kürze reglementarischer Bestimmungen und für die bloss consultative Form der ausführlichen Normalien ist die Thatsache dass Erstellung und Ausrüstung der Schullokale fast durchweg den Gemeinden, nicht dem Staate obliegt, der sich nur eine Kontrolle, aber diese durchweg vorbehält.

Ein Moment, der die vergleichende Beurtheilung der in den verschiedenen Kantonen für dieses Gebiet aufgestellten Forderungen weiterhin erschwert, ist die Thatsache, dass einzelne Normirungen aus frühern Jahrzehnten datiren, von der Entwicklung der Schulhygiene und des öffentlichen Bewusstseins längst überholt, aber noch nicht durch neue Formulirung ersetzt worden sind. Es gilt dies vor allem von den einschlagenden Bestimmungen der Kantone St. Gallen, Schaffhausen und Zürich; das Regulativ von St. Gallen ist von der Behörde geradezu als obsolet bezeichnet. Auch die Frage, ob ein Schulgesetz bezüglich der Lokale schulhygienische Bestimmungen enthalte und in welchem Umfange, ist von der Zeit des Erlasses des noch gegenwärtig geltenden Gesetzes abhängig, und man wird von vornherein an ein Schulgesetz, das wie dasjenige von Baselland aus dem Jahre 1835 stammt, nicht denselben Massstab anlegen dürfen wie an ein Gesetz aus dem laufenden Jahrzehnt.

Als Regel gilt für die Mehrzahl der Kantone, dass die Schule ihr eigenes, nach dem Gesichtspunkte der Schulinteressen erstelltes und eingerichtetes Haus besitze. Dieser Regel stehen in folgenden Kantonen Konzessionen an die Leistungsfähigkeit der Gemeinden gegenüber.

Zürich. Schulgesetz 84 behält « ausserordentliche Verhältnisse » vor.

Bern. Primarschulgesetz 28 redet nur von den « zur Behausung der Lehrer und zur Ertheilung des Unterrichts nöthigen Räumlichkeiten ».

Uri. Schulordnung 30 (in abgeänderter Form) verpflichtet nur « für gesunde, helle und geräumige Schullokalien zu sorgen ».

Obwalden. Schulgesetz 3 und 12 a stellt « Schulhäuser und Schullokale » neben einander.

Nidwalden. Das Schulgesetz redet in Art. 3 von « Schullokalitäten » und legt in 19 b und 22 ebenfalls « Schulhäuser und Schullokale » für seine Kontrolle zu Grunde.

Zug. Schulgesetz 21 verlangt allgemein « ein taugliches Lokal ».

Freiburg. Schulgesetz 15 setzt den Fall, dass ein Privathaus angekauft werde.

Solothurn. Primarschulgesetz 13 verlangt « die nöthigen Räumlichkeiten ».

Appenzell I/Rh. Schulverordnung 29: «Schullokale».

St. Gallen. Erziehungsgesetz 40: «erforderliche Schullokale».

Graubünden. Schulordnung 2: «Erstellung eigener hinreichend geräumiger und heller Schullokale».

Aargau. Schulgesetz 31: «angemessenes Schullokal»; 33 setzt die Möglichkeit der Erwerbung eines Privathauses für Schulzwecke.

Thurgau. Unterrichtsgesetz 53 verlangt «für den Unterricht erforderliche Räumlichkeiten».

Tessin. Legge 69 sagt: Ogni Comune deve poter disporre di una casa, o almeno di un locale destinato a questo scopo, und setzt in 74 die Möglichkeit der Erwerbung eines Privathauses für Schulzwecke.

Waadt. Loi sur l'instruction publique 22 ff. redet nur von «salles d'école» und von «édifices où se trouve la salle d'école».

Wallis. Unterrichtsgesetz 18 ff. redet von den für die Schulen erforderlichen Gebäulichkeiten (édifices) und setzt in 20 die Möglichkeit der Erwerbung eines Privathauses für Schulzwecke.

Genf. Loi sur l'instruction publique 46, 47 redet ebenfalls von «édifices nécessaires pour les écoles» und spricht dann von «salles d'école, situées dans les bâtiments municipaux».

* * *

Wenden wir uns nun dem Detail der Bestimmungen über Schulhausbauten in den einzelnen Kantonen zu, und fassen zunächst diejenigen zusammen, die nicht Gegenstand einer Spezialverordnung sind, indem wir solche Spezialverordnungen dem Anhang (Abschnitt f) vorbehalten.

Zur Uebersicht lassen wir eine Zusammenstellung des Inhalts dieser Bestimmungen vorangehen, welcher die nämliche Eintheilung zu Grunde liegt, die wir bei den Spezialverordnungen anwenden werden. Es haben nämlich (abgesehen von den Bestimmungen über Genehmigung der Baupläne) Bestimmungen über:

1. Baustelle und Umgebung: Nidwalden, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg.

2. Bauart: Tessin, Wallis.

3. Baudimensionen und Baueintheilung: Zürich, Bern, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin.

4. Schullokale (a. Lehrzimmer): Bern, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg.

5. Beleuchtung: Freiburg, Schaffhausen, Waadt, Wallis.

1. **Zürich.** Schulgesetz (1859) 84, 85, 23.

84. Jede Schulgenossenschaft soll ihr eigenes Schulhaus haben, der Erziehungsrath ist jedoch ermächtigt,

unter ausserordentlichen Verhältnissen Ausnahmen hievon zu gestatten.

85. Mit jedem Schulhaus soll eine Lehrerwohnung verbunden sein; der Erziehungsrath kann aus besondern Gründen Ausnahmen gestatten.

23. Die Beschlüsse der Schulgemeinden und Sekundarschulpflegen betr. die Festsetzung der Bauplätze und Baupläne für die Gemeinds- und Sekundarschulhäuser unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Gesetz betr. Staatsbeiträge an Schulhausbauten (1881) 2.

Der Beitrag darf nur ertheilt werden, wenn die Baute oder Anlage vorschriftsgemäss ausgeführt ist.

Ausserdem bestehen für den Kanton Zürich noch Musterbaupläne aus dem Jahre 1836 und die Verordnung betr. die Erbauung von Schulhäusern vom J. 1861 (s. u.) Die Erziehungsdirektion legt eine kantonale Sammlung von Schulbauplänen an.

2. **Bern.** Primarschulgesetz (1870) 28—30.

28. In jedem Schulkreise sollen die zur Behausung der Lehrer und zur Ertheilung des Unterrichts nothwendigen Räumlichkeiten bestehen. Jeder einzelnen Schulklasse soll ein eigenes, zweckmässiges und namentlich hinlänglich geräumiges und mit den nöthigen Geräthschaften versehenes Lehrzimmer gewidmet werden.

29. Wo die Räumlichkeiten den allgemeinen Vorschriften nicht entsprechen, wird die Schulgemeinde durch die Erziehungsdirektion, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, angehalten werden, das Fehlende durch Neubau oder durch Verbesserung der vorhandenen Gebäude zu erstellen.

30. Bei bedeutenden Verbesserungen sollen Plan und Devis, bei Neubauten überdiess Lage und Baustelle vom Schulinspektor und der Baudirektion geprüft und von der Erziehungsdirektion vor der Ausführung genehmigt werden.

Für Sekundarschulen, die Staatsunterstützung wünschen, wird ein «zweckmässiges Lokal» verlangt (Sekundarschulgesetz 5a vom Jahre 1867).

Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden (1871) 11e, 16o, 21b.

11e. Die Schulinspektoren sind verpflichtet die Baupläne für Schulhausbauten zu prüfen und zu begutachten und über die Ausführung derselben nach vollendetem Bau zu berichten.

16o. Den Schulkommissionen liegt ob . . . die Sorge für entsprechende Schullokale.

21b. Den Regierungstatthaltern liegt ob, wenn es nothwendig ist, die Gemeinden zur Verbesserung der äusseren Verhältnisse der Schulen anzuhalten.

Ausserdem besitzt der Kanton Bern Normalien für Schulhausbauten von F. Salvisberg sammt Musterplänen 1870 und ein Schema von Normalien für Erstellung neuer Schulhäuser, das im Jahre 1881 von der Schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern ausgearbeitet worden ist und gegenwärtig officiösen Charakter hat (s. u.).

3. **Luzern.** Erziehungsgesetz (1879) 176, 177.

176. Die Schullokale und Schulhäuser sollen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen. Ueber die Einrichtungen derselben giebt die [noch nicht erschienene] Vollziehungsverordnung die näheren Vorschriften.

177. Der Bau eines neuen oder der Umbau eines schon bestehenden Schulhauses wird entweder von der politischen Gemeinde beschlossen, oder im Falle der Weigerung derselben, vom Regierungsrathe auf den Antrag des Erziehungsrathes befohlen. Den Bauplan hat der Erziehungsrath, nachdem er vorher das Gutachten des Kantonschulinspektors und des Sanitätsrathes eingeholt, zu prüfen und entweder zu genehmigen oder nöthigenfalls abzuändern.

4. **Uri.** Schulordnung (1875) 30 resp. Dekret betr. Abänderung der Schulordnung (1875).

Die Gemeinderäthe sind verpflichtet für gesunde, helle und geräumige Schullokalitäten zu sorgen.

5. **Schwyz.** Organisation des Volksschulwesens. (1878) 58—60, 65.

58. Für jeden Ort, welcher zur Haltung einer Schule verpflichtet ist, soll die Gemeinde ein dafür eigens bestimmtes Haus besitzen. Wo neue Bauten oder Verbesserungen nöthig sind, soll der Regierungsrath die Gemeinde hiezu anhalten. Falls nach Aufforderung und angemessener Terminirung nicht Folge geleistet wird, kann er die ausgesetzten Staatsbeiträge zurückhalten und nöthigenfalls seine Anordnung auf Kosten der Gemeinde vollziehen lassen.

59. Auf Antrag des Erziehungsrathes erlässt der Regierungsrath als Norm im Allgemeinen und in besonderer Berücksichtigung der sanitarischen Verhältnisse nähere Vorschriften über die zweckmässige Erstellung und Einrichtung der Schulhäuser, Schulzimmer, Lüftungsvorrichtungen, Schulbänke, Turnplätze, Geräthschaften u. s. w. [in Vorbereitung].

60. Bei Neubauten oder grössern Reparaturen an bereits bestehenden Schulhäusern sind die Baupläne nebst Kostenberechnungen mit dem Gutachten des Erziehungsrathes dem Regierungsrathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

65. Dem Regierungsrath kommt im Erziehungswesen zu:

1. Die Ausübung aller ihm durch die vorliegende Schulorganisation eingeräumten Kompetenzen, namentlich derjenigen gemäss den §§ 58, 59 und 60.

Instruktion für die Schulräthe (1880) 29.

Bei Errichtung eines neuen Schulhauses oder bei bedeutenden Aenderungen eines schon bestehenden hat der Schulrath den daherigen Bauplan dem Schulinspektor mitzutheilen und durch denselben dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

Instruktion für die Schulinspektoren (1880) 15, 7.

Die Inspektoratskommission begutachtet die Baupläne und Kostenberechnung neuer Schulhäuser.

6. **Obwalden.** Schulgesetz (1875) 3.

Bau und Unterhalt der Schulhäuser und Schullokale liegt der Einwohnergemeinde ob. Der Staat leistet an die daherigen Kosten einen alljährlichen regelmässigen Beitrag; er hat aber auch das Recht, die zweckmässige Verwendung dieser Beiträge zu überwachen und nicht erfolgenden Falls, dieselben zeitweilig aufzuheben. Pläne und Kostenberechnung für Neubauten oder wesentliche Umbauten von Schulhäusern müssen dem Erziehungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden.

7. **Nidwalden.** Schulgesetz (1879) 4, 9.

4. Pläne von Neubauten oder wesentlicher Umbau von Schulhäusern sind dem Erziehungsrathe zur Prüfung vorzulegen. Die Schullokalitäten sollen in gesunder Lage, in möglichster Entfernung von lärmenden Werkstätten oder störenden Versammlungsorten, namentlich von Wirthshäusern sich befinden. Gegen die Errichtung von solchen störenden Unternehmungen haben die Schulbehörden und der Regierungsrath einzuschreiten, wobei dem Betreffenden jedoch der Rekurs an den h. Landrath gestattet ist.

(9 behält bestehende Rechts- oder Pflichtverhältnisse bez. Art. 4 vor).

8. **Glarus.** Schulgesetz (1873) hat keine allgemeine Vorschriften.

9. **Zug.** Schulgesetz (1850) 21.

Für jede Schule soll die Gemeinde oder Schulgenossenschaft ein taugliches Lokal anweisen. Der Erziehungsrath entscheidet, ob es befriedigend sei oder nicht. Bei künftigen Neubauten und bedeutenden Reparaturen muss der Bauplan dem Erziehungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden.

10. **Freiburg.** Schulgesetz (1874) 11—13, 15, 17.

11. Jede Gemeinde, welche zur Unterhaltung einer Schule verpflichtet ist, muss auch ein für dieselbe bestimmtes Haus haben.

12. Das Schulhaus soll in gesunder Lage, in möglichster Entfernung von lärmenden Werkstätten oder von

störenden Versammlungsorten, namentlich von Wirthshäusern, gelegen sein.

13. Der Staatsrath kann auf den Bericht der Erziehungsdirektion und nachdem das Bedürfniss nachgewiesen ist, den Gemeinden den Neubau oder bedeutende Reparaturen eines Schulhauses vorschreiben.

15. Die Gemeinden, welche sich den Bau eines Schulhauses vornehmen, haben sich vorerst an die Erziehungsdirektion zu wenden, um den Plan zu erhalten, welcher als Grundlage zu diesem Zwecke bestimmt ist; nachdem sie von demselben Gebrauch gemacht haben, um ihn ihren Verhältnissen anzupassen, übermachen sie durch Vermittlung des Oberamtes ihre Pläne und Voranschläge der Erziehungsdirektion, welche die ihr nöthig scheinenden Aenderungen vorschreibt, denen sich die Gemeinden zu unterziehen haben. Im Fall ein Privathaus angekauft wird, um als Schulhaus verwendet zu werden, muss die Erziehungsdirektion vorher berathen werden über die Zweckmässigkeit des Lokals und die an demselben vorzunehmenden baulichen Veränderungen.

17. Die Schulstuben müssen hinreichend geräumig sein, im Verhältniss zur Schülerzahl, hell und gehörig gelüftet.

Das Reglement für die Primarschulen (1876) enthält in Art. 6, 7, 8b, 9, 11, 12 ausser der Wiederholung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Anordnungen:

8. Es ist untersagt, in der Nähe des Schulhauses Wirthschaften, Milchhandlungen oder Käseereien und lärmende Werkstätten zu errichten.

11. Die Schulzimmer sollen wo möglich im Erdgeschoss eingerichtet werden.

12. Die Schulzimmer sollen das Licht von wenigstens zwei Seiten her erhalten und zwar vorzugsweise von Mittag und Abend her. Wenn das Lokal es gestattet, sind die Bänke so aufzustellen, dass die Schüler nicht gegen das Licht sehen, sondern dass ihnen dasselbe von der linken Seite her zukomme.

Ausserdem besitzt Freiburg ein Reglement für die Schulhausbauten vom Jahre 1874 mit Musterplänen (s. u.).

11. **Solothurn.** Primarschulgesetz (1873) 13, 16, 17.

13. Die Gemeinde weist zum Behufe der Ertheilung des Unterrichts die nöthigen Räumlichkeiten an und sorgt für deren Unterhalt.

16. Der Bauplan zu einem neu zu errichtenden Schulhause oder zu wesentlichen Aenderungen an einem bereits bestehenden soll vom Regierungsrath geprüft und genehmigt oder nöthigenfalls geändert werden.

17. Wenn eine Gemeinde den Aufträgen, die ihr zur Ausführung der in 13 und 16 enthaltenen Vorschriften

unter Festsetzung einer angemessenen Frist ertheilt worden sind, nicht Folge leistet, so kann der Regierungsrath auf ihre Kosten die als nothwendig erachteten Bauten oder andere Vorkehren besorgen lassen.

12. **Baselstadt.** Schulgesetz (1880) 63.

Neue Schullokale können erst nach Genehmigung des Erziehungsdepartements bezogen werden.

Bei Errichtung neuer Schulgebäude in den Landgemeinden und bei wesentlicher Veränderung an bestehenden wird der Staat einen Theil der Kosten übernehmen; in diesem Falle sind die Pläne dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen und es unterliegt die Ausführung der Baute der Aufsicht des Baudepartementes.

Ausserdem besitzt Baselstadt in dem auf Anordnung der Regierung gedruckten Bericht der Kommission für Schulbaunormalien vom Jahre 1882 eine Anleitung für die in Betracht kommenden Verhältnisse (s. u.).

13. **Baselland.** Schulgesetz (1835) 18, 6⁵, 11⁵.

18. Jede Schulgemeinde soll ihr eigenes geräumiges Schullokal besitzen. Bei Erbauung neuer Schulhäuser oder bei wesentlichen Erweiterungen der alten hat die Gemeindschulpflege dem Regierungsrathe durch den Erziehungsath den Bauplan zur Prüfung vorzulegen. Die zweckmässige innere Einrichtung des Lehrsaals hat die Gemeindschulpflege zugleich mit dem Schulinspektor anzuordnen.

6⁵. Der Erziehungsath macht, wo er es für nothwendig erachtet, den betreffenden Behörden Vorschläge zu Erweiterung oder zweckmässiger Einrichtung von Schulhäusern.

11⁵. Wenn die Gemeinde eine Summe von mehr als 200 Franken zu Bauten für die Schule beschliesst, so überschickt die Schulpflege dem Erziehungsathen einen Plan zur Genehmigung.

14. **Schaffhausen.** Schulgesetz (1879) 133, 134, 149.

133. Die Schulhäuser und ihre gesammte Einrichtung sollen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen.

134. Beim Bau von Schulhäusern und deren innere Einrichtung haben sich die Gemeinden nach dem vom Erziehungsathen zu erlassenden [noch nicht erschienenen] Reglement zu richten. Vor Beginn neuer Schulbauten oder bedeutender Veränderungen älterer Schullokale haben sie dem Erziehungsathen Plan, Kostenberechnung und Baubeschrieb zur Genehmigung vorzulegen.

149. Die Obliegenheiten und Befugnisse des Erziehungsathes sind c. Prüfung und Genehmigung der Schulhauspläne, d. Anordnung von Untersuchungen der Schulhäuser mit Bezug auf die sanitarischen Einrichtungen.

Ausserdem besitzt Schaffhausen noch in Kraft bestehende Normalien für Schulhausbauten vom Jahre 1852 (s. u.).

19. **Aargau.** Schulgesetz (1865) 3f, 4, 31, 33.

3f. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath entscheidet der Erziehungsrath über Schulhausbaufragen.

4. Der Bezirksschulrath überwacht und begutachtet die Schulbauten.

31. Von jeder Schulgemeinde muss, wenn sich im Schulorte kein angemessenes Schullokal vorfindet, ein hiezu passender Bau erstellt werden, dessen Einrichtung, Unterhaltung und Beheizung der Gemeinde obliegt.

33. Ueber das Bedürfniss des Neubaus, der Erweiterung und Veränderung der Schulhäuser entscheidet der Erziehungsrath. Zur Erweiterung oder wesentlichen Veränderung vorhandener Schulhäuser, sowie beim Umbau der zu Schulhäusern bestimmten Gebäude ist der Bauplan, und bei Neubauten der Bauplatz und der Bauplan der Genehmigung des Erziehungsrathes zu unterstellen.

Reglement für die Gemeindeschulen (1866) 48.

Wenn eine Gemeinde innert der ihr vom Regierungsrathe bestimmten Frist ihrer Pflicht zum Bau, zur Erweiterung oder Verbesserung eines Schulhauses nachzukommen unterlässt, so wird der Bau auf Kosten der Pflichtigen durch den Staat ausgeführt.

Reglement für die Bezirksschulen (1876) 44 k.

Die Schulpflege sorgt für zweckmässige Einrichtung und gehörige Unterhaltung der Schullokale.

20. **Thurgau.** Unterrichtsgesetz (1875) 53, 54.

53. Jeder Schule sollen von der Schulgemeinde die für den Unterricht erforderlichen Räumlichkeiten und in der Regel für die Lehrer und ihre Familien hinlänglich geräumige Wohnungen angewiesen werden.

Der Regierungsrath erlässt im Allgemeinen und mit besonderer Berücksichtigung der sanitarischen Verhältnisse über die zweckmässige Erstellung und Einrichtung der Schulhäuser, Schulzimmer, Lüftungsvorrichtungen, Schulbänke, Turnplätze, Geräthschaften, u. s. w. die näheren Vorschriften [so viel uns bekannt, noch nicht in einem Erlasse ausgeführt].

Bei Neubauten und grösseren Reparaturen an einem bereits bestehenden Schulhause sind die Baupläne nebst den Kostenberechnungen, begutachtet von dem Inspektorate, dem Regierungsrathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

54. Wenn eine Gemeinde der unter Ansetzung einer angemessenen Frist an sie erlassenen Aufforderung Bauten oder Reparaturen auszuführen, nicht Folge leistet, so kann der Regierungsrath die Staatsbeiträge zurückbehalten und nöthigenfalls seine Anordnungen auf Kosten der Gemeinde vollziehen lassen.

Reglement für die Mädchenarbeitsschulen (1859) 31. Bei Schulhausbauten ist dafür zu sorgen, dass das Lokal für die Arbeitsschule im Hause selbst erstellt werde.

21. **Tessin.** Legge (1879/82) 69, 70, 72, 74, 75.

69. s. o. S. 60.

70. La casa scolastica dev' essere situata in una località sana e, per quant' è possibile, lungi dai rumcri di fabbriche, mulini, bettole, ecc.

72. Il Consiglio di Stato, sentito il rapporto del Dipartimento della Pubblica Educazione, può, lorquando se ne manifesti il bisogno, ordinare ad un Comune la costruzione o la riparazione di una casa o di un locale scolastico.

74. I nuovi edifici scolastici devono essere costrutti sopra disegno approvato dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

§. Nel caso di acquisto di una casa particolare, per essere convertita in casa scolastica, il Dipartimento deve essere preventivamente consultato sulla convenienza del locale, e sui cambiamenti da farsi.

75. Le sale per le scuole devono essere sufficientemente spaziose, e di una estensione proporzionata al numero degli allievi: bene rischiarate e bene arieggiate.

Regolamento scolastico (1879) 4, 5.

4. Di regola, la sala della scuola deve essere a pian terreno. Quando ciò non si possa conseguire, o per cagione della umidità o per altro motivo, al 1° piano.

Fuori della sala, possibilmente, vi sarà un andito o corridojo, dove gli scolari depongano i loro cappelli, soprabiti, ombrelli, ecc.

5. Le sale per le scuole devono essere ariose, e capaci, in proporzione al numero degli scolari; ricevere la luce da due parti al meno, preferibilmente da mezzodi e da ponente. È bene, che i banchi vengano disposti in guisa che gli allievi non abbiano la principale luce in faccia, ma dal lato sinistro.

22. **Waadt.** Loi sur l'instruction primaire (1865) 22—24.

22. Les salles d'école doivent être suffisamment éclairées, saines et d'une étendue proportionnée au nombre des écoliers.

23. Les Municipalités doivent soumettre à l'approbation du Département de l'Instruction publique et des Cultes les plans, constructions ou changements, qu'elles se proposent de faire pour le local des écoles.

24. (Dans l'édifice où se trouve la salle d'école, il ne peut y avoir ni auberge, cabaret, pinte et café ou billard, ni aucun établissement qui puisse nuire à l'éducation de la jeunesse). Cette défense s'applique aussi au

voisinage de la maison d'école; toutefois le Conseil d'Etat pourra autoriser des exceptions, etc.

Règlement provisoire (1865) 10, 13, 14.

10. L'espace occupé par les bancs et les tables sera tel qu'il y ait au moins quatre pieds et demi carrés pour chaque écolier. Les couloirs seront assez larges pour que le maître puisse dans tous les exercices circuler autour de la salle sans déranger les écoliers. La hauteur de la salle doit être au moins de 9 pieds.

13. Les tables et les bancs seront disposés de manière, à ce que les enfants n'aient pas le jour en face.

14. En dehors de la salle d'école et près de l'entrée, ou si cela n'est praticable, dans la salle même, on mettra des chevilles ou des clous, auxquels les enfants suspendront en entrant dans les classes leurs chapeaux, bonnets, ou autres vêtements.

23. **Wallis.** Unterrichtsgesetz (1873) 18—20, 23 a, 56.

18. Jede Gemeinde muss mit den für ihre Schulen erforderlichen Gebäulichkeiten versehen sein. Diese Gebäulichkeiten hat die Bürgerschaft gemäss den bestehenden sachbezüglichen Gesetzesbestimmungen zu liefern.

19. Auf den Bericht des Inspektors hin, und wenn das Bedürfniss dazu nachgewiesen ist, kann das Departement den Bau oder die Ausbesserung der Schulgebäude verordnen.

20. Die Pläne für den Bau und für die Herstellung zum Schulzwecke müssen nach Einvernehmen der beteiligten Parteien durch den Staatsrath genehmigt werden. Das Gleiche gilt vom Ankauf eines Gebäudes und dessen Einrichtung zu diesem gleichen Zwecke.

23 a. Die Schulzimmer sollen gut hell und luftig und geräumig genug sein für die Kinderzahl, die sie aufzunehmen haben.

56. Die Gemeinden verfallen in eine Busse von Fr. 100—300 für Uebertretung des Art. 20.

Reglement für die Volksschulen (1874) 10, 11, 14, 15, 48.

10. Die Schulsäle sollen gesund und hell sein und eine zur Schülerzahl verhältnissmässige Grösse haben. Die Gänge müssen breit genug sein, damit der Lehrer bei allen Uebungen, ohne die Kinder zu stören, überall hindurchgehen kann. Das Departement des öffentlichen Unterrichts soll jederzeit mit Musterplänen versehen sein, welche den Gemeinden, die sich vornehmen, oder die den Befehl erhalten, Schulgebäude zu errichten, zu Gebote stehen.

11. Bei Errichtung eines neuen Schulgebäudes soll man es vermeiden, dasselbe in der Nähe anderer Gebäude zu errichten, welche Helle und Ruhe beeinträchtigen. Man soll es auch so einrichten, dass ein geräumiger Platz

zu körperlichen Uebungen der Schüler sich daneben befinde.

14. Die Tische und Bänke sollen so gestellt werden, dass die Kinder das Licht weder vor sich, noch zur rechten Hand haben.

15. Ausser dem Schulsaale und nahe dem Eingange, oder wenn das nicht thunlich ist, im Saale selbst an einer Wand, bringt man eine Latte an, die mit Haken versehen ist, an welche die Kinder ihre Hüte, Mützen und andere Kleidungsstücke aufhängen können.

48. Der Schulausschuss versammelt sich in den ersten 14 Tagen des Monats August; er beschäftigt sich hauptsächlich 1. mit der Besichtigung des Schulhauses, um das Schulmaterial ergänzen und ausbessern zu lassen,

24. **Neuenburg.** *Loi sur l'instruction publique primaire* (1872) 62, 63, 64, 66, 67.

62. La construction des maisons d'école, leur entretien, celui du matériel de ces établissements et le chauffage des salles d'école sont à la charge des Communes ou Municipalités.

63. Les maisons d'école doivent être maintenues en bon ordre d'entretien, les salles suffisamment spacieuses, bien aérées et bien éclairées, et pourvues d'un ameublement convenable. Dans le cas où les locaux scolaires ne satisferaient pas aux exigences hygiéniques, le Conseil d'Etat, après avoir entendu les Communes et Municipalités, et sur le rapport de la Direction de l'Instruction publique, ordonne les réparations, améliorations et changements nécessaires.

64. En cas de demandes d'allocations pour construction ou réparation de maisons d'école, il sera tenu compte, dans la détermination de la somme accordée par le Grand Conseil de la manière dont le bâtiment et les salles auront été aménagés et meublés, conformément aux exigences hygiéniques et aux besoins de l'enseignement.

66. Les Communes ou Municipalités ne peuvent construire des maisons d'école ou apporter des changements aux locaux existants, sans en avoir soumis les plans à l'approbation du Conseil d'Etat.

67. (Dans le bâtiment où se trouvent la ou les salles d'école, il ne peut y avoir ni auberge, ni cabaret, ni pinte ou autre établissement quelconque qui soit de nature à nuire à l'éducation de la jeunesse). Les Communes ou Municipalités devront en outre, autant qu'il dépendra d'elles, éviter pour leurs maisons d'école le voisinage de ces divers établissements.

25. **Genf.** *Loi sur l'instruction publique* (1872) 46.

Chaque commune doit être pourvue des édifices nécessaires pour les écoles prévues par la loi. L'entretien, les soins de propreté, l'ameublement, l'éclairage et le

chauffage des locaux d'école sont à la charge des communes.

Les bâtiments d'école, leurs salles, leurs dépendances demeurent sous la surveillance du Département et des Conseils municipaux.

b. Anderweitige Benützung der Schullokale und Schulhäuser.

Die Beschränkungen gegenüber anderweitiger Benützung der Schullokale gehen theilweise von Grundsätzen sittlicher Behütung aus, wenn sie z. B. keine Wirthschaft im Hause dulden; doch sind selbst solche Bestimmungen (wegen Tabakluft u. dgl.) auch schulhygienischen Charakters und haben daher hier ihre Stelle zu finden.

1. Zürich.

Schulgesetz 84b. Wollen einzelne Lokalitäten eines Schulhauses für andere Zwecke als für diejenigen der Schule verwendet werden, so ist hiefür die Genehmigung der Bezirksschulpflege einzuholen.

Schulordnung (1866) 6. Wo die Verwendung der Schullokalitäten für andere Zwecke z. B. Ganten, Versammlungen u. dgl. bewilligt worden ist, haben die Betreffenden, welche die Schullokalität benutzen, dafür zu sorgen, dass hiedurch entstandene Verunreinigungen rechtzeitig beseitigt und allfällige Schädigungen ausgebessert werden.

2. Bern.

Primarschulgesetz 28b. Jeder der Schule nachtheilige Gebrauch der Räumlichkeit ist untersagt.

3. Luzern.

Erziehungsgesetz 175. Jeder der Schule nachtheilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt. Namentlich dürfen keine Lokale eines solchen für den Betrieb einer Wirthschaft, des Metzgergewerbes oder als Käsemagazine benützt werden.

4. Uri.

Schulordnung 30. Die Gemeinderäthe sind verpflichtet die Schullokale zu keiner zweckwidrigen Verwendung zu benutzen oder benutzen zu lassen.

5. Schwyz.

Organisation des Schulwesens 62. Die Schulhäuser sollen in der Regel nur zur Abhaltung der Schule und zur Behausung der Lehrer oder Lehrerinnen dienen.

10. Freiburg.

Schulgesetz 14. Den Fall besonderer Ausnahmen, welche von der Erziehungsdirektion aus wichtigen Gründen bewilligt werden können, abgerechnet, dürfen die Schulhäuser nur zur Abhaltung der Schule und zur Behausung

der Lehrer oder Lehrerinnen dienen. Sie können auch zur Aufbewahrung der Gemeindearchive sowie zur Abhaltung der Gemeinde- und Pfarreversammlungen benutzt werden, insofern dadurch der regelmässigen Abhaltung der Schule kein Eintrag geschieht.

Reglement für die Primarschulen 8. Die Gemeinden dürfen weder die Abhaltung von öffentlichen Belustigungen noch von öffentlichen Steigerungen im Schulhause bewilligen.

17. Der Lehrer darf das Schulzimmer nicht zu einem häuslichen oder auf seine Haushaltung bezüglichen Gebrauche verwenden.

13. Baselland.

Schulordnung in den Bezirksschulen (1837) 2. Der erste Lehrer führt Aufsicht über das Schullokal, wacht, dass es in gutem Stand erhalten und dass es zu keinem andern Zwecke als dem des Unterrichts in Anspruch genommen werde.

15. Appenzell A./Rh.

Instruktionsreglement (1879) 7. Es soll von den kantonalen Inspektoren darauf gesehen werden, ob in den Schulhäusern irgendwelche den Unterricht störende Arbeiten getrieben werden.

19. Aargau.

Schulgesetz 33. Ueber die Zulässigkeit der Verwendung von Räumlichkeiten der Schulhäuser zu andern als zu Schulzwecken entscheidet der Erziehungsrath.

Reglement für die Gemeindeschulen (1866)

54. Die Bewilligung, Schullokale bleibend für andere als Schulzwecke zu verwenden und einzurichten, muss von dem Gemeinderathe bei dem Erziehungsrathe eingeholt werden. Die blos zeitweilige Benutzung ausser der Schulzeit ist bei der Schulpflege nachzusuchen.

21. Tessin.

Legge 73. Salvo le eccezioni che possono essere accordate dal Dipartimento della Pubblica Educazione, le case scolastiche non devono servire che alla tenuta delle scuole ed all' alloggio dei maestri e delle maestre.

§. Esse ponno però essere utilizzate per gli uffici municipali e per le Assemblee, in quanto quest' uso non impedisca la decenza e la tenuta regolare delle scuole.

Regolamento 8. La sala della scuola dev' essere sempre tenuta netta, il maestro non può far uso della stessa per i suoi bisogni domestici.

22. Waadt.

Loi sur l'instruction primaire 24. Dans l'édifice où se trouve la salle d'école, il ne peut y avoir ni auberge, cabaret, pinte et café ou billard, ni aucun établissement qui puisse nuire à l'éducation de la jeunesse.

25. La salle d'école ne peut servir, sous aucun prétexte, de salle à boire, ni de salle à danser. Tous ceux qui auront contrevenu aux dispositions de cet article, seront dénoncés au préfet et punis d'une amende qui ne pourra excéder 15 francs.

Règlement 20. Les salles d'école ne pourront servir à aucun autre usage sans le consentement de la Commission d'inspection.

Il n'est rien dérogé par cet article à ce qui est actuellement pratiqué dans les communes où la salle d'école sert pour quelques offices de l'Eglise nationale.

Il est interdit au régent d'employer la salle d'école à aucun usage domestique ou relatif à son usage.

21. (La salle d'école ne peut servir sous aucun prétexte de salle à boire ni de salle à danser). La Municipalité, la Commission des écoles et le régent sont tenus, chacun de leur côté, de faire connaître immédiatement à l'Inspecteur toutes les infractions à cette règle. Tous ceux qui auront contrevenus, s. o.

23. Wallis.

Unterrichtsgesetz 21. Das Schulgebäude darf keine Anstalt enthalten, die der Art wäre, die Erziehung zu beeinträchtigen.

22. Die Schulzimmer dürfen während des Schuljahrs ausschliesslich nur zu ihrem Zwecke verwendet werden; das Trinken oder Tanzen in denselben ist auf jeden Fall verboten.

Reglement 22. Es ist dem Lehrer verboten, den Schulsaal zu einem häuslichen oder auf sein Hauswesen sich beziehenden Dienst zu gebrauchen.

24. Neuenburg.

Loi sur l'instruction primaire 67—69.

67. Dans le bâtiment où se trouvent la ou les salles d'école, il ne peut y avoir ni auberge, ni cabaret, ni pinte ou autre établissement quelconque qui soit de nature à nuire à l'éducation de la jeunesse.

68. La salle d'école ne peut, sous aucun prétexte servir de lieu de réunion pour y boire ou y danser.

69. En aucun cas les locaux scolaires ne peuvent être accordés, soit pour les leçons de religion, soit pour tout autre but, pendant les heures affectées à l'enseignement laïque prévu par la loi. Il ne peut être fait usage des salles d'école pour un but étranger à l'instruction des élèves, sans le consentement formel des Commissions d'éducation.

25. Genf.

Loi sur l'instruction publique (1872) 46. Les bâtiments d'école, leurs salles, leurs dépendances demeurent sous la surveillance du Département et des Conseils municipaux.

47. Les salles d'école situées dans les bâtiments municipaux ne peuvent être affectées à d'autres usages qu'à ceux de l'enseignement à moins d'une autorisation du Département.

c. Reinigung, Beheizung, Lüftung, Reinlichkeit.

Auch in diesem Abschnitt finden sich Bestimmungen über die Punkte, welche die Kantone mit Normalien für Erstellung der Schulgebäude in diesen Spezialverordnungen behandeln. Wir notiren (entsprechend der dort gewählten Eintheilung):

4c. Abtritte: Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Aargau, Tessin.

5. Beleuchtung: Nidwalden.

6. Ventilation: Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg.

7. Beheizung: Zürich, Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg.

1. Zürich.

Schulgesetz 43. Der Schulverwalter hat besonders darauf zu achten, dass die Schulstuben und Schulhäuser stets reinlich erhalten und im Winter gehörig geheizt werden.

90. Jede Schulgenossenschaft hat die Pflicht auf sich, den Heizbedarf für die Schulzimmer zu bestreiten... Der Schulverwalter sorgt dafür, dass der nöthige Heizbedarf, je für den folgenden Winter gehörig ausgedörnt, zu rechter Zeit... in's Schulhaus geliefert werde.

Schulordnung (1866) 5. Jeden Tag wird das Schulzimmer zweimal, Mittags und Abends nach beendigter Schule durchlüftet. Wöchentlich wenigstens zweimal muss dasselbe nebst dem Zugang ausgekehrt und hierauf das Geräte abgewischt werden.

7. Bei dem Heizungsgeschäft ist darauf zu achten, dass im Schulzimmer weder Rauch noch übler Geruch entsteht und eine gehörige Wärme herrscht. Zur bessern Regulirung soll sich in jedem Lehrzimmer ein Thermometer befinden.

2. Bern.

Primarschulgesetz 38. Die Lehrer haben in der Schule in jeder Hinsicht auf Ordnung, Anstand und Reinlichkeit zu dringen...; für Reinhaltung und Heizung der Schullokale zu sorgen. Die Lehrer sind überhaupt verpflichtet, jeden Mangel und jeden Uebelstand in ihren Schulen der Ortsschulkommission anzuzeigen.

Schulordnung (1880) 2. Die Lehrer werden in der Schule selbst weder rauchen noch dulden, dass Andere es thun; für Reinlichkeit und Ordnung Sorge tragen.

5. **Schwyz** (vgl. Organis.-Ges. 59 s. o. Abschn. 3 a).

Schulordnung (1880) 6. Zur Winterszeit und bei Regenwetter haben die Kinder Regen und Schnee ausser dem Schulzimmer von den Kleidern abzuschütteln und den Koth von den Schuhen abzustreifen. Die Regenschirme werden ausserhalb des Schulzimmers aufbewahrt.

8. Jedes Schulzimmer soll wöchentlich wenigstens zweimal gereinigt und nach Bedürfniss gelüftet werden.

12. Hinsichtlich des Besuches der Abtritte gelten folgende Bestimmungen: . . . c. Der Ort selber soll sauber und für Auge und Schamhaftigkeit nicht beleidigend sein. Wer denselben verunreinigt findet, hat hievon dem Lehrer sofort Anzeige zu machen. Zum Zwecke der Reinigung soll sich auf jedem Abtritt ein Besen befinden.

Instruktion für die Lehrer (1880) 20. Der Lehrer hat für regelmässige entsprechende Heizung des Schullokals besorgt zu sein und bezügliche Klagen nöthigenfalls bei dem Schulrathspräsidenten anzubringen. Die Temperatur soll weder unter 12° R. noch über 15° R. betragen.

21. Dem Lehrer kommt die Sorge für beständige Reinlichkeit und Ordnung in den Schulzimmern, sowie auf den Aborten zu.

6. Obwalden.

Verordnung (1883) 4. Es sollen vom Lehrpersonal auch die Schulzimmer, Gänge, Stiegen und Aborten in den Schulhäusern eingehend beaufsichtigt und in gutem Zustande erhalten werden.

7. Nidwalden.

Schulgesetz 24a. Der Ortsschulrath sorgt für gute Instandhaltung der Schullokale und beaufsichtigt dieselben.

Lehrplan (1880) 3. Die Gemeindschulbehörde hat die Pflicht, auf die Gesundheit der Schuljugend aufmerksam zu sein und die nothwendigen Rücksichten auf Lüftung, Beleuchtung und Erwärmung der Schulzimmer und entsprechende Bestuhlung zu erfüllen.

Verordnung (1880) 10. Die Lehrerschaft ist gehalten, die körperliche Gesundheit der Kinder so viel möglich zu schützen und zu befördern und hat zu diesem Zwecke: d. in den Schulzimmern, ihren Zugängen und Aborten Ordnung und Reinlichkeit zu handhaben und dafür zu sorgen, dass die Beheizung und Lüftung gehörig vollzogen werde.

9. Zug.

Schulgesetz 21b. Für die Gesundheit der Kinder soll durch öftere Reinigung und Lüftung der Zimmer, durch gesunde und genügende Beheizung, sowie zweckmässige Form der Stühle und Tische gesorgt werden.

52. Der Lehrer sorgt für Reinlichkeit und gute Ordnung in den Schulgeräthschaften und im ganzen Schullokal.

10. Freiburg (vgl. Schulges 17 s. o. Abschn. 3 a).

Schulgesetz 17b. Die Heizung geschieht auf Kosten der Gemeinden, welche das nöthige Holz zubereiten und zum Schulhause führen lassen.

Reglement für die Primarschulen 14. Das Brennholz, welches die Gemeinden für die Heizung der Schulzimmer zu liefern haben, muss vollkommen trocken sein; . . . die Lieferung muss vor dem 1. Weinmonat jedes Jahres geschehen.

15. Die Temperatur der Schulzimmer soll weder unter 12° R. oder 15° C., noch über 16° R. oder 20° C. betragen, so lange geheizt wird. In jedem Schulzimmer soll sich ein Thermometer befinden; derselbe wird von der Gemeinde geliefert oder falls dies nicht geschieht, von der Erziehungsdirektion, welche sich den Ankaufspreis von der Gemeinde vergüten lässt.

16. Zur Erneuerung der Luft, ohne Gefahr für die Gesundheit der Kinder, wird in jeder Schule ein Ventilator angebracht. Die Durchzüge sollen besonders sorgfältig vermieden werden.

17. Das Schulzimmer muss stets reinlich gehalten werden.

200. Dem Lehrer ist die Sorge für beständige Reinlichkeit des Schulzimmers zur besondern Pflicht gemacht. Auf dem Lande hat er für das Kehren und Scheuern desselben zu sorgen . . . Im Winter muss das Schulzimmer vor dem Beginn des Unterrichtes durch die Sorge des Lehrers geheizt werden; der Letztere hat ferner darüber zu wachen, dass die Temperatur des Schulzimmers die in Art. 15 angegebenen Grenzen nicht überschreite; dasselbe ist täglich zweimal, vor der Morgen- und vor der Nachmittagsschule gehörig zu lüften.

Anhang zum Reglement: Besondere Anleitungen oder Grundsätze für den Primarlehrer II. Wenn der Körper leidend ist, so ist es auch der Geist und er kann sich dann der Arbeit nicht hingeben. Die Gesundheit der Kinder verdient darum die höchste Sorgfalt; deshalb soll das Schulzimmer in grösster Reinlichkeit und Ordnung gehalten, gut gelüftet und die Kinder in den Erholungsstunden zu Bewegungsspielen ermuntert werden.

Règlement d'ordre (1876) 12. Les instituteurs s'abstiennent de fumer pendant la classe.

11. Solothurn.

Primarschulgesetz 42. Insbesondere sind die Lehrer verpflichtet: . . . b. für Beheizung, Lüftung und Reinigung des Schulzimmers zu sorgen.

66. Die Gemeineschulkommissionen sollen . . . f. dafür sorgen, dass die Schullokale . . . in gehörigem Stande erhalten werden.

Vollziehungsverordnung (1877) 102b = Primarschulgesetz 66.

102d. Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Gemeinde das für Beheizung der Schule nothwendige Holz rechtzeitig herbeischaffen lässt. e. Ebenso sorgt sie dafür, dass das Waschen des Zimmerbodens, der Wände und Fenster des Schulzimmers, welches Sache der Gemeinde ist, jährlich wenigstens zweimal vorgenommen werde.

12. Baselstadt.

(Ordnung für die Lehrer der verschiedenen Schulen, am eingehendsten) Ordnung für die Lehrer der Primarschulen (1881) 10. Die Lehrer haben auf die Gesundheit der ihnen anvertrauten Jugend sorgfältig und gewissenhaft zu achten. Ausser der Sorge für die Erneuerung der Luft gehört hieher die Gewöhnung an gute Körperhaltung, die Bewahrung vor Kurzsichtigkeit und überhaupt vor Allem, was den Kindern physisch oder moralisch schaden könnte.

13. Baselland.

Schulgesetz 18. Für Reinigung und Beheizung (der Volksschule) hat der Lehrer zu sorgen.

Gesetz für die Bezirksschulen (1835) 2. Für Reinigung und Beheizung sorgt die betreffende (d. h. die Schulorts-) Gemeinde.

Schulordnung für Bezirksschulen (1837) 2. Der erste Lehrer führt Aufsicht über das Schullokal und wacht, dass es in gutem Stande erhalten werde.

Reglement für die Bezirksschulpflegen (1859) 10. Die Bezirksschulpflege wacht namentlich über die gehörige Leistung der zu Gunsten der Schule bestehenden Heizungs- und Reinigungspflicht der betreffenden Gemeinden; ferner über die Erhaltung einer pünktlichen Ordnung im Schulhause und auf dem dazu gehörigen Grundbesitz; endlich auch über Schonung der baulichen Einrichtung des erstern und des Schulmobiliars . . . Wahrgenommenen Uebelständen hat die Schulpflege beförderlich und in geeigneter Weise Abhülfe zu verschaffen.

14. Schaffhausen.

Schulordnung 6. Wo keine eigentliche Ventilationseinrichtung besteht, muss die Lüftung während der Heizzeit mittelst Oeffnens der Fenster und der Thüre sowohl in den Zwischenpausen als nach dem Schlusse der Schulstunden genügend bewerkstelligt werden. Zugluft ist nur dann statthaft, wenn sich keine Schüler im Zimmer befinden. Wenn nicht geheizt wird, kann auch während des Unterrichts ein Oeffnen der Fenster stattfinden, sofern dadurch keine stärkere Zugluft erregt wird.

7. Beim Heizungsgeschäft ist darauf zu achten, dass im Schulzimmer weder Rauch noch übler Geruch entsteht. Zur bessern Regulirung der Wärme muss sich in jedem Schulzimmer ein Thermometer befinden. Die Temperatur soll während der Schulzeit nicht über 18° C. steigen und nicht unter 15° C. betragen. Bei einer Temperatur unter 12° C. im Schulzimmer muss ohne Rücksicht der Jahreszeit geheizt werden.

8. Das Schulzimmer muss nebst dem Zugang wöchentlich wenigstens zweimal gekehrt werden, nachher sind die Bänke u. s. w. gehörig abzustäuben. Schulkindern darf dieses Geschäft nicht übertragen werden. Wenigstens zweimal im Jahr ist das Schulzimmer gründlich aufzuwaschen. Auf Reinlichkeit in den Abtritten ist strenge zu halten.

Disziplinarordnung für die Elementarschulen (1882) 5. Der Schüler hat die Schuhe, wenn sie beschmutzt sind, vor dem Betreten des Schulhauses sorgfältig zu reinigen.

Disziplinarordnung für die Realschulen (1882) 5. Jeder Schüler hat sich der Reinlichkeit und Ordentlichkeit zu befeissen, e. hinsichtlich des Schullokals, des Bodens, der Tische, Bänke and anderer Schulgeräthschaften.

17. St. Gallen (vgl. Schulord. 114 s. o. Abschn. 3 a).

Erziehungsgesetz 8e. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben bei ihren halbjährlichen Besuchen den Zustand der Schule, sowohl mit Beziehung auf das Aeussere als das Innere derselben, zu prüfen und darüber dem Schulrath mündlich oder schriftlich zu berichten.

18. Graubünden.

Schulordnung 23. Der Lehrer soll das Schulzimmer gehörig lüften, auch die Schulgeräthe in Ordnung erhalten und wenn etwas schadhafte oder mangelhaft geworden, dem Schulrath hievon Anzeige machen. Für gehörige Reinigung des Schulhauses, insbesondere der Schulzimmer und für Erwärmung derselben, hat der Lehrer zu sorgen, wozu der Schulrath ihm die nöthigen Mittel anzuweisen hat.

25. Während der Unterrichtsstunden ist dem Lehrer das Rauchen verboten.

51. Der Schulrath ist mit der unmittelbaren Leitung der Schule, ferner mit Beaufsichtigung der angewiesenen Lokalitäten beauftragt.

19. Aargau.

Schulgesetz 96. Die Obliegenheiten und Rechte der Schulpflege erstrecken sich auf alle Verhältnisse des Schulwesens. Sie überwacht insbesondere den Zustand, die Einrichtung und Beheizung der Schullokale, das Bedürfniss der Lehrmittel und des Schulmobiliars.

Schulordnung 2. Die Schüler haben, bevor sie das Schulhaus betreten, Schuhe und Kleider von allfälligem Koth und Schnee möglichst zu säubern.

7. Wird der Abtritt verunreinigt, so hat das Kind, welches dieses zuerst bemerkt, dem Lehrer sofort davon Anzeige zu machen, welcher dann denselben durch den Vorgänger des Anzeigers reinigen lässt.

8. Wo zur Besorgung des Schulhauses kein besonderer Abwart bestellt ist, sollen die Mädchen der obern Klasse die Schulzimmer, die Gänge, die Stiegen und den Platz vor dem Schulhause wenigstens dreimal in der Woche sauber kehren, und hernach Tische, Stühle, Fenstersimse u. s. w. gehörig abstauben. Die Knaben dagegen haben zur Winterszeit den Zugang zum Schulhause zu bahnen, den Schnee auf dem Schulplatze wegzuschaukeln und diesen auch sonst reinlich zu halten.

34. Der Lehrer halte auch im Schulzimmer streng auf Reinlichkeit und Ordnung. Er hat daher die in § 8 vorgeschriebene wöchentliche Reinigung der Schulzimmer, geschehe diese nun durch die Schülerinnen oder durch einen eigenen Abwart, genau zu überwachen.

36. Ein Hauptaugenmerk richte der Lehrer auf eine gesundheitsgemässe Lüfterneuerung, namentlich in stark besetzten Schulzimmern. Zu dem Ende hin sollen dieselben nicht nur täglich vor oder nach dem Unterrichte durchlüftet werden, sondern jedes Lehrzimmer ist mit einer zweckmässigen Ventilation in der Weise zu versehen, dass das Oeffnen und Schliessen jeden Augenblick leicht und schnell geschehen kann. Im Schulzimmer zu rauchen ist nicht nur dem Lehrer, sondern auch sonst Jedermann untersagt.

37. Auch über die gehörige, der jeweiligen Witterung entsprechende Beheizung der Schulzimmer hat der Lehrer zu wachen. Zur Regulirung derselben soll in jedem Schulzimmer ein Thermometer aufgehängt sein. Im Schulzimmer soll nicht über 14° Wärme sein.

38. Der Abtritt soll wöchentlich wenigstens zweimal gekehrt und dabei, wenn nöthig, aufgetrocknet, am Schlusse jeder Woche aber gefegt werden, welche Obliegenheit demjenigen zu überbinden ist, der die Jauche aus demselben bezieht. Die genaue Erfüllung dieser Verbindlichkeit hat der Lehrer zu beaufsichtigen und allfällige Vernachlässigung sofort der Schulpflege zur Abhilfe anzuzeigen.

Reglement für die Gemeindeschulen (1866)
49. Die Gemeinden sind verpflichtet, vor dem Beginn des Winters für hinlängliche und trockene Brennmaterialien zu sorgen, und dafür angemessene Räumlichkeiten anzuweisen; ebenso haben sie für rechtzeitige und gehörige Heizung der Lokale zu sorgen. Kommen die Gemeinden dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, so macht der Lehrer dem Inspektor davon Anzeige.

50. In gleicher Weise ist für die bauliche Unterhaltung der Schulhäuser, die Reinigung der innern Räumlichkeiten sowohl als der Fenster und Thüren, und die Besorgung der Umgebung gehörige Sorge zu tragen. Die nächste Aufsicht liegt der Schulpflege und dem Inspektor ob.

Reglement für die Bezirksschulen (1876) 44 k. (s. o. Abschn. 3 a).

19. Thurgau (vgl. Unterrichtsg. 53 s. o. Abschn. 3 a).

20. Tessin (vgl. regol. 4, 5 s. o. Abschn. 3 a).

Legge 75. Le sale per le scuole sono riscaldate a spese del Comune (vgl. auch d. näml. Citat. Abschn. 3 a)

Regolamento 6. Per lo scaldamento della scuola, sarà preferita la stufa, nella quale si dovrà fare il fuoco almeno un' ora prima dello incominciamento delle lezioni. Dove invece è un camino, basterà che il fuoco sia acceso un quarto d'ora prima. La temperatura non dovrà essere inferiore al 9° R. od all' 11° C.

7. In ogni scuola sarà praticato un ventilatore, che rinnovi l'ambiente senza presentare pericolo per la salute. Si avrà cura di evitare le correnti d'aria.

8. La sala della scuola dev' essere sempre tenuta netta, scopata almeno due volte la settimana, pulita dalla polvere e da ogni sozzura. In qualsiasi stagione, le porte e le finestre devono rimanere aperte due volte al giorno, durante almeno una mezz' ora. Tranne l'inverno, le finestre hanno anche da rimanere aperte, per una mezz' ora almeno, prima e fino a che gli allievi sieno entrati nella scuola.

§. Le latrine devono essere poste, per quanto è possibile, a conveniente distanza dalla scuola, ben chiuse, conservate sempre pulite, e quando occorra, disinfettate al mezzo del solfato di ferro.

9. I medici condotti, nelle loro gite ordinarie, visiteranno una volta al mese anche le scuole primarie, e veglieranno specialmente sulla salute e sulla nettezza degli scolari e dei locali.

94. È compito del maestro lo attendere a che la scuola sia sempre mantenuta pulita. Nelle campagne e nelle valli, essa è scopata e tenuta netta dalla polvere per cura dello stesso maestro, che può farsi aiutare dagli allievi della classe superiore. Nell' inverno, la sala della scuola ha da essere riscaldata prima della lezione. Il maestro veglia a che la temperatura si mantenga nel grado indicato dall' art. 6 di questo regolamento.

161 § 1. Nelle visite mensili, la Delegazione scolastica assiste alle lezioni; esamina se la sala è pulita, bene arrieggiata, sufficientemente scaldata: se le suppellettili sono conservate accuratamente: se gli allievi sono provvisti di quanto è necessario per la scuola.

22. **Waadt** (vgl. Regl. 13, 14 s. o. Abschn. 3 a).

Règlement pour les écoles primaires 19. La salle d'école sera pourvue des moyens de chauffage suffisants et qui ne présentent aucun danger ni pour le bâtiment ni pour la santé des enfants.

87. Pendant les leçons il est interdit au régent de fumer.

90. Le régent tient la salle de l'école dans une grande propreté; il doit, pendant l'hiver, la chauffer convenablement, en ayant soin qu'elle soit suffisamment chaude à l'arrivée des enfants. Il doit renouveler l'air de la salle entre l'école du matin et celle du soir, sans refroidir toutefois la salle d'une manière dangereuse pour la santé des enfants.

161. En assistant aux leçons, les membres de la Commission d'inspection voient, si la salle est tenue propre, bien aérée, suffisamment chauffée.

23. **Wallis** (vgl. Regl. 14, 15 s. o. Abschn. 3 a).

Schulgesetz 23b. Der Unterhalt der Schullokale, die Reinhaltung, die Ausstattung, die Beleuchtung und die Beheizung liegen der Gemeinde zur Last. Wenn dieselbe in dieser Hinsicht nicht ihre Pflicht erfüllt, so wird das Departement auf deren Rechnung das Nöthige besorgen. Die Lieferung des Holzes zum Heizen bleibt, gemäss den bestehenden Gesetzen, den Burgerschaften zur Last.

Reglement 21. Der Schulsaal wird zur Luftreinigung und Erwärmung mit den nöthigen, der Gesundheit der Kinder unschädlichen Mitteln versehen.

23. In jeder Jahreszeit sollen die Thüren und Fenster des Schulsaaes täglich zweimal geöffnet werden und während einer halben Stunde offen bleiben. Ausser im Winter, sollen die Schulzimmer eine halbe Stunde vor und bis zur Eröffnung der Schule gelüftet werden.

33. Während der Unterrichtsstunden ist es dem Lehrer verboten zu rauchen.

36. Der Lehrer soll über die Reinlichkeit und den guten Unterhalt des Schulsaaes und der Wohnung, deren Nutzniessung er hat, wachen. Er setzt die Schulkommission über den Zustand und die Beschädigungen, welche eine Ausbesserung erheischen, in Kenntniss. Wenn die Schulkommission das Nöthige zu thun verweigert, benachrichtigt er den Inspektor davon.

50. Der Schulausschuss wohnt in seinen monatlichen Schulbesuchen den Schulübungen bei, untersucht, ob der Schulsaal reinlich gehalten, gut ausgelüftet und hinlänglich geheizt sei u. s. w.

24. **Neuenburg** (vgl. Loi sur l'instr. prim. 63 s. o. Abschn. 3 a).

Règlement général 10. Une fois par mois chaque année, les Commissions d'école font une inspection minu-

tieuse des bâtiments et du matériel confiés à leurs soins et en consignent le résultat dans leur rapport de gestion.

12. Les délégués de la Commission chargés des inspections régulières des écoles, veillent spécialement aux points suivants: 1° Que les locaux soient en bon état de propreté, bien aérés et en hiver convenablement chauffés.

25. **Genf** (vgl. Loi sur l'instruction publique 46 s. o. Abschn. 3 a).

d. Schulmobiliar.

1. Zürich.

Verordnung zur Erbauung von Schulhäusern s. u.

2. **Bern** (vgl. Primarschulges. 28, s. o. Abschn. 3 a).

5. **Schwyz** (vgl. Organis.-Ges. 59, s. o. Abschn. 3 a).

7. **Nidwalden** (vgl. Lehrplan 3, s. o. Abschn. 3 c).

9. **Zug** (vgl. Schulges. 21, s. o., Abschn. 3 c).

10. Freiburg.

Directions relatives aux banes d'école 1876 und Reglement für die Schulhausbauten (1878) s. u.

Reglement für die Sekundarschulen (1881)

4a. Neue Bänke müssen nach den von der Erziehungsdirektion empfohlenen Mustern gemacht werden.

11. Solothurn.

Primarschulgesetz 8. Der Regierungsrath hat zu bestimmen, welche Schulgeräthschaften von der Schulgemeinde zu gemeinschaftlichem Gebrauch der Schule angeschafft werden sollen.

12. Baselstadt.

Vgl. Bericht der Kommission für Schulbaunormalien (1882) s. u. und Instruktion für die Herren Lehrer betr. die neuen zweisitzigen Subsellen.

13. **Baselland** (vgl. Schulges. 18, s. o. Abschn. 3 a).

14. **Schaffhausen** (vgl. Schulges. 133, s. o. Abschn. 3 a).
Schulordnung (1882) 2. Alte unweckmässige Schulbänke sind mit thunlichster Beförderung durch neue von anerkannt zweckmässiger Konstruktion zu ersetzen. Empfohlen wird die zweisitzige Schulbank mit Rücklehne und Tischplatte zum Aufklappen der untern Hälfte.

Vgl. ferner Normalien für Schulhausbauten (1852) s. u.

15. Appenzel A./Rh.

Normalien für Schulgebäude (1877) s. u.

17. **St. Gallen** (vgl. Schulges. 40, Schulordng. 114, 162, s. o. Abschn. 3 a).

18. **Graubünden** (vgl. Schulordng. 55, s. o. Abschn. 3 a).

19. **Aargau** (vgl. Regl. f. d. Bezirksschulen 44, s. o. Abschn. 3a).

Schulordnung für Gemeindeschulen 44. Zur Ermöglichung einer natur- und gesundheitsgemässen Körperhaltung wird der Lehrer bei den Schul- und Gemeindebehörden dahin wirken, dass die Höhe der Schultische und Bänke zu der Grösse der Schulkinder im richtigen Verhältnisse stehe, wo solches nicht der Fall ist.

Reglement für die Gemeindeschulen 51. Wird in einer Schule eine neue Bestuhlung erstellt, so hat die Schulpflege dem Inspektor Kenntniss zu geben, welcher die zweckmässige Anordnung und Völlziehung der Arbeit nach den bestehenden Vorschriften überwachen wird.

52. Wo die Bestuhlung der Gesundheit der Kinder nachtheilig ist, muss dieselbe entfernt werden, worüber Schulpflege und Inspektor zu wachen haben.

Instruktion betr. Einführung der neuen obligatorischen Schulbänke (1874).

20. **Thurgau** (vgl. Unterrichtsges. 53, s. o. Abschn. 3a).

Unterrichtsgesetz 57. Ausser einer zweckmässigen Bestuhlung müssen in jeder Schule die erforderlichen Wandtafeln . . . vorhanden sein.

21. **Tessin**.

Regol. 5 § 1. Vivamente si raccomanda ai Comuni che abbiano a provvedere banchi conformi ai modelli più recenti, rispetto all' altezza, all' inclinazione, alla lunghezza e larghezza della tavola e del sedile.

5 § 2. Il Dipartimento della Pubblica Educazione farà costruire dei banchi-modello, e li farà porre in luogo opportuno per essere visitati da cui spetta.

22. **Waadt**.

Reglement pour les écoles primaires 11. Les salles d'école doivent être garnies de tables et de bancs proportionnellement au nombre des écoliers. Les tables doivent être autant que possible en forme de pupitre à un seul pan incliné, garnies d'encrriers et larges de 18 pouces. Les bancs doivent être attachés aux tables, larges de huit à treize pouces et le tout scellé au plancher. La hauteur des bancs et des tables doit être autant que possible proportionnée à la taille des élèves.

23. **Wallis** (vgl. Schulges. 23, s. o. Abschn. 3c).

Reglement 12. Die Schulsäle sollen nach Verhältniss der Schüleranzahl mit Tischen und Bänken versehen sein. Die Höhe der Bänke und der Tische muss so viel als möglich mit der Grösse der Zöglinge im Verhältniss stehen. Die Konstruktion der Bänke und Tische soll der Gegenstand einer ganz besonderen Sorgfalt von Seite des Departements des öffentlichen Unterrichts sein, welches zu diesem Zwecke allen Gemeinden Musterpläne mit Erklärungen und Angaben über Alles, was nicht Gegenstand dieses Reglements bilden kann, übersenden wird.

24. **Neuenburg** (vgl. Loi sur l'instr. prim. 63, régl. 10 s. o. Abschn. 3a).

25. **Genf** (vgl. Loi sur l'instr. publ. 46 s. o. Abschn. 3a).

e. Kontrolle der sanitarischen Verhältnisse der Schule.

1. **Zürich** (vgl. Schulges. 43, s. o. Abschn. 3c).

Schulgesetz 40. Die Mitglieder der Schulpflege besuchen nach einer Kehrordnung die Schulen ihrer Gemeinde, um . . . über Ordnung in der Schule und Reinlichkeit der Kinder Aufsicht zu halten.

41. Die Schulpflege giebt alljährlich der Bezirksschulpflege . . . tabellarischen Bericht über den Stand der Schule . . . Je zu drei Jahren um erstattet sie einen umfassenden Bericht über den Zustand der Schule, der Lehrmittel, Gebäude etc., wobei die wünschbaren Schulverbesserungen des Nähern bezeichnet werden.

Verordnung betr. Beaufsichtigung (1867)

3. Bei den Schulbesuchen hat der Visitor sein Augenmerk vorzüglich zu richten: . . . d) auf den Zustand der Schullokalitäten.

7. Auch mit dem Zustande der Schullokalitäten (Schulzimmer, Turnplatz, Schülerabtritt, Brunnen und Lehrerwohnung . . .) soll sich der Visitor insofern bekannt machen, als er dem Lehrer Gelegenheit giebt, ihm allfällige Uebelstände anzuzeigen, und er beim Schulbesuche selbst diesfällige Wahrnehmungen machen kann. Sind die Uebelstände derart, dass sie die Gesundheit der Schüler oder des Lehrers gefährden oder den Unterricht benachtheiligen (schlechte Beheizung, mangelhafte Ventilation, ungenügende Räume u. s. f.), so macht er der Gemeindschulpflege unverzüglich Anzeige und dringt, nöthigenfalls unter Mittheilung an die Bezirksschulpflege, auf Abhülfe.

Regulativ betr. Jahresberichterstattung (1881) 7. Der Trienniumsbericht soll enthalten: . . . 7. Bericht über die Beschaffenheit der Schullokalitäten, Schulzimmer, Arbeitsschulzimmer, Lehrerwohnungen, Turnlokale etc.

7. Die Bezirksschulpflegen haben jährlich Bericht zu erstatten an die Direktion des Erziehungswesens, insbesondere über nachfolgende Punkte: . . . 2. Beschlüsse zur Erzielung der Verbesserung von Schullokalitäten.

2. **Bern**.

Reglement der Obliegenheiten der Volksschulbehörden 6b. Die von den Schulinspektoren ausgeübte Inspektion erstreckt sich sowol auf die innern als äussern Verhältnisse der Schulen, von denen das Gedeihen derselben abhängt. Dahin gehören namentlich:

Lokalitäten, Schulgeräthschaften, Betischung und Bestuhlung, Lehrmittel, Ordnung und Reinlichkeit . . .

3. Luzern.

Erziehungsgesetz 138. Der Bezirksinspektor überwacht die Instandhaltung der Schullokale und der allgemeinen Lehrmittel.

4. Uri.

Schulordnung 4. Obliegenheiten des Schulinspektorates: . . . g) Untersuchung des Bestandes und der Einrichtung der Schullokalitäten; Obsorge, dass dieselben die Verwirklichung des Schulzweckes ermöglichen und auch in sanitärischer Beziehung den berechtigten Anforderungen gebührend Rechnung tragen.

5. Schwyz.

Instruktion für die Schulinspektoren 9. Insbesondere sind folgende Punkte Gegenstand der Inspektion: . . . 9. Die Schullokale und die Schulapparate.

6. Obwalden.

Schulgesetz 12. Bei der Schulprüfung und in dem bezüglichen Jahresberichte hat der Schulinspektor vorzüglich darauf zu achten: a) ob Schulhäuser und Schullokale nach Anlage, Raum, Licht, Luft, Beheizung, Unterhalt und Reinhaltung den Bedürfnissen und erlassenen Vorschriften entsprechen.

7. Nidwalden (vgl. Schulges. 24, s. o. Abschn. 3c). Schulgesetz 19e wie Obwalden 12a.

8. Glarus.

Reglement betr. Schulinspektorat (1876) 3. Der Schulinspektor wird insbesondere achten . . . e) auf die Beschaffenheit des Schullokals und dessen innere Einrichtung.

9. Zug.

Schulgesetz 67h. Der Erziehungsrath lässt sich über den inneren und äusseren Zustand aller öffentlichen und Privatschulen Rapport abstellen.

Inspektionsregulativ (1874) 5. Visiteur und Inspektor richten ihr Augenmerk a) auf den Zustand der Schullokalitäten und der innern Einrichtung: Bestuhlung, Beleuchtung, Lüftung, Beheizung etc.

10. Freiburg.

Schulgesetz 86. Die Inspektoren haben sich zu versichern . . . über die Reinlichkeit der Schulstube.

Reglement für die Primarschulen 212. Die jährliche Inspektion der Oberamtswärter erstreckt sich besonders auf den Zustand des Gebäudes und des Materials, die Heizmittel, die Reinlichkeit der Schule . . .

Arrêté concernant la commission consultative des études [section de Morat] (1875) 5: Les attributions particulières sont: . . . b) de veiller d'accord avec l'auto-

rité compétente, à ce qu'il y ait partout des salles d'écoles convenables et bien entretenues.

11. Solothurn (vgl. Primarschulges. 66, s. o. Abschnitt 3c).

Primarschulgesetz 62. Der Bezirksschulcommission liegt ob: . . . c) zu sorgen, dass die Schullokale in gehörigen Stand gestellt und darin erhalten werden, und nöthigenfalls dem Erziehungsdepartement Bericht zu geben.

Vollziehungsverordnung. (1877.) 94. Der Schulinspektor hat namentlich auf folgende Punkte sein Augenmerk zu richten . . . d) auf den Zustand der Schullokalitäten (Schulzimmer, Aborte, Turnplatz).

12. Baselstadt.

Schulgesetz 73. Die Inspektionen und Schulcommissionen überzeugen sich von der Beobachtung der Schulordnung . . . , wählen das zum Unterhalt ihrer Schulgebäude erforderliche Personal und stellen dessen Amtsordnung unter Genehmigung des Erziehungsrathes auf; sie erstatten dem Erziehungsrathe alljährlich Bericht.

13. Baselland (vgl. Regl. f. d. Bezirksschulpflegen 10, s. o. Abschn. 3c).

14. Schaffhausen (vgl. Schulges. 149d, s. o. Abschn. 3a).

Instruktion für die Inspektoren (1882) 2. Die Inspektoren haben im besonderen darüber zu wachen . . . c) dass die Schulhäuser, Schulzimmer, ihre Unterhaltung, Reinhaltung, Heizung, Ventilation u. s. w., die Betischung, Bestuhlung und die übrigen Geräthschaften in gehöriger Ordnung sind.

15. Appenzell A./Rh.

Instruktionsreglement (1879) 7. Alle Schulhäuser und Lehrzimmer sind an der Hand der Normalien für Schulhausbauten zu prüfen.

14. Die Inspektoren haben auf die körperliche Haltung der Schüler und ihre Reinlichkeit, auf die Ordnung im Schulzimmer und auf den Zustand der Lehrapparate und Lehrmittel zu achten und überhaupt alles ins Auge zu fassen, was die Schulhygiene betrifft.

17. St. Gallen (vgl. Erziehges. 8, s. o. Abschn. 3c).

Schulordnung 186. Bei dem Besuche der Schulen hat der Bezirksschulrath vorzüglich zu achten: . . . h) auf die Beschaffenheit des Schullokales und der innern Einrichtung, auf Bestuhlung, Fenster, Oefen, Heizung etc.

18. Graubünden (vgl. Schulordng. 55, s. o. Abschn. 3a; 51 s. o. Abschn. 3c).

Schulordnung 61. Nach beendeter Schulvisitation wird der Inspektor . . . über die Unterhaltung der Schullokale und Schulgeräthschaften sich genaue Auskunft ertheilen lassen. Der Inspektor wird sodann dem Schulrath

die Ergebnisse seiner Visitation über das Gute, Mangelhafte oder Fehlerhafte offen mittheilen und allfällige Vorschläge zu Verbesserungen machen.

66. Der Erziehungs Rath wird besonders sein Augenmerk darauf richten, dass in allen Schulgemeinden . . . die Schulhäuser zweckmässig eingerichtet werden.

Instruktion für die Inspektoren 10. Nachdem der Inspektor die Schüler entlassen, besichtigt er noch . . . die Apparate, Schulgeräthe, sowie das ganze Schullokal (die Abtritte ja nicht zu vergessen).

12. Die Instruktoren sind ersucht, darüber zu wachen, dass in den Schulstuben weder während des Unterrichts noch während der Prüfungen, sei es vom Lehrer, sei es von andern Personen, geraucht werde.

19. Auffallende Nachlässigkeiten in der Unterhaltung der Schulhäuser werden die Inspektoren rügen und dem Erziehungs Rath melden, falls nicht Abhülfe gebracht werden sollte.

31. Die Jahresberichte der Inspektoren umfassen im Allgemeinen . . . C. die materielle Wohlfahrt der Schulen. Mit Rücksicht auf diese haben die Berichte Aufschluss zu geben . . . 4. über die Beschaffenheit der Schulkale, ob sie genügen? gut unterhalten werden? u. s. w.

19. Aargau (vgl. Regl. f. d. Bezirksschulen, s. o. Abschn. 3 a).

Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen (1870). 7. Bei den ordentlichen Schulbesuchen haben die Inspektoren ihr Augenmerk sowohl auf das Aeußere als das Innere der Schulen zu richten. A. Aeußeres. 1) Zustand und Umgebung des Schulhauses im Ganzen und Allgemeinen. 2) Beschaffenheit der Schulkale: Lehrzimmer, Gänge, Treppen, Abtritte u. s. w. 3) Reinigung, Lüftung, Beheizung und sanitärische Eigenschaften derselben. 4) Betischung, Bestuhlung, Fenster u. s. w. 5) Ausrüstung der Schule in den allgemeinen Lehrmitteln, Mobilien u. s. w.

16. Kommen die Gemeinden in Beziehung auf die bauliche Unterhaltung der Schulhäuser, die Reinhaltung und Beheizung der Schulkale, die zweckmässige Einrichtung der Betischung und Bestuhlung und andere oben in § 7 A angeführte Gegenstände den Forderungen und Weisungen des Inspektors nicht nach, so hat derselbe sofort dem Bezirksschulrath davon Kenntniss zu geben. Uebelstände in der Ordnung, Reinlichkeit, guten und gesunden Erhaltung u. dgl. des Schulhauses innen und aussen, welche dem Lehrpersonal zur Last fallen, wird er, wenn diesfällige Ermahnungen bei letztern erfolglos sind, der Schulpflege zur Amtshandlung mittheilen.

Reglement für Inspektion der Bezirksschulen (1868). 3. Von den Inspektoren sind bei ihren

Besuchen besonders folgende Punkte in's Auge zu fassen . . . 8) Beschaffenheit, Einrichtung und Reinlichkeit der Schulzimmer, der Betischung und Bestuhlung, des Turnplatzes und anderer Schulläumlichkeiten.

21. Tessin (vgl. Regol. 9, 161 s. o. Abschn. 3 c).

Regol. 132. L'Ispezzore di Circondario visita tutte le scuole del suo Circondario all'aprirsi dell'anno scolastico, e verifica se il locale e le suppellettili sono in ordine.

22. Waadt (vgl. Regl. 161 s. o. Abschn. 3 c).

Règlement pour les écoles primaires 146. Tous les trois ans l'Inspecteur fait une inspection détaillée d'une partie des écoles de son arrondissement, inspection dans laquelle il porte plus particulièrement son attention . . . 2. sur le matériel de l'école dans toutes ses parties, salles, moyens de chauffage, tables, bancs, livres, objets divers, etc. 3. sur la santé des enfants, la propreté de leurs personnes et de leurs vêtements.

23. Wallis (vgl. Regl. 48 s. o. Abschn. 3 a, 45 s. o. Abschn. 3 c).

Reglement 59. Der Inspektor untersucht, ob das Gesetz über den öffentlichen Schulunterricht und das Schulreglement vollzogen werden, nämlich: . . . 3. er untersucht das Schullokal und das Material.

60. In der ersten Inspektion (wo möglich im November) richtet er seine Aufmerksamkeit: . . . 2. auf das Schulmaterial, wie Schullokal, Einheizmittel, Tische, Bänke, Karten, verschiedene andere Gegenstände u. s. w.

24. Um den Eifer der Ortsbehörden anzuregen, wird in dem Bericht über die Verwaltung des Departements des öffentlichen Unterrichts eine spezielle Meldung über den Zustand, in welchem sich die Schulkale in den verschiedenen Gemeinden befinden, gemacht.

24. Neuenburg (vgl. Loi sur l'instr. prim. 63, s. o. Abschn. 3 a; Règlement général 10, s. o. Abschn. 3 c).

f. Anhang: Die Bestimmungen der Normalien der Kantone Zürich, Bern, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzel A/Rh.

Zürich: Verordnung betr. die Erbauung der Schulhäuser (1861). Bern: Normalien für Erstellung neuer Schulhäuser (1881). Freiburg: Règlement für die Schulhausbauten (1878). Baselstadt: Bericht der Kommission für Schulbaunormalien (1882). Schaffhausen: Règlement für Schulhausbauten (1852). Appenzel A/Rh. Normalien für Schulgebäude (1877). — Bezüglich paralleler Bestimmungen in andern Aktenstücken vgl. die in Abschn. 3 a S. 60 und in Abschn. 3 c S. 67 gegebenen Uebersichten.

1. Baustelle und Umgebung.

Zürich.

§ 1. Das Schulhaus soll auf einem trockenen und so viel möglich auf einem freien, offenen Platze stehen.

§ 2. Bei der Auswahl der Baustelle sind Landstrassen, geräuschvolle Gewerbe, sowie Gewerbe, welche einen üblen Geruch verbreiten, nach Möglichkeit auszuweichen.

§ 3. Es soll so viel möglich darauf gesehen werden, dass alle Schulkinder oder doch der grössere Theil gleich weit zur Schule haben.

§ 4. In der Umgebung jedes neu zu erbauenden Schulhauses soll ein hinreichend geräumiger Platz für Leibesübungen, sowie in möglichster Nähe ein Brunnen sich befinden. Ebenso ist wo möglich in der Umgebung des Schulhauses oder in dessen Nähe ein Garten für den Lehrer anzubringen.

Die Bezirksschulpflegen haben dafür zu sorgen, dass auch bei den schon erbauten Schulhäusern diesen Erfordernissen bald möglichst Genüge geleistet werde.

Bern.

I. 1. Die Räume zu Unterrichtszwecken können mit Ausnahme der Westseite nach jeder Himmelsrichtung gelegt werden. Für Zeichen- und Arbeitszimmer ist Nordseite oder Nordostseite vorzuziehen. Gegen südliche Richtung spricht die zu grelle und wechselnde Beleuchtung.

2. Das Terrain, worauf das Schulhaus erstellt werden soll, muss eben und der Baugrund trocken sein.

3. Oeffentliche bedeutende Verkehrswege, gewerbliche Anlagen, landwirthschaftlicher Betrieb (sowie auch die Anlage von Todtenäckern) sollen von Schulhäusern möglichst entfernt sein.

Die Anlage von Düngergruben etc. in der Nähe des Schulhauses ist absolut unstatthaft.

4. Das Schulgebäude sollte stets nach allen vier Seiten hin frei liegen.

5. Der freie Platz und Umschwung des Schulhauses sollte möglichst gross und nicht nur auf der Schattenseite des Gebäudes angelegt sein.

6. Die Entfernung des Schulhauses von den nachbarlichen Gebäuden soll auf der Südseite wenigstens $1\frac{1}{2}$ mal die Höhe dieser Gebäude betragen und nach den andern Seiten wenigstens einmal diese Höhe (die Haushöhe stets nur vom Boden bis zum Hauptgesims gemessen.)

7. Oeffentliche Anlagen in der Nähe des Schulhauses sind sehr wünschenswerth.

8. Trinkwasserversorgung (durch Quellwasser) im Schulhause ist wünschenswerth; sonst aber ein Brunnen in nächster Nähe des Hauses zu fordern.

9. Anlage von Bade- und Schwimmplätzen sind sehr nothwendig.

VII. 1. Der Turnplatz muss eben und trocken sein und wo möglich in unmittelbarer Nähe des Schulhauses liegen. Der Turnplatz ist wenn möglich mit einem geringen Gefälle anzulegen, damit er nach dem Regen rasch abtrocknen kann. Das Setzen von Schattenbäumen ist wünschenswerth. Es soll derselbe wenigstens 8 m^2 Flächenraum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabtheilung halten.

II. 7. Landwirthschaftliche Anbauten: Ställe, Tennen etc. dürfen keine an das Schulgebäude erstellt werden.

Freiburg.

1. La maison d'école devra être établie dans un endroit sain, bien découvert et libre de toute autre construction (art. 12 de la loi sur l'instr. prim.). Sont néanmoins exceptées de cette dernière disposition les maisons d'école dans les villes qui font ordinairement partie des rangées d'une rue. Mais là encore il est recommandé aux communes d'aviser au choix d'un emplacement libre.

2. Dans le choix de l'emplacement, on évitera le voisinage des routes ou d'ateliers bruyants, ou des lieux de réunions tumultueuses, surtout les auberges et les fromageries (art. 12 de la loi sur l'instruction primaire).

3. L'emplacement sera autant que possible central, de manière à rendre la distance à parcourir par les élèves égale pour tous, ou du moins pour le plus grand nombre.

4. Outre le jardin de l'instituteur, on cherchera à établir dans le voisinage de la maison d'école une place libre pour les exercices de gymnastique. La proximité d'une fontaine est également recommandée.

32. Les autorités communales et les constructeurs doivent vouer toute leur attention au choix de l'emplacement. Le terrain doit être sec ou parfaitement asséché. Le bâtiment doit être orienté de manière à ce que la plus grande façade soit exposée au Sud-Est, afin de permettre au soleil de frapper pendant la plus grande partie de l'année, sur trois des façades du bâtiment.

Baselstadt.

Ein etwas grösserer Spielplatz ist zwar erwünscht, doch hält die Kommisson den Spielplatz beim Klaraschulhaus, wo $1,61\text{ m}^2$ auf ein Kind kommen, für ausreichend; immerhin sind beim Erwerb eines Bauplatzes so viel Nebenumstände massgebend, dass von der Aufstellung allgemeingültiger Vorschriften abgesehen werden muss.

Schaffhausen.

5. Das Schulhaus soll auf einem trockenen, möglichst freien und, soviel sich's thun lässt, in der Mitte des Ortes gelegenen Platze gebaut werden.

6. Bei der Auswahl des Platzes ist die Nähe von geräuschvollen Plätzen, Strassen und Gewerbslokalen, sowie von Gewerben, die einen üblen Geruch verbreiten,

auszuweichen; dagegen soll, wo möglich, ein Brunnen in dessen Nähe hergestellt werden.

Appenzell A/Rh.

Im Hinblick auf die Lage der zu erstellenden Schulhäuser sind die Verhältnisse bei uns im Ganzen günstiger als an manchen andern Orten. Reine Luft, genügend Licht und gesundes Wasser, diese Hauptfaktoren bei der Wahl von guten Baustellen, finden wir überall; nur werden sie aus Nebenrücksichten nicht immer so gewürdigt, wie sie sollten.

Die Lage eines Schulhauses soll, wo immer möglich, eine etwas erhöhte sein, mit freier Aussicht, besonders von der Hauptfront aus. Es darf dasselbe nicht in allzu grosser Nähe von andern Gebäulichkeiten stehen, besonders nicht von solchen, in welchen der Gesundheit schädliche oder durch Lärm störende Gewerbe betrieben werden.

Beim Baugrund ist darauf zu sehen, dass derselbe trocken sei und eine Lage habe, welche die vollständige Ableitung des Grund- und Oberwassers ermöglicht; wo diese nicht vollständig bewerkstelligt werden kann, ist ein Cementguss auf dem Baugrund anzubringen.

Das durch die Bundesgesetzgebung gebotene Freiturnen in den Schulen erfordert auch einen geräumigen, trockenen und ebenen Platz bei dem Schulgebäude, der zugleich der Jugend als Spielplatz dienen kann.

Es ist sehr darauf zu achten, dass in möglichster Nähe des Schulhauses ein laufender Brunnen mit gutem Quellwasser vorhanden sei.

Die Stellung des Gebäudes soll so sein, dass die Hauptfront des Schulzimmers nach Süden oder Süd-Osten gerichtet ist. Die Westseite ist dem Wind und Regen zu sehr ausgesetzt und eine Stellung nach Norden fällt selbstverständlich ausser Betracht. Die bezeichnete Richtung gestattet dem Lichte den vollsten Zutritt und hindert dennoch im hohen Sommer das Eindringen der Sonnenstrahlen zur heissen Mittagszeit.

2. Bauart und Baustoff.

Zürich.

§ 29. Der erste Boden (das Erdgeschoss) soll wenigstens 2 Fuss über die Erdoberfläche erhoben werden.

§ 30. Wo die Keller nicht unter dem ganzen Gebäude hindurch gehen, soll bei der Verfüllung desjenigen Theiles unter dem Erdgeschoße, welcher nicht zu Kellerraum benutzt wird, auf trockenes Material Rücksicht genommen und alle Holzstoffe aus demselben sorgfältig entfernt werden.

§ 31. Die Fundamente des Gebäudes sollen auf möglichst festem Grunde ruhen. Bei etwas sumpfigem Boden sind Rüste anzuwenden. Es ist insbesondere darüber zu wachen, dass die Fundamentmauern auf dauerhafte Weise angelegt werden.

§ 32. Die Feuermauern sind wo möglich ununterbrochen aus dem Fundamente der Gebäude bis unter das Dachgebälk aufzumauern. Das Mauerwerk darf von dem anstossenden Holzwerke nie ganz unterbrochen werden. Können Feuermauern nicht auf Mauerersatz ruhen, so sind sie auf eiserne, eichene oder steinerne Pfosten mit Unterzügen zu setzen.

§ 33. Die Balken dürfen im Keller nirgends eingemauert, sondern sollen wo möglich auf eichene Mauerfedern auf hervorstehende Mauer gelegt werden.

§ 34. Die innern Scheidewände sollen auf eine feste Grundlage gesetzt werden. Kann dieses nicht durch Wand auf Wand geschehen, so werden hohle Säulen von Gusseisen von 3—5 Zoll im Durchmesser anzuwenden empfohlen. Wo es nicht anders möglich ist, als dass man die Scheidewände auf hohle Balken abstellen muss, da sollen sie von Flecklingladen gemacht oder gewittelt sein. Sind sie von Riegelholz, so sollen sie gesprengt werden.

§ 35. Wo Säulen oder Scheidewände auf hohles Kellergebälk zu stehen kommen, sind senkrecht unter die Säulen wieder steinerne oder eichene Tragsäulen mit einer Fundamentmauer von 4 Fuss Länge und 4 Fuss Breite zu setzen.

§ 36. Es sollte wenigstens das erste Stockwerk gemauert werden. Der erste Stock ist von dem zweiten durch einen doppelten Boden zu trennen.

§ 37. Das Vertäfeln der Zimmer soll erst im zweiten Jahre, nachdem die Mauer ausgetrocknet ist, vorgenommen werden.

§ 38. Zur Sicherung der Fenster werden auf der Wetterseite 6 Zoll vorstehende Schutzdächer (Fenster-schirme) von Schiefertafeln oder von Stein (2 Zoll dick) oder von Gusseisenplatten ($\frac{1}{4}$ Zoll dick) empfohlen.

§ 39. Vorfenster sind in den heizbaren Zimmern und in allen bewohnten Räumen unerlässlich. Ebenso sind die benöthigten Schutzmassregeln gegen zu grelles Sonnenlicht und Sommerhitze anzubringen, insbesondere durch Jalousien und Vorhänge.

§ 40. Die Decke des Schulzimmers ist zu pflastern.

§ 41. Wo die Dächer mit Schiefeln gedeckt werden, sind Schutzstangen, mit Hacken auf der Seite des Einganges anzubringen und an die Dachsparren zu befestigen.

§ 42. Das Dach ist mit Rinnen und Rohren zu versehen, die das Wasser auf den Boden führen, für dessen Weiterleitung gehörig zu sorgen ist. Auch dürfen Blitzableiter nicht fehlen.

§ 43. Die Treppen sind möglichst breit und mit sanfter Steigung anzulegen. Bei allen Eingängen in's Haus sind auf beiden Seiten der Treppe Scharreisen anzubringen.

§ 44. Der Raum um das Schulhaus herum ist mit Kieselsteinen zu pflastern und die Steinbesetze beim Eingänge angemessen zu verlängern.

Bern.

II. 1. Eine Unterkellerung oder begehbare Unterlüftung ist zu verlangen.

2. Als Baumaterialien sind Backstein oder Bruchstein andern vorzuziehen. Ausnahmsweise ist Verwendung von Rieg oder Holz für ländliche Verhältnisse statthaft.

3. Zur Bedachung muss hartes Bedachungsmaterial verwendet werden.

4. Der Dachvorsprung soll nie grösser sein als $1\frac{1}{2}$ mal die Distanz von Fenstersturzunterkant bis Gesimsplatteunterkant.

6. In Schulhäusern von mehr als sechs Klassen sollen mindestens zwei Eingänge sein.

V. 1. Die Treppen müssen eine Minimalbreite von m. 1. 50 haben. Als Norm für die Treppenstufen wird m. 0. 30 Breite und m. 0. 15 - 0. 16 Höhe bestimmt.

2. Als Material zur Erstellung der Treppen soll Sandstein oder Hartstein mit Ausschluss von solchen, welche Politur annehmen, verwendet werden. Bei Erstellung von hölzernen Treppen, wie sie in Schulhäusern aus Rieg oder Holz nicht leicht vermieden werden können, sind gewundene Konstruktionen zu vermeiden.

3. Gänge und Vorplätze sind möglichst gross zu disponiren. Die breiten gut ventilirbaren Gänge dienen als Luftreservoir.

4. Die Korridore müssen möglichst hell und leicht ventilirbar erstellt werden.

III. 4. Die (Zimmer)- Fenster sollen möglichst nahe zur Decke reichen und darf der Abstand von Fenster und Plafond nie mehr als m. 0. 15 betragen.

5. Die Höhe der Fensterbrüstung soll in der Regel m. 0. 90 betragen.

Die Fensterflügel müssen sich über die Schultische öffnen lassen.

6. Einzelne zweiflügelige Fenster sind den doppelt und mehrfach gekuppelten vorzuziehen.

7. Die Fensterpfeiler (Trumeaux) sind möglichst schmal zu halten und gleichmässig zu vertheilen.

8. Die Fensterzugänge sind bei Konstruktionen aus Stein stets schräg zu erstellen.

9. Die permanenten Fenster sind aussen anzubringen; diese sowohl als die Winterfenster sind mit herunterklappbaren Oberlichtern zu versehen.

10. Als Schutzvorrichtung gegen Sonnenlicht sind innere Störren von gebrochener gelber Farbe anzubringen.

11. Die Wände der Schulzimmer sind mit einem Brusttäfel von m. 1. 35 Höhe zu versehen; der übrige

Theil ist sauber zu verputzen. Das Ganze muss mit gebrochen gelbem Oelfarbanstrich versehen werden.

12. Die Zimmerdecken sind in Gyps sauber abzuglätten.

13. Zu Fussböden sind eichene Riemen, vorzugsweise Point de Hongrie oder doch mindestens tannene Riemenböden in Nut und Feder zu verwenden; erstere müssen geölt werden.

14. Die Zimmerthüren sind so anzubringen, dass sie sich nicht auf die Schultischreihen öffnen und sind mit Oberlicht zum Behuf Ventilation zu versehen. Ohne Oberlicht müssen sie wenigstens m. 2. 25 Höhe und m. 0. 95 bis 1. 00 Breite haben.

Freiburg.

33. Le rez-de-chaussée sera élevé de 0^m 45 à 0^m 60 au dessus du sol.

34. Si la cave ne se prolonge pas sous toute l'étendue du bâtiment, on aura soin d'employer des terres ou sables convenablement secs pour combler les excavations pratiquées sous le rez-de-chaussée en dehors des murs de la cave. On évitera surtout l'emploi des terres grasses ou argileuses. S'il s'en rencontre dans l'excavation des fondements, on la remplacera par du gravier, du sable, ou par des débris de murs suffisamment secs, dont on aura sorti soigneusement toute matière ligneuse.

35. Les fondements seront assis sur un terrain ferme. On veillera tout particulièrement à ce que les murs de fondation présentent les garanties de solidité nécessaires.

36. Les murs dits contre-feux seront construits en pierre molasse ou en briques; on aura soin d'en éloigner toute espèce de bois.

37. Le mortier ne pourra être employé à sceller les poutres dans les murs respectifs; on les y assujettira au moyen de tuiles ou de briques bien sèches.

38. Les murs de séparation reposeront sur une base solide. Si cette solidité ne peut être obtenue par la superposition sur d'autres murs, il faudra étayer les poutres qui leur serviront de bases, de colonnes en fonte de fer, du diamètre de 0^m 06 à 0^m 12. Pour le cas où les murs de séparation devraient nécessairement reposer sur une poutraison vide, ils seront construits en plateaux. S'ils se composent de poutrelles, ils seront montés en arcs-boutants.

39. Lorsque des colonnes ou des murs de séparation viendront à reposer sur un simple poutrage des caves, ce poutrage devra être étayé, perpendiculairement à la place correspondante, de piliers en chêne ou en pierre, assis eux-mêmes sur un ouvrage en maçonnerie de 0^m 60 à 1^m 20 en carré.

40. Toutes les façades devront être construites en bonne maçonnerie ou en pierre de taille. En l'absence de

ces matériaux, ils pourront être remplacés par le tuf et la brique. Dans les montagnes, on pourra, en l'absence de tufs ou de briques, se servir, pour la construction, de planches solides de 0^m 09 d'épaisseur assemblées en rainures dans les montants et supports. Dans tous les cas, les fondements devront être en bonne maçonnerie de pierres dures ou en quartier. Les molasses seront prohibées dans les fondations, vu leurs qualités hygrosopiques.

Les pierres de grès ou de molasse, pour les façades et murs, seront toujours placées sur leur lit de carrière, c'est-à-dire que leur position dans les constructions devra être identique à celle qu'elles occupaient dans la carrière, ou autrement, que le poids qu'elles supportent soit vertical à leurs couches.

41. Tous les planchers seront établis à double fond. L'intervalle entre les deux planchers sera rempli de sable ou de débris de maçonnerie bien secs, ou de gros mortier.

42. Les chambres ne pourront être boisées avant la seconde année après la construction, alors que les murs seront suffisamment secs.

43. Les toits seront couverts en tuiles ou en ardoises; s'ils sont couverts en ardoises ils seront munis du côté de l'entrée de perches de sûreté avec des crochets solidement cloués aux chevrons.

44. Le toit devra être muni de coulisses et de tuyaux de descente pour amener l'eau sur le sol ou dans les latrines.

45. A toutes les entrées du bâtiment on établira un décrotoir sur chaque côté de l'escalier.

46. Les abords de la maison d'école seront pavés ou gravelés et entretenus avec soin; du côté de l'entrée du bâtiment, ce pavé, ou chemin recouvert de gravier, sera continué sur un espace suffisamment large, jusqu'à la route voisine.

Baselstadt.

Für einseitige Korridore wird eine Breite von 2,4 bis 2 m., und für zweiseitige eine Breite von 3,6 bis 4 m., und im Ganzen als Flächeninhalt pro Kind für Vestibül und Korridor 0,6 bis 0,8 m² als passend erachtet.

Schaffhausen.

12. Der untere Boden des Schulhauses soll wenigstens 3 Fuss hoch über dem höchsten Punkte der Erdunterlage liegen.

13. Wo der Keller nicht unter dem ganzen Gebäude durchgeht, ist der hohle Raum mit völlig trockenem Kies oder Steinschutt auszufüllen, darüber ein Wetterpflasterguss von 1—2 Zoll Dicke anzubringen, auf diesen Rippen, am besten von Eichenholz, auf feste Unterlagen zu legen und endlich deren Zwischenräume noch mit feinem, trockenem Schutte aufzufüllen, wodurch Schräg- und Blindböden erspart werden.

14. Die Feuermauern sind, wo möglich, ununterbrochen aus dem Fundamente des Gebäudes bis unter das Dachgebälke zu führen. Zur Beförderung des Rauchzuges sollen die Kamine sich nach oben etwas erweitern.

15. Alles von aussen sichtbare Holz am Schulhause soll mit Oelfarbe angestrichen werden. Zweckmässiger und dauerhafter ist eine Dachverkleidung.

16. Zur Abwehr der Feuchtigkeit ist der Platz um das Gebäude bis auf 4—6 Fuss Entfernung etwas fallen zu lassen, und auf den Dachseiten Rinnen mit Abfallröhren anzubringen. Der Raum vor dem Eingange ist zu pflastern oder mit Kies zu belegen. Vor der Hausthür sollen Scharrisen angebracht werden.

Appenzell A./Rh.

Die besten, unsern klimatischen Verhältnissen angemessensten Schulgebäude sind die gestrickten mit Balken von gehöriger Dicke, ferner Massivbauten von Backsteinen, mit einer Mauerdicke von 0,36 — 0,45 m., je nach der Grösse der Ziegel, oder von harten Bruchsteinen. Für Schulhäuser ist der sogenannte Riegelbau weniger anzurathen, weil ihm die nöthige Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit fehlt. Sowohl für Massivbauten, als auch zum Ausmauern des Riegelwerkes ist die Verwendung von gebrannten Ziegeln mit hohlen Lufträumen, wie sie zu beiden Zwecken eigens hergestellt werden, zu empfehlen. Die Sockelmauern sollten stets bis auf eine Höhe von mindestens 0,90 — 1,20 m. ausserhalb des Bodens aufgeführt werden. Zur Bereitung des Mörtels sollte nur reiner Flusssand genommen werden. Grubensand enthält in der Regel viel erdige Bestandtheile und der Bestich leidet gar bald von der Unbill der Witterung, wenn er an den Aussenwänden des Hauses angebracht wird.

Der Eingang ins Haus enthalte zum Schutze der Kinder gegen Regen und Schnee ein Vordach. Der Vorplatz sei gepflastert oder mit Steinplatten belegt, damit nicht beim Eintritt ins Haus Koth und Unrath mitgeschleppt wird.

Die Treppen sollen mindestens 1,20 m., und wo Schulzimmer in den obern Stockwerken sind, 1,50 m. breit, nicht zu steil und mit Geländern und geräumigen Kehrplätzen versehen sein. Wendeltreppen sind ihrer Gefährlichkeit und anderer Gründe wegen zu vermeiden.

Vor dem Schulzimmer ist ein geräumiger, heller Vorplatz dringend nöthig. Ein mehrstündiges Sitzen im Schulzimmer wirkt nachtheilig auf die Gesundheit der Jugend. Bei guter Witterung zwar kann sie im Freien sich erholen; ist aber jene unfreundlich, so bietet ihr nur ein solcher Vorraum Gelegenheit, in den Ruhepausen sich frei bewegen zu können. In diesem Raum soll auch in Ermangelung eines besondern Zimmers ein verschliessbarer Platz zur Aufbewahrung der Ueberkleider, Regen-

schirme u. s. w. angebracht werden. Die Sitte, sie in den Schulzimmern abzulegen, ist verwerflich. Die Luft in diesen kann bei der grossen Kinderzahl so nur mit Mühe der Gesundheit zuträglich erhalten werden; kommen nun gar noch nasse, üble Gerüche ausströmende Geräte hinzu, so wird der Aufenthalt in solchen Räumen in hohem Grade gesundheitswidrig.

Die meisten Zimmerböden werden aus Brettern von Tannenholz erstellt. Ueberall zeigt sich dabei der Uebelstand, dass dieselben sich durch Abfaserung an der Oberfläche leicht abnutzen, alle Feuchtigkeit schnell aufnehmen, in den Fugen Unrath und Ungeriebe beherbergen und bei nasser Witterung eine wesentliche Ursache des übeln Schulstubergeruches werden. Es sind daher Parquetböden von Buchen- oder besser Eichenholz sehr zu empfehlen, und zwar deshalb, weil sie alle genannten Uebelstände grösstentheils beseitigen und durch ihre Dauerhaftigkeit sich auszeichnen. Bei diesen darf man jedoch das Oelen zu bestimmten Zeiten nicht unterlassen.

Besteht ein Gebäude aus Fachwerk, so sollten zur Vermeidung feuchter und kalter Ausströmungen zum mindesten Hochwandtäfel von wenigstens 2,5 m. Höhe angebracht und mit giffreier Oelfarbe mattgrün oder gelblich angestrichen werden, weil dieses ihre Reinigung wesentlich erleichtert. Am besten ist es überhaupt, wenn die Wände ganz getäfelt und mit Oelfarbe bemalt werden. Ist die Decke von Holz, so dient ein Anstrich von weisser Farbe zur Erhellung des Schulzimmers. Gypsdecken müssen aus gleichem Grunde von Zeit zu Zeit frisch ge-
weiss werden.

3. *Baudimensionen und Baueintheilung.*

Zürich.

§ 26. In Schulhäusern ohne Wohnung dürfte die Hausflur die ganze schmale Seite des Schulhauses an der Nordseite einnehmen. Auf ihr sei angebracht: die Stubenthüre, die verschliessbare Windentreppe, der Abtritt, wo derselbe nicht in ein Nebengebäude verlegt wird.

§ 27. In Schulhäusern mit einer Schulstube und einer Wohnung wird die Schulstube auf den ersten Boden und die Wohnung auf den zweiten verlegt. Die Hausflur werde sowohl im ersten als im zweiten Boden auf der schmalen Seite angebracht.

§ 28. In Schulhäusern mit zwei Lehrzimmern und zwei Lehrerwohnungen sind die Lehrzimmer auf dem ersten Boden und die Lehrerwohnungen auf dem zweiten Boden anzubringen. Jedoch mag auch je ein Lehrzimmer und eine Wohnung auf den gleichen Boden verlegt werden.

Bern.

II 5. Die Räume für Schulzwecke sollen im Erdgeschoss und in höchstens zwei Stockwerken untergebracht werden.

Freiburg.

26. Dans les maisons d'école avec une salle d'étude et un logement d'instituteur seulement, la salle d'étude occupera le rez-de-chaussée, le logement le premier étage, ou l'autre partie du rez-de-chaussée (art. 11 du règlement sur les écoles primaires).

27. Dans les bâtiments à deux salles d'école et deux logements d'instituteurs, les salles seront placées au rez-de-chaussée, les logements au premier étage. On pourra néanmoins aussi établir sur chaque étage une salle d'étude avec logement.

Baselstadt.

Die obere Grenze für die Grösse eines Schulgebäudes ist bei Mittelschulen gegeben durch die Bedingung, dass eine Turnhalle, ein Zeichnungs- und ein Singsaal gerade noch ausreicht. Bei Primarschulen ist es mehr die einheitliche Beaufsichtigung und Bedienung, welche eine Grenze bestimmt. In beiden Fällen kommen wir ungefähr auf 600 Kinder für ein Schulhaus, also bei Primarschulen auf 12 Klassenzimmer, d. h. 4 mal 3 Parallelklassen. Wenn zwei unter verschiedener Direktion stehende Schulhäuser unter ein gemeinschaftliches Dach gebracht werden, so kann dann die Gesamtzahl der Schüler vergrössert und bei Primarschulen die Klassenzahl wenigstens auf 16, d. h. beiderseits 4 mal 2 Parallelklassen, gebracht werden.

Schaffhausen.

7. Bei Erbauung eines Schulhauses soll, wo immer möglich, eine Lehrerwohnung damit verbunden werden.

9. Bei einem Schulhause, das nur ein Schulzimmer und eine Lehrerwohnung enthalten soll, wird als Grundgestalt das längliche Viereck empfohlen.

Bei Schulgebäuden mit mehreren Schulzimmern wird in der Regel der Eingang sammt Treppe und Zubehör in der Mitte, zu beiden Seiten aber je ein Schulzimmer eingerichtet, sei es, dass letztere quadratisch und der Länge des Gebäudes nach länglicht oder auch, der Raum- und Kostenersparniss wegen, der Tiefe des Gebäudes nach länglicht ausgeführt werden sollen.

Appenzell A./Rh.

Die Baueintheilung gestaltet sich verschieden, je nachdem der Bau für eine oder mehrere Schulen erstellt wird und nebenbei noch besondern Zwecken zu dienen hat. Dennoch gibt es allgemeine Regeln, die nicht unbeachtet gelassen werden dürfen.

In Doppelschulhäusern mit Lehrerwohnungen würde es sich zwar aus naheliegenden technischen Gründen sehr empfehlen, auf der einen Seite die Lehrzimmer und auf der andern die Wohnzimmer übereinander anzubringen, namentlich desswegen, um für das Gewicht der Oefen,

Feuerstätten und Wände die nöthigen Stützpunkte und für das Eintreten des Lichts in beide Lehrzimmer die gleiche zweckmässigste Stellung zu bekommen. Es bietet aber dieses System bedeutende Verkehrsübelstände im Schulgebäude, welche es rathsamer erscheinen lassen, das untere Stockwerk ausschliesslich für die Schulzimmer und das obere für die Lehrerwohnungen einzurichten.

Immerhin ist das Aufstellen von hölzernen oder eisernen Säulen in den Schulhäusern zu vermeiden, weil solche in Bezug auf Bestuhlung und Unterricht grosse Unannehmlichkeiten im Gefolge haben. Statt solcher kann eine Sprengwand angebracht und am Dachstuhl aufgehängt werden.

4. Schullokale.

a) Lehrzimmer.

Zürich.

§ 5. Für den Unterricht sind folgende Lokalitäten nothwendig:

1. Ein Lehrzimmer für jede Abtheilung, an der ein besonderer Lehrer wirkt;
2. Ein Arbeitsschulzimmer.

Wünschbar ist im Ferneren ein besonderer bedeckter Raum für Leibesübungen.

Schulgenossenschaften, in welchen sich zugleich Sekundarschulen befinden, wird gestattet, die Räumlichkeiten für den Turnunterricht gemeinsam zu erbauen und zu benutzen.

Aus besonderen Gründen kann die Bezirksschulpflege einer Schulgenossenschaft auch die Benutzung der gleichen Räumlichkeit für verschiedene Unterrichtszweige gestatten, so lange sich daraus keine erheblichen Schwierigkeiten ergeben.

§ 6. Jedes Lehrzimmer muss den für die Zahl der Kinder erforderlichen Raum, Gänge zur Beaufsichtigung durch den Lehrer und zum Herausgehen der Schüler, einen Platz vor den Wandtafeln und dem Sitze des Lehrers, einen Wandschrank und einen Tisch mit verschliessbarer Schublade für den Lehrer enthalten.

§ 7. Das Lehrzimmer soll in der Regel ein längliches Viereck bilden, annähernd im Verhältniss einer Breite von zwei Theilen zu einer Länge von drei Theilen.

§ 9. Für den Gang vor den Wandtafeln ist eine Breite von 5 Fuss, für denjenigen beim Eingange 4 Fuss, für den Gang an den übrigen beiden Seiten 3 Fuss und für den mittleren Gang, der die Elementarschüler von den Realschülern trennt, eine Breite von 3 Fuss, und bei grössern Schulen für den Gang von der Thür zum Sitze des Lehrers, der die Knaben von den Mädchen trennt, eine Breite von 3 Fuss bestimmt.

§ 12. Die Dimensionen des Schulzimmers sind mit Bezug auf §§ 9 und 10 [Bestuhlung] folgendermassen bestimmt:

- a) Für ein Schulzimmer von 25 bis 50 Schülern 6 Doppelreihen Schultische mit Bänken, jede Doppelreihe für 8 Schüler = 48 Schüler. Diese 6 Reihen mit den 4 Durchgängen fordern von der Länge des Zimmers 16 Fuss 5 Zoll und die Gänge vor den Tafeln, beim Eingange und dem Gange zwischen der Elementar- und Realabtheilung 12 Fuss.

Die Länge des Schulzimmers ist demnach 16 Fuss 5 Zoll + 12 Fuss = $28\frac{5}{12}$ Fuss.

Die Doppelreihe der Schultische für 8 Schüler fordert von der Breite des Zimmers 12 Fuss und die Gänge in der Mitte und an den Seiten 9 Fuss.

Die Breite des Schulzimmers beträgt also 12 Fuss + 9 Fuss = 21 Fuss.

Der Quadratraum desselben ist $28\frac{5}{12}$ Fuss \times 21 Fuss = $596\frac{3}{4}$ Quadratfuss.

- b) Für ein Schulzimmer von 50 bis 75 Schülern 7 Doppelreihen Schultische, jede Doppelreihe für 10 Schüler = 70 Schüler.

Diese 7 Reihen mit den 5 Durchgängen fordern von der Länge des Schulzimmers $19\frac{3}{8}$ Fuss und die Gänge vor den Tafeln u. s. f. 12 Fuss. Die Länge des Schulzimmers ist demnach $19\frac{3}{8}$ Fuss + 12 Fuss = $31\frac{3}{8}$ Fuss.

Die Doppelreihe der Schultische für 10 Schüler fordert von der Breite des Zimmers 15 Fuss und die Gänge 9 Fuss. Die Breite des Schulzimmers beträgt also 15 Fuss + 9 Fuss = 24 Fuss.

Der Quadratraum desselben ist $31\frac{3}{8}$ Fuss \times 24 Fuss = 753 Quadratfuss.

- c) Für ein Schulzimmer von 75 bis 100 Schülern 8 Doppelreihen Schultische, jede Doppelreihe für 12 Schüler = 96 Schüler. Diese 8 Reihen mit den 6 Durchgängen fordern von der Länge des Zimmers $22\frac{1}{3}$ Fuss und die Gänge vor den Tafeln u. s. f. 12 Fuss.

Die Länge des Schulzimmers ist demnach $22\frac{1}{3}$ Fuss + 12 Fuss = $34\frac{1}{3}$ Fuss.

Die Doppelreihe der Schultische für 12 Schüler fordert von der Breite des Zimmers 18 Fuss und die Gänge 9 Fuss. Die Breite des Schulzimmers beträgt also 18 Fuss + 9 Fuss = 27 Fuss.

Der Quadratraum desselben ist $34\frac{1}{3}$ Fuss \times 27 Fuss = 927 Quadratfuss.

Den Schulgenossenschaften wird empfohlen, je nach den örtlichen Verhältnissen und den bisherigen Erfahrungen für eine künftige Vermehrung der Alltagschüler einen grössern Raum in Anschlag zu bringen, als für die vorhandenen erforderlich wäre, und wo die Zahl derselben gegen 100 ansteigt, auf zwei Lehrzimmer Bedacht zu nehmen.

§ 13. Die Höhe der Schulzimmer sei nicht unter 10 Fuss. Nur aus besondern Gründen, z. B. bei hochgelegenen Schulhäusern, die hinlänglich Luft und Raum enthalten, und deren gehörige Beheizung bei der bezeichneten Zimmerhöhe Schwierigkeiten bieten würde, kann die Bezirksschulpflege eine Reduktion der Zimmerhöhe bis auf zirka 9 Fuss bewilligen.

§ 14. Die Höhe der Fenster soll nicht unter 6 Fuss und ihre Breite nicht unter 4 Fuss betragen. Der Raum zwischen der Diele und den Fenstergesimsen betrage nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Fuss.

Bern.

III 1. Für die Dimensionen des Schulzimmers ist das Verhältniss von Länge zur Breite wie ca. 3 : 2 das beste. Als Normaldimensionen für Klassen von 40—50 Schülern wird verlangt: Breite 6,50 m., Länge 9—10 m. und Höhe 3,60 m.

Auf dem Lande kann die Höhe des Schulzimmers in Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse auf ein Minimum von wenigstens 3 m. reducirt werden.

Freiburg.

5. Les salles d'écoles doivent avoir une étendue proportionnée au nombre des élèves, outre les allées nécessaires pour les cours et pour la surveillance de l'instituteur, et un espace libre devant les tableaux et le pupitre. Elles contiendront une armoire destinée au matériel de l'école, et un pupitre fermant à clef pour l'instituteur.

6. La salle d'école aura dans la règle la forme d'un carré long, dont la largeur sera à la longueur dans la proportion de 2 à 3.

8. L'espace devant les tableaux noirs auprès du siège du maître aura au moins 2 m. de largeur, l'allée correspondant à la porte d'entrée aura 1,20 m. et les allées latérales de 0,60 m. à 0,90 m. Les allées intermédiaires servant de séparation entre les bancs des élèves auront une largeur de 0,60 m.; elles auront une largeur de 1 m. à 1,20 m. là où elles formeront en même temps une allée principale entre les élèves de différents cours ou de différents sexes. Dans les bâtiments plus considérables qui seront éclairés de trois côtés, les bancs seront autant que possible disposés sur plusieurs rangées faisant face à la paroi de la salle non percée de fenêtres. On y ménagera des allées latérales et intermédiaires.

10. Le minimum d'espace admis pour une salle d'école avec l'introduction des nouveaux bancs sera calculé à raison de 1,70 m. carré, en moyenne, par élève, y compris les allées, les places pour les cours et le mobilier de l'école. Avec les anciens bancs, l'espace de 1,50 m. est suffisant.

Baselstadt.

Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Ansicht, dass die seit zehn Jahren bei uns eingeführte zweisitzige Schulbank als Ausgangspunkt bei der Aufstellung der Klassennormalien zu nehmen sei. Die Breite der Bank ist 60 cm., und die Tiefe, den kleinen Zwischenraum bei Zusammenstossen mitgerechnet, 80 cm.

Daraus ergibt sich für die Breite der Normalklasse:

für die Bänke	6 × 60 = 360 cm.
für die beiden Zwischengänge	2 × 60 = 120 »
für den Gang am Fenster	80 »
» » » an der hintern Wand	100 »
	<hr/>
	660 cm.

und für die Länge der Normalklasse:

	bei 48 Schülern:	bei 54 Schülern:
für die Bänke	8 × 80 = 640 cm.	9 × 80 = 720 cm.
vorn beim Katheder und		
hinter den		
Bänken	240—260 »	240—260 »
	<hr/>	<hr/>
	880—900 cm.	960—980 cm.

Die Maasse sind für den freien Hohlraum verstanden.

Bezüglich der Höhe wurde festgesetzt, dass dieselbe nicht weniger als 380 cm. betragen sollte, welches Maass auch für die meisten Fälle genügen dürfte.

Schaffhausen (vgl. 28 in Abschn. f. S. 87).

9. Anmerkung. Um an der Wandtafel zu arbeiten, ist die Quadratform der Schulzimmer am zweckmässigsten; daher sollen die länglichten Vierecke nicht zu tief werden, sondern es soll als Norm das Verhältniss von 32 Fuss Länge auf 24 Fuss Breite angenommen werden.

17. Das Unterrichtszimmer muss, den Raum mit eingerechnet, welchen Ofen, Wandschrank, Gänge, aufzustellende Lehrmittel und Bestuhlung erfordern, im Ganzen einen Flächenraum von je 9—10 Quadrat-Fuss auf jedes Kind der Alltagschule enthalten; in Schulen mit mehreren Klassen soll das Maass steigen und bei den grössten Schülern ist es auf 11 Quadrat-Fuss per Kopf zu bringen.

18. Die Höhe des Schulzimmers soll wenigstens 10—11 Fuss betragen.

19. Das Hauptlicht soll den Schülern zur Linken und nicht zur Rechten sein. Auch sind die Fenster möglichst hoch, unbeschadet der Festigkeit, an die Decken hinaufzusetzen und letztere immer schön geweiht zu erhalten.

20. Das Unterrichtszimmer bildet ein länglichtes Viereck (§ 9), so nämlich, dass von dem für die Bestuhlung bestimmten Raume bis an die Wand, wo die Lehrmittel und das Pult des Lehrers angebracht werden, 5—6 Fuss, für Zwischenraum der Bestuhlung und derjenigen Wand, an welcher der Ofen und die Zimmerthür ange-

bracht werden, 4—5 Fuss und für die Seitengänge 2—3 Fuss dazu gemessen werden.

21. Die Höhe der Fenster darf nicht unter 5 Fuss 5 Zoll, deren Breite nicht unter 3 Fuss 5 Zoll messen. Die Brüstung ist auf 2 Fuss 8 Zoll bis 2 Fuss 9 Zoll zu erhöhen.

22. Die Fenster sind so einzurichten, dass sie zur Durchlüftung benutzt werden können.

23. Das Unterrichtszimmer soll mit Vorfenstern und die Sonnseiten mit Jalousien oder wenigstens mit Rouleaux, Storren oder grünen Vorhängen versehen werden.

24. Es ist darauf zu sehen, dass die Thüren der Schulzimmer, in welche das Licht von zwei entgegengesetzten Seiten fällt, in der Mitte der hintern schmalen Seite angebracht werden.

25. Der Ofen erhält bei denjenigen Schulzimmern, welche von zwei entgegengesetzten Seiten Licht erhalten, seine Stelle an der Wand, in welcher die Zimmerthür ist und darf nirgends zu weit in das Zimmer hervortreten. In Gebäuden, wo sich möglicher Weise 4 Zimmer auf einem Boden befinden, kann diese Bestimmung nicht immer eingehalten werden; sie ergibt sich dann aus der Anlage des Planes.

Appenzell A./Rh.

Soll das Schulzimmer den Forderungen der Gegenwart und den Bedürfnissen der Kinder entsprechen, so sind für jedes derselben circa 1,35 Quadrat-Meter Bodenfläche nöthig, die Räume ausser den Schultischen mit eingerechnet. Je nach der Höhe, die 3—3,60 Meter beträgt, würde der Kubikinhalte des Zimmers per Kind 4 bis circa 4,85 Meter betragen. Lokalitäten, die unter diesen Ansätzen stehen, beengen entweder die Sitzplätze der Kinder oder die Zirkulationsräume auf ungebührliche Weise.

Aus sanitarischen und pädagogischen Gründen ist es wünschbar, dass nie mehr als etwa 40 Kinder auf einmal in einem Schulzimmer aufgenommen werden.

Nach den obigen Angaben ist für eine solche Schülerzahl ein Gesamt-Flächenraum von circa 54 Quadrat-Meter nothwendig, welchen wir im Verhältniss von 4 zu 3 mittelst einer Länge von etwa 8,4 Meter und einer Tiefe von circa 6,2 1Meter annähernd erhalten.

Der ganze Flächenraum eines Schulzimmers sollte sich zu demjenigen Raum, welchen die Bestuhlung einnimmt, verhalten wie 5 zu 2; es würden demnach 3 Theile von 5 für die freie Zirkulation übrig bleiben. In vorliegendem Beispiel haben wir für die Bestuhlung von 40 Kindern, à 0,54 Quadrat-Meter per Kind (s. Abschnitt «Bestuhlung»), eine Fläche von 21,60 Quadrat-Meter nöthig, und bleiben noch 32,40 Quadrat-Meter freier Raum übrig. — Bei umsichtiger Eintheilung wird derselbe genügen; jedenfalls soll der Raum zwischen der Front der ersten Schultische

und den Wandtafeln für den Lehrer und die allfällig dort arbeitenden Schüler wenigstens 1,50 Meter weit offen bleiben.

Bei Anlage und Eintheilung eines Schulzimmers ist sehr darauf zu achten, dass die Sehweite zwischen dem Schüler und der Tafel nie mehr als 7,50 Meter betrage.

4b. Andere Schullokale.

Bern.

III. 15. Besondere Räume für Kleider und Hüte etc. sind wünschenswerth, doch nicht dringend nothwendig.

16. Besondere Zimmer für weiblichen Arbeitsunterricht sind wünschenswerth unter Bedingung passender Arbeitstische.

III. 2. Die Turnhalle muss gut ventilirbar, hinlänglich hoch und hell sein und für jeden Schüler einer Turnklasse wenigstens 3 m² Fläche halten. Die Höhe der Turnhalle soll mindestens 4 m. betragen.

3. Als Bodenbeleg der Turnhalle eignen sich tannene Riemenböden am besten. Die Vertäfelung der Wände auf circa 1,50 m. Höhe ist sehr empfehlenswerth.

4. Die Turnhalle muss gut heizbar sein; für deren Heizung ist nach den nämlichen Grundsätzen zu sorgen, wie sie für die Heizung der Schulzimmer normirt wurden.

Freiburg.

28. Dans chaque maison d'école il sera aménagé un petit cabinet (prison) à demi-jour, pour salle de retenue (art. 110 du règlement). Une salle d'ouvrage sera prévue pour les jeunes filles, laquelle pourra servir simultanément, en dehors des heures de leçons, de local des séances du conseil communal.

Baselstadt.

Die Kommission nimmt an, dass der Flächeninhalt des Zeichnungssaales pro zeichnenden Schüler mindestens 1,8 m² betragen sollte.

Appenzell A./Rh.

In jedem Schulgebäude sollte auch ein geeigneter Raum für die Mädchenarbeitsschule sich vorfinden.

Sehr zu wünschen ist, dass für den Lehrer in seiner Wohnung ein heizbares Arbeitszimmer erstellt werde. Er hat für seine Arbeiten ausser der Schule dieses durchaus nöthig, da weder das Familienzimmer noch die Schulstube sich hierfür eignet.

4c. Abtritte.

Zürich.

§ 20. Wo die Abtritte nicht in einem Nebengebäude angebracht werden können, sind sie in das Stegenhaus oder in die Hausflur und zwar wo möglich gegen die nördliche Seite zu verlegen und von dem übrigen Theile des Gebäudes wohl abzuschliessen.

§ 21. Die Zahl der geräumig anzulegenden Abtritte ist auf wenigstens zwei, auch bei kleinen Schulen, bei grössern auf vier, für Knaben und Mädchen getrennt, bestimmt. In Schulhäusern ohne Wohnung ist ein besonderer Abtritt für den Lehrer anzubringen.

§ 22. Zu Abhaltung des übeln Geruches sind die Rohre bis in die Flüssigkeit hinabzuführen und nach oben mit Luftableitern zu versehen.

Bern.

VI. 1. Die Aborte sind möglichst von der Sonne abgewendet anzubringen.

2. Auf 30 Schüler ist je ein Sitz zu berechnen.

3. Die Anlage von Pissoirs ist unerlässlich und sind dieselben mit Bodenablauf zu versehen.

4. Die Aborte müssen hell sein und die Fenster in's Freie oder in einen weiten Lichthof münden.

5. Wo die Aborte im Hause selbst angelegt werden, sollen sie gegen die Korridore durch doppelten Verschluss abgetrennt sein.

6. Für die Fallröhren und Schüsseln ist als Material Gusseisen oder Steingut zu verwenden.

7. Wo Kloaken vorhanden sind, sind die Aborte mit Wassereinrichtung zu versehen. (Die sogenannte Basler Einrichtung der Aborte hat sich schon gut bewährt und kann empfohlen werden.)

8. In den Aborten ist durch Oberlichter für genügende Ventilation zu sorgen.

9. Abtrittgruben sind ausserhalb des Gebäudes anzulegen, wenn möglich nicht direkt an dasselbe anlehnend. Dieselben sind aus Beton mit Cementverputz und mit Cementgewölbe zu konstruieren.

10. Zwischen je zwei Sitzen ist ein Ladenwändchen von circa 2 m. Höhe zu erstellen und jeder so gebildete besondere Abtritt mit einer eigenen Thür zu verschliessen.

Freiburg.

20. Lorsqu'on ne pourra établir les lieux d'aisances dans un bâtiment séparé ou en dehors de la maison d'école, ils seront placés de manière à éviter toute infection, et autant que possible du côté du Nord. On aura soin de les isoler complètement du reste du bâtiment.

21. Afin de prévenir l'infection, on prolongera les conduits jusqu'au réservoir inférieur, et on établira un tuyau de ventilation qui débouchera au dessus de la toiture. A ce défaut, les latrines pourront être établies avec tinettes mobiles.

22. Chaque maison d'école aura deux commodités, dont l'une destinée aux garçons, l'autre aux filles. Chaque commodité sera divisée en deux compartiments au moins, et établie de manière à permettre au maître d'exercer la surveillance nécessaire.

Baselstadt.

Die Kommission ist mit dem bis jetzt zur Anwendung gekommenen Grundsatz einverstanden, dass, wo die Kanalisation Wasserspülung zulässt, die Aborte in das Innere der Gebäude auf die verschiedenen Etagen zu verlegen seien. Die Grösse ist durch die Verhältnisse gegeben.

Schaffhausen.

10. Die Abtritte sind wo möglich an der Nordseite des Schulhauses anzubringen und mit einer Dunströhre durch das Dach hinaus zu versehen.

Appenzell A./Rh.

In der Regel wird den Abritten nicht die Aufmerksamkeit geschenkt, die sie erfordern. Die übelriechenden Gase dringen bisweilen bis in die Gänge und verpesten die Luft. An manchen Orten ist nur ein Abtritt für die gesammte Schuljugend angebracht. Bei Neubauten ist es daher unerlässlich, dass man die Abtritte möglichst zweckmässig erstelle. Diese sollen ausser dem eigentlichen Schulhaus im Treppenhaus angebracht und nach den Geschlechtern getrennt werden. Selbstverständlich enthält ein Doppelschulhaus 4 Abtritte für die Schüler. Der Raum muss hoch, hell und so beschaffen sein, dass der Zutritt von frischer Luft nicht gehemmt wird. Ein geschlossener Vorraum ist sehr wünschenswerth. Auch sollen die Abtritt-Lokale zur leichtern Reinhaltung mit Brettern vertäfelt und mit Oelfarbe angestrichen oder mit einem Bestich versehen sein. Die Abfallrohre werden am besten aus Röhren von gebranntem und innen glasiertem Thon erstellt. Damit der üble Geruch möglichst vermieden wird, müssen diese Rohre bis unter das Niveau der Jauche, nahe an den Boden des Behälters reichen. Eine andere Röhre, die von der Decke des Jauchekastens ausgeht, hat die Gase aus diesem bis über das Dach hinaus zu leiten. Der Behälter selbst wird am besten und dauerhaftesten von Cement oder Mauerwerk mit Cementbestich erstellt und durch ein Gewölbe oder mit Steinplatten luftdicht verschlossen. In den Abritten selbst haben die Sitzplätze und Deckel von Hartholz (am besten Ahornholz) und die Pissoirs der leichtern Reinhaltung wegen aus glasierten Thonrinnen zu bestehen.

5. Beleuchtung.

Zürich (vgl. § 39 in Abschn. f. 2; § 14 in Abschn. f. 4a).

§ 8. Das Licht soll in der Regel bei einfachen Schulhäusern von den beiden längern Seiten einfallen, und zwar, wo nicht Lokalhindernisse entgegenstehen, von der Morgen- und Abendseite her. In der Mitte der einen der fensterlosen Seiten wird der Sitz des Lehrers und rechts und links desselben die beiden Wandtafeln, auf der entgegen-

gesetzten Seite die Thüre, auf der einen Seite der letztern der Schrank und auf der andern der Ofen angebracht.

§ 9 b. Bei Schulzimmern, von drei Seiten beleuchtet, werden die Bänke in drei Reihen mit zwei Durchgängen und zwei Seitengängen gegen die fensterlose, dunkle Zimmerseite gerichtet.

Bern (vgl. III. 10 in Abschn. f. 2).

III. 2. Der Schüler soll das Licht stets von links erhalten; nebstdem ist noch Licht von der Rückseite her zulässig. Licht von vorn oder rechts ist absolut unzulässig.

3. Der Quadratinhalt der nutzbaren Glasfläche zur Bodenfläche des Schulzimmers soll sich mindestens verhalten wie 1 : 6, d. h. wenigstens 16,4 % betragen, und zwar bei freier Lage des Gebäudes, sonst mehr.

17. Bei künstlicher Beleuchtung des Schulzimmers mit Gas müssen auf 40 Schüler wenigstens 9 Flammen kommen, bei Verwendung von Petroleum, Oel und dergleichen entsprechend mehr.

Freiburg (vgl. 8 in Abschn. f. 4 a).

7. Les salles doivent recevoir le jour de deux côtés au moins, de préférence du midi et du couchant, soit pour y faciliter la circulation de l'air, soit pour y répandre une clarté égale.

Il est à recommander que les deux côtés destinés aux fenêtres soient opposés, et pratiqués aux faces les plus longues de la salle, correspondant à la direction des bancs. On évitera en tous cas que les élèves aient le jour en face. (Règlement sur les écoles primaires, art. 12.)

Dans ce but, le pupitre élevé de l'instituteur sera placé au milieu de l'un des côtés de la salle privé de fenêtre; le tableau noir sera placé à droite et l'armoire destinée au matériel d'école à gauche du pupitre. On disposera autant que possible la porte d'entrée de la salle en face du pupitre; l'un des côtés de l'entrée sera occupé par le fourneau qui sera construit de manière à répandre une chaleur aussi égale que possible dans toutes les parties de la salle.

Des circonstances locales particulières pourront justifier une exception à ces dispositions. L'on pourra notamment pratiquer des jours sur deux côtés contigus, de préférence au midi et au couchant, lorsque les salles d'école seront peu étendues et suffisamment élevées, ou lorsque des bâtiments à plusieurs salles nécessiteront une distribution différente.

Baselstadt.

Eine gute und zweckmässig vertheilte Beleuchtung hält die Kommission für sehr wichtig, und es sollte unter allen Umständen das Verhältniss der Bodenfläche zur Fensterfläche nicht grösser als 5 sein.

Schaffhausen (vgl. Schulordnung 3. 4. s. o. Abschn. 3a).

19. Das Hauptlicht soll den Schülern zur Linken und nicht zur Rechten sein (vgl. Abschn. f. 4 a, sowie 29 in Abschn. f. 8).

Appenzell A./Rh.

Das Licht darf nur von zwei aneinanderstossenden Seiten in das Schulzimmer fallen. Zur Verdeutlichung nehmen wir an, dies geschehe von der Süd- und von der Ostseite. — In diesem Falle müssen die Stühle so gestellt sein, dass der Schüler nach der westlichen Zimmerseite schaue, an welcher die Karten und Tafeln etc. angebracht sind. Auf diese Weise empfängt er das Licht von der linken und der Rückseite, so dass es ihm nicht direkt in die Augen fällt, während die Tafeln und Karten in günstiger Beleuchtung stehen.

Thüre, Oefen, Schränke etc. werden an der nördlichen Wand auf der rechten Seite des Schülers angebracht, nie aber zwischen den Fenstern, weil hierdurch das Einfallen des Lichts beeinträchtigt werden könnte.

Damit die Schüler die nöthige Beleuchtung empfangen, soll sich die Glasfläche der Fenster zum Quadratinhalt des Bodens im Schulzimmer ungefähr verhalten wie 1 : 6. Es erhielte mithin ein solches nach dem Plane, wie gegeben worden, 3 Fenster an der Hauptfront und 2 an der Seite, jedes zu 1 m. Breite und 1,80 m. Höhe berechnet.

Zur Regulirung des Lichtes sind Jalousieläden sehr nöthig.

6. Ventilation.

Zürich.

§ 15. Auf jeder der Lichtseiten des Lehrzimmers soll wenigstens in zwei der innern Fenster eine Scheibe zum Oeffnen eingerichtet, ebenso in dem Vorfenster ein Flügel angebracht werden.

Bern.

IV. 3. Ventilationszüge sind wünschbar, verlangen aber Einrichtungen für Aspiration oder Propulsion.

5. Zur Beförderung einer natürlichen Ventilation sollen Fenster und Thüren herunterklappbare Oberlichter erhalten; wenn möglich soll je ein Fenster mit der Thüre in gleicher Axe liegen.

Freiburg (vgl. 7 Lemma I. in Abschn. f. 5).

25. Toute salle d'école doit présenter des dimensions proportionnées au nombre des élèves. On établira en outre autant que possible de canaux de ventilation en harmonie avec le système de chauffage. La note annexée au présent règlement pourra être consultée à cet égard par les entrepreneurs chargés de la construction des nouvelles maisons d'école.

Baselstadt (vgl. Abschn. f. 7).

Schaffhausen.

22. Die Fenster sind so einzurichten, dass sie zur Durchlüftung benutzt werden können (vgl. Abschn. f. 4a).

Appenzell A./Rh. (vgl. Abschn. f. 7).

Nicht nur das Licht, sondern auch die Luft ist von höchster Bedeutung für den Schüler. Wie schlechte Beleuchtung dem Auge, so schadet schlechte Luft dem ganzen Organismus des Kindes. Gehörige Ventilation ist daher in jedem Lehrzimmer dringend nöthig. Am einfachsten und natürlichsten wird diese erstellt durch das Oeffnen der Fenster. Soll jedoch nicht ein Uebel mit dem andern vertauscht werden, so muss man dafür sorgen, dass das Kind nicht der Zugluft ausgesetzt wird. Das kann durch eine besondere Vorrichtung an den Fenstern geschehen. Man mache nämlich den obern Theil derselben, der die zwei Scheiben einschliesst, beweglich, und zwar in der Weise, dass er durch Charniere an seiner untern Seite mit dem sogenannten Fensterkreuz verbunden ist, und in Form einer Klappe von oben nach innen sich öffnet. Die Oeffnung muss durch eine Vorrichtung beliebig grösser oder kleiner gemacht werden können. Bei den Vorfenstern treten an die gleiche Stelle Schieber oder nach aussen sich öffnende Flügel. Auf solche Weise strömt die Luft ins Zimmer, ohne direkt die Kinder zu berühren. Da jedoch bei diesem Verfahren an belebten Strassen Staub eindringt, beim Oeffnen der Thüre stets Zugwind entsteht und im Winter die einströmende Luft das Zimmer rasch erkältet, so ist eine künstliche Ventilation nach Anleitung eines sachkundigen Architekten sehr zu empfehlen. Durch sie wird die verdorbene Luft aus dem Zimmer geleitet und frische ihm zugeführt, ohne dass Lehrer und Schüler dabei belästigt werden.

7. Heizung.

Zürich.

§ 23. Für die Beheizung werden gut eingerichtete Kachelöfen mit gusseisernen Wärmeröhren, namentlich aber eiserne mit Steinen ausgemauerte Zylinderöfen mit Wärmeröhren empfohlen.

§ 24. Der Durchmesser der eisernen Rohre muss wenigstens 9 Zoll sein. Sie haben stets ins Kamin auszumünden. Es wird empfohlen, die Kamine vertikal und bis an 2 Fuss von gleicher Öeffnung aufzuführen, dann aber pyramidenförmig um $\frac{2}{5}$ der untern Weite zu verengern.

Bern.

IV. 1. Die Oefen sollen, wo thunlich, nicht an die Façadenwände zu stehen kommen.

2. Die Anheizung der Oefen im Zimmer ist aus Ventilationsrücksichten derjenigen vom Korridor aus vorzuziehen.

4. Wo Luft metallische, stark erhitze Flächen bestreicht, sind selbstregulirende Wasserschiffe anzubringen.

Freiburg (vgl. 7 Lemma 3 in Abschn. f. 5; 25 in Abschn. f. 6).

24. Les salles pourront être chauffées au moyen de fournaux simples en terre cuite ou en pierre; ceux en fonte sont prohibés, parce qu'ils ont l'inconvénient d'exposer les élèves à des maux de tête ou à d'autres maladies. Par contre il peut être avantageusement employé des fournaux cylindriques en tôle doublés en briques.

Baselstadt.

Bei kleinen Schulbauten ist Ofenheizung praktisch und wohlfeil, und es kann mit Mantelofen für Ventilation gesorgt werden.

Bei grossen Schulgebäuden, die 12 und mehr Klassen haben, hält die Kommission eine Centralheizung für zweckmässiger. Dabei muss sie aus sanitarischen und technischen Gründen den Wasser- und Dampfheizungen gegenüber den Luftheizungen den Vorzug geben, wiewohl sie begreift, dass Oekonomiegründe leicht zur Annahme der letztern führen können.

Schaffhausen (vgl. 14 in Abschn. f. 2; 25 in f. 4a).

11. Für die Heizung sind Kachelöfen, mit eisernen Reifen gebunden, sehr wünschenswerth mit Hitzzöhen, herzustellen. Eiserne Oefen mit Mänteln sind aber auch zulässig.

Appenzell A./Rh.

Die Temperatur sollte nie unter 13° und nie über 15° Réaumur betragen.

Von Centralheizung, die jedoch auch manche Schwierigkeiten darbietet, kann nur in grossen Gebäuden mit mehreren Lehrzimmern die Rede sein. Für unsere Schulhäuser erscheint die Heizung vermittelt Oefen die geeignetste. Doch nicht jede Art derselben taugt hierzu. Gusseiserne Oefen haben allerdings den Vorzug der Wohlfeilheit und der leichten Heizbarkeit, verursachen aber Kopfweh, und bei vielen Kindern Uebelkeit und Brechreiz, und sind daher nicht zu empfehlen. Kachelöfen mit eisernen Cylindern wirken gleich nachtheilig, wenn auch nicht in so hohem Grade, wie jene. Am besten eignen sich für unsere Verhältnisse gefütterte Zylinderöfen mit Luftventilation, doch darf ihre Erstellung nur sachkundigen Händen anvertraut werden und müssen dieselben so gebaut sein, dass die Heizung ausser dem Schulzimmer stattfindet. Oefen von Sandsteinplatten erstellt haben vor Kachelöfen den Vorzug, dass sie die Wärme leichter ausströmen, also besser zu heizen sind.

8. Bestuhlung.

Zürich.

§ 10. Für die Bestuhlung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Der Tisch erhält eine Breite von 15 Zoll. Davon bleiben 3 Zoll horizontal, in welche gläserne Tintenfüßer mit beweglichen Schiebern einzusenken sind. Die übrige Fläche senkt sich auf 2 Zoll. Unter dem Tische ist ein Bücherbrett 9 Zoll breit, 6—8 Zoll unter dem Tintenbrett. Die Höhe des Tisches bis auf das Tintenbrett ist 28—34 Zoll, je nach dem Alter der Schüler.
- b. Die Entfernung der Bank von der innern Kante des Tischblattes sei $2\frac{1}{2}$ Zoll, ihre Höhe 18—22 Zoll und ihre Breite 10 Zoll. Jeder mit seiner Bank verbundene Tisch soll beweglich sein.
- c. Für jedes Kind ist am Tische eine Länge von wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuss in Berechnung zu bringen.
- d. Der Raum zum Durchgehen zwischen zwei Tischen soll 8 Zoll betragen.
- e. Unter dem Tische wird eine Latte zum Anstellen der Füße angebracht.
- f. Es soll dafür gesorgt werden, dass jede Schulbank ihre gehörige Rücklehne hat. Wo diese nicht durch eine Wand oder hintenstehende andere Schulbänke gegeben ist, z. B. bei den hintersten oder andern freistehenden Schulbänken, sollen an diesen letztern besondere Rücklehnen angebracht werden.

§ 11. Sofern eine Schulgenossenschaft eine andere Bestuhlung in den Lehrzimmern einzuführen wünscht, z. B. Einzelstühle mit höheren Rücklehnen, so hat sie hiefür die Bewilligung der Bezirksschulpflege einzuholen, welche deren Zweckmässigkeit für den Unterricht und die Gesundheit der Kinder näher zu prüfen hat.

Freiburg.

9. Pour la construction des bancs d'école et leur disposition dans les salles d'étude, on suivra les prescriptions suivantes:

- a. Les bancs seront placés de manière à ce que les élèves reçoivent le jour principal du côté gauche (art. 12 du règlement), et seront espacés suffisamment pour que la circulation soit facile;
- b. Les bancs seront autant que possible construits suivant le type ci-joint.

Ces bancs sont à deux places avec siège mobile et à dossier.

La table légèrement inclinée mesure 1^m 06 de longueur et 0^m 55 de largeur, y compris une plate bande horizontale de 0^m 14 de large. Dans la plate bande on peut ménager une petite cavité pour

l'encrier que l'on met à l'abri de la poussière au moyen d'un couvercle à glissoir.

La feuille de table recouvre le casier réservé au matériel de l'élève; si le casier est fermé, cette feuille de table pourra se mouvoir de bas en haut et vice versa au moyen de deux charnières;

- c. Quant à la hauteur des bancs, on peut choisir entre les deux systèmes suivants: ou des tables de même hauteur pour toutes les tailles, ou des tables de hauteur différente.

Dans le premier cas, la table sera calculée sur les plus hautes tailles et elle aura une hauteur de 0^m 78.

Pour les tailles plus petites, on élèvera les chaises et les appuie-pieds dans les proportions suivantes:

Taille de l'enfant.	Hauteur de la chaise au-dessus du plancher.	Hauteur des appuie-pieds.
Mètre 1,80	Cent. 51,3	Cent. 0,0
1,66	53,1	5,7
1,52	54,9	11,4
1,38	56,7	17,4

Les chaises sont donc de quatre hauteurs différentes, ou bien elles auront toutes 51 centimètres de hauteur, mais avec de petites estrades complémentaires. Il en sera de même si l'on substitue aux chaises des bancs à deux places avec dossier pour chaque élève. Afin d'adapter les bancs aux diverses tailles, on peut se baser sur les données suivantes: La hauteur du siège correspond au $\frac{2}{7}$ de la grandeur de l'élève au-dessus du sol, ce qui représente la distance du pied au genou. Du siège au bord de la table on compte la hauteur du bassin au coude, soit $\frac{1}{8}$ de la taille. Voici donc la formule qui donne la hauteur de la table: $\frac{2}{7} + \frac{1}{8}$ de la taille de l'élève plus 3 centimètres. Dans le second système, c'est-à-dire avec des bancs de grandeur différente, on en confectionne de trois ou quatre dimensions d'après les mesures suivantes: (Ici la barre des appuie-pieds sera inutile).

Taille de l'enfant.	Hauteur des tables.	Hauteur des chaises.
Mètre 1,80	Cent. 78	Cent. 51,3
1,66	71	47,4
1,52	65	43,5
1,38	59	39,3

Dans les écoles enfantines, les dimensions seront moindres encore.

Ainsi:

Taille de l'enfant.	Hauteur des tables.	Hauteur des chaises.
Mètre 1,26	Cent. 54	Cent. 33
1,10	47	28
0,90	39	22

Ces bancs à deux places avec chaises reviennent de 27 à 30 fr.

Si les communes fournissent le bois, ils ne coûteront que la main-d'œuvre.

Baselstadt (vgl. Abschn. f. 4a).

Schaffhausen.

27. Die Bestuhlung soll aus einzelnen Schreibebänken bestehen, welche auf folgende Weise einzurichten sind:

Die Schreibebank hat zwei Haupttheile, die Sitzbank und das Schreibegerüste (Pult); beide werden auf einer gemeinsamen, starken Doppellatte eingestemmt.

a. Die Sitzbank hat für sieben- und achtjährige Kinder eine Höhe von 12 Zoll, für neun- bis eilfjährige von 13 Zoll, für grössere Schüler 14–15 Zoll, die Breite derselben ist 6–7 Zoll.

b. Das Schreibegerüste ist pultförmig, so nämlich, dass das Tischblatt gegen die Brust des Kindes hin einen Zoll Senkung hat; grössere Senkung ist zu vermeiden.

Die Breite des Tischblattes beträgt $11\frac{1}{2}$ –13 Zoll.

Der vordere Theil des Tischblattes ist, senkrecht gemessen, von dem ihm zugewandten Rande des Sitzbrettes nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ – $2\frac{1}{2}$ Zoll entfernt. Das Stützbrett, auf welchem das Tischblatt ruht, muss daher einen bogenförmigen Ausschnitt haben. Zwei bis drei Zoll höher als das Sitzbrett ist unter dem Tischblatt ein Bord oder Gestell anzubringen, auf welches das Kind sein Schulgeräthe legen kann. Um das Herausfallen oder Herausstossen dieses Geräthes zu verhindern, ist die Rückseite des Schreibgerüstes mit einer 4 Zoll hohen Liste zu versehen.

In das Tischblatt sollen längs dem hintern Rande Tintengläser eingelassen und darüber Schieber angebracht werden, mit dem sie bedeckt werden können. Die Entfernung der Tintengläser von einander ist folgende: Von der Linken zur Rechten gezählt ist das erste Tintenglas bei $1\frac{1}{2}$ Fuss vom Tischende entfernt, das zweite und jedes folgende ist von dem vorhergehenden 3 Fuss entfernt, so dass, indem man für das Kind $1\frac{1}{2}$ Fuss Raum rechnet, je zwei Kinder dasselbe Tintenglas benutzen können. Bei grössern Schülern ist es nothwendig, dass ein jeder sein besonderes Tintenglas habe. Mit den Tintengläsern in gleicher Richtung sind Kerben anzubringen, in welche Bleistift, Griffel, Federn u. s. w. abgelegt werden können.

28. Bei der Bestuhlung des Schulzimmers ist überall auf die Gestalt und den grössern und kleinern Raum desselben Rücksicht zu nehmen.

Wo hinlänglicher Raum vorhanden ist, bleibt längs den Wänden ringsherum Raum für einen Gang frei, ebenso für einen durch die Mitte des Zimmers von wenigstens 2 Fuss Breite; wo weniger Raum vorhanden ist, mögen die Schreibebänke bis an die Seitenwände des Schulzimmers reichen und nur der Gang in der Mitte bleiben.

Wo die Breite des Schulzimmers weniger als 16 Fuss beträgt, so dass nur eine Reihe von Stühlen angebracht werden kann, mag der Gang längs einer Seitenwand hinlaufen. Die Länge der Schreibebänke ist somit in Uebereinstimmung mit dem verwendbaren Raume.

29. Beim Aufstellen der Schreibebänke muss darauf gesehen werden, dass das Licht den Schülern vorzüglich von der Linken zur Rechten einfallt, und dass sie alle auf dieselbe Seite hinsehen. Zwischen je zwei Stühlen muss eine kleine Entfernung sein, damit es dem Lehrer möglich wird, die Arbeiten der Schüler in der Nähe zu sehen, ohne die in demselben Stuhle Sitzenden zu stören.

Appenzell A/Rh.

Die Schultische seien so beschaffen, dass sie dem Kinde eine möglichst natürliche Stellung gestatten.

Hiebei ist Folgendes nöthig:

1) Die Distanz der innern Fläche zum Sitzbrett muss so beschaffen sein, dass das Kind beim Schreiben den Oberarm nicht oder nur wenig in die Höhe zu ziehen hat.

Bei kleinen Kindern beträgt die Distanz 0,18 m., bei grössern 0,24 m.

2) Das Fussbrett werde so angebracht, dass, wenn der Fuss auf ihm ruht, der Unterschenkel zum Oberschenkel und dieser zum Oberkörper eine rechtwinklige Stellung einnimmt.

3) Das dem Schüler zugewandte Ende der schiefen Tischfläche, welche eine Breite von 0,35 m. und eine Senkung von 0,06 m. hat, muss mindestens senkrecht über dem vordern Rande des Sitzbrettes stehen, darf aber dieses auch um 0,03 m. überragen. Tischblatt und Sitzbrett sollen wo möglich aus Hartholz erstellt werden.

4) Die 0,27–0,30 m. breite Bank sei mit einer 0,06 m. nach aussen geneigten Lehne von gleicher Höhe, wie das dem Schüler zugekehrte Ende des Tischblattes, versehen.

Dadurch erhält derselbe einen festen Stützpunkt im Kreuz und kann die Arme frei bewegen.

5) Das Büchergestell muss so beschaffen sein, dass es den Schüler an der vorgeschriebenen Stellung nicht hindert.

6) Ein Schultisch soll, wenn immer möglich, nicht mehr als zwei Kinder aufnehmen, und für jedes derselben 0,60 m. Raum in der Breite und 0,90 m. in der Tiefe mit Inbegriff der Rücklehne enthalten. Mit einer solchen Einrichtung sind viele Vortheile verbunden:

Der Lehrer übt, in den Zwischengängen neben den Tischen auf- und abgehend über jeden Schüler vollständige Beaufsichtigung aus, und geniesst eine bessere

allgemeine Uebersicht, der Schüler arbeitet selbständiger, das Copiren von den Nachbarn rechts und links ist leichter zu verhüten.

Das Verlassen und Wiedereinnehmen des Platzes geschieht durch die Schüler ohne gegenseitige Störung, was bei mehrsitzigen Stühlen mit Rücklehnen unmöglich ist, u. s. w.

Es bleibt noch zu bemerken übrig, dass der durch dieses System scheinbar verloren gehende Raum dadurch wirklich wieder gefunden wird, dass die Tische hintereinander anstossend aufgestellt werden können und keine Zwischenräume mehr offen bleiben müssen.

Wenn wir es auch nicht wagen, den Einzelpulten unbedingt das Wort zu reden, weil dieselben ziemlich kostspielig ausfallen, (und zwar nur aus diesem genannten Grunde —) so sind wir um so entschiedener der Ansicht, dass nur Doppelpulte und keine grössern in Anwendung kommen sollten. — Hier kann der Kostenpunkt nicht mehr so stark in Betracht fallen, ein Verlust an Flächenraum ist nicht nachweisbar; es hat dieses System also keinen Einfluss auf die Baukosten des Schulhauses selbst, dagegen überwiegen die daraus entspringenden Vortheile für die Schule und die Schüler weitaus die unbedeutenden Mehrkosten der Bestuhlung.

Von dieser Anschauung ausgehend, können wir unmöglich zugeben, dass es im Interesse einer Gemeinde sein könne, in diesem Punkte zu sparen.

Die vorgeführten Grundregeln bedingen die Erstellung verschiedener Schultische nach Alter und Grösse des Kindes; doch erstreckt sich diese Ungleichheit nur auf das Höhenverhältniss der Bank zur Tischfläche, Fussliste und Lehne, und dürfte diese Verschiedenheit auf drei Gruppen sich beschränken. Wünschenswerth ist es, dass die Schultische mit einer dauerhaften Oelfarbe angestrichen werden, da durch das Scheuern das Tischblatt mit der Zeit rauh wird. Auch ein guter Firniss für hart-hölzerne Schultische ist sehr zu empfehlen, da er das Spalten des Holzes in bedeutendem Grade hindert.

4. Schulhaltung.

a) Allgemeines und Methodisches.

Wir geben zunächst die Zusammenstellung der Schulorganisation der Kantone, soweit sie Volks- und Mittelschulen betrifft, nach der in Band VII der Statistik enthaltenen Tabelle und alsdann die schulhygienischen Bestimmungen, die sich auf Organisation und Ordnung des Unterrichts, Schuleintritt, Schulzeit, Körperhaltung, Dispensationen, Hausaufgaben, Erholungsstunden, Pausen u. s. w. beziehen.

Zusammenfassend haben wir dabei Folgendes zu bemerken:

1) Der Beginn der Schulpflicht schwankt zwischen dem zurückgelegten 6. und 7. Altersjahre.

2) In den Kantonen Aargau, Tessin und Genf ist auch die in's vorschulpflichtige Alter fallende Kleinkinderschule Gegenstand detaillirter staatlicher Gesetzes- oder Verordnungs-Bestimmungen. In Tessin ersetzt sie theilweise den ersten Primarunterricht.

3) Eine Verfrühung des Schuleintritts gegenüber dem gesetzlichen Minimalalter kann stattfinden in den Kantonen Luzern, Nidwalden, Freiburg, Graubünden, Tessin, Waadt.

4) Eine Ausnahmsbestimmung betr. Dispens schwächerer oder bildungsunfähiger Kinder vom regulären Schuleintritt fehlt in den Kantonen Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf.

5) Eine detaillirte Dispensations-Ordnung von einzelnen Fächern und Stunden hat nur Baselstadt.

6) Eine Verkürzung des theoretischen Unterrichts für Mädchen zu Gunsten der Arbeitsschule ist gestattet oder festgesetzt in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell A. Rh., Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt.

7) Bestimmungen über Pausen und Erholungsstunden haben Schwyz, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau und Thurgau.

8) Bestimmungen über Körperhaltung haben Nidwalden, Baselstadt, Aargau.

9) Bestimmungen über die Hausaufgaben: Zürich, Bern, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau.

10) Bestimmungen über Einrichtung eines Badeplatzes hat Aargau; über Lehrmittel Schwyz, über Beköstigung auswärts wohnender Schüler Baselland.

Nicht aufgenommen in der nachfolgenden Liste sind folgende Bestimmungen:

ob die Lektionspläne von den Oberbehörden kontrolirt werden, weil irgend eine Kontrolle solcher Art wohl überall stattfindet;

über Vorschriften persönlicher Reinlichkeit für die Schüler, weil selbstverständlich;

über Schulzeit der obern Schulstufen, sofern sie nicht aus den Angaben der Tabelle der Statistik hervorgehen und nicht aus schulhygienischen Gesichtspunkten hereingekommen sind;

über Fabrikschulen, da durch das Verbot der Kinderarbeit bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr (Bundesgesetz vom 23. März 1877) die bez. kantonalen Bestimmungen mit den Fabrikschulen selbst wohl überall in Wegfall gekommen sind.

Dagegen gehört als für die ganze Eidgenossenschaft gültig hierher nachfolgende weitere Bestimmung des Art. 16 des so eben genannten «Gesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken» vom 23. März 1877:

«Für Kinder zwischen dem angetretenen 15. bis und mit dem vollendeten 16. Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen elf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.»

1. Zürich.

Schuleintritt: Auf 1. Mai zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 6 Alltagsschuljahren, 44 Schulwochen.

Ergänzungsschule: 3 Schuljahre, 44 Schulwochen, wöchentlich 8 Stunden an 2 Vormittagen.

Singschule: Vom Austritt aus der Primarschule an 4 Jahre, 1 Stunde wöchentlich.

Freiwillige Fortbildungsschulen.

Gehobene Volksschule: Sekundarschulen, im Anschluss an das 6. Alltagsschuljahr, 3 (ausnahmsweise 4) Schuljahre.

Mittelschulen: Kantonsschule in Zürich, höhere Schulen in Zürich und Winterthur.

Schuleintritt. Schulgesetz. 54. Diejenigen Kinder aller Bewohner des Kantons Zürich, welche bis zum 1. Mai eines Jahres das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, sollen auf Anfang des Jahres desselben Jahres in die Volksschule eintreten, es wäre denn, dass sie wegen körperlicher oder geistiger Schwäche von der Schulpflege noch für kürzere oder längere Zeit vom Schulbesuch dispensirt würden. Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Schulzeit. Schulgesetz. 62. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die Alltagsschüler der untersten Klassen wenigstens 18 und höchstens 20, für die der zweiten und dritten Klasse wenigstens 21 und höchstens 24, für die der drei obern Klassen wenigstens 24 und höchstens 27 und für die Ergänzungsschüler ausser der Singschule 8 Stunden betragen, welche letztere auf zwei Vormittage zu verlegen sind.

63. Die Unterrichtsstunden sind unter Genehmigung der Bezirksschulpflege von der Gemeindsschulpflege in Verbindung mit dem Lehrer zu vertheilen, wobei den Pflegen gestattet wird, die Zahl der Unterrichtsstunden für die Ergänzungsschüler im Winter zu vermehren unter entsprechender Verminderung derjenigen im Sommer.

64 (108). Die gesetzlichen Ferien der Volksschule werden auf 8 Wochen für das Jahr festgesetzt.

Verordnung des Lehrplans der Sekundarschulen. 1. In keiner Sekundarschule dürfen dem einzelnen Schüler mehr als 34 Unterrichtsstunden zugemuthet werden. Dabei ist der Religionsunterricht inbegriffen, dagegen nicht die Zeit der Leibesübungen. Die Mädchen können überdies zur Erleichterung des Besuches der Arbeitsschule von dem Besuche des Faches der Geometrie dispensirt werden.

Hausaufgaben. Schulordnung. 9. Der Lehrer ist insbesondere verpflichtet: . . . c) zur Beobachtung eines richtigen Maasses in der Forderung von häuslichen Aufgaben.

2. Bern.

Schuleintritt: Auf 31. März zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 9 Alltagsschuljahren*, 32—40 Schulwochen, in 3 Stufen à 3 Schuljahre.

Freiwillige Fortbildungsschulen. Freiwillige Wiederholungskurse für Stellungspflichtige.

Gehobene Volksschule und Mittelschulen: Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) mit Eintritt nach zurückgelegtem 10. Altersjahr und 4—5 Jahreskursen. Gymnasien mit Litterar- und Realabtheilung in Bern, Burgdorf und Pruntrut (Kantonsschule).

Schuleintritt. Primarschulgesetz. 3. Jedes bildungsfähige Kind ist zum Schulbesuche berechtigt und verpflichtet vom Beginn der Sommerschule des Jahres an, in welchem es bis und mit dem 31. März das 6. Altersjahr zurückgelegt hat.

Schulzeit. ib. 4. Die Sommerschule der öffentlichen Primarschulen dauert 12—20 Wochen, die Winterschule wenigstens 20 Wochen. . . . Wo mehr als 12 Wochen Sommerschule gehalten wird, darf das daherige Betreffniss der Schulstunden von der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Winter abgezogen werden.

5. Die Zahl der täglichen Schulstunden beträgt auf der ersten Schulstufe im Sommer 3—4, im Winter 4—5, auf der zweiten und dritten Schulstufe im Sommer wenigstens 3, im Winter 5—6 Stunden.

Von dieser Stundenzahl dürfen höchstens im Winter 3 Stunden wöchentlich zu Gunsten des Arbeitsschulunterrichts verwendet werden, und nur da, wo wenigstens 30 Schulstunden wöchentlich eingehalten werden. Denjenigen Kindern, welche den kirchlichen Religionsunter-

* Mit gesetzlichen Normirungen für Abkürzung dieser Schulpflicht.

richt besuchen, sind von obiger Schulzeit nöthigen Falls im Winter wöchentlich zwei halbe Tage zu diesem Zwecke freizugeben. Wenn in einer Schule die Zahl der Katechumenen überwiegt, so kann die Schule selbst durch Beschluss der Schulkommission an diesen zwei Halbtagen ausgesetzt werden.

Reglement der Sekundarschulen u. s. w. 32. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll in der Regel weder für Lehrer noch für Schüler 33 übersteigen. Im Sommersemester darf... eine Ermässigung bis auf 24 Stunden eintreten.

33. Die jährlichen Ferien für Sekundarschulen betragen in der Regel 8, höchstens 10 Wochen.

Vorbemerkungen zum Unterrichtsplan für die Sekundarschulen u. s. w. 6. Ein Nachmittag in der Woche soll ganz frei sein.

7. Für die Sekundarschulen ist das Maximum der wöchentlichen Stunden 34 und zwar mit Einschluss aller fakultativen Fächer.

Hausaufgaben. Reglement der Sekundarschulen u. s. w. 4. Die Lehrer jeder Schule sollen sich im Anfang des Schulhalbjahres über die häuslichen Aufgaben berathen und dieselben so reguliren, dass die Schüler keiner Ueberladung ausgesetzt werden.

Vorbemerkungen zum Unterrichtsplan für die Sekundarschulen. 4. Die Schulbehörden haben strenge darüber zu wachen, dass keine Ueberladung mit häuslichen Aufgaben stattfindet, dass diese letztern auf die Zeit und auf die einzelnen Fächer ebenmässig vertheilt werden.

3. Luzern.

Schuleintritt: Auf Beginn des Schulkurses zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule in 7 Jahrgängen: Klasse I. Sommerkurs 18 Wochen, Klasse II.—IV. Ganzjahrkurse, 40 Wochen, Klasse V.—VII. Winterkurse, 22 Wochen; oder 6 Ganzjahrkurse mit Schulbeginn im Herbst.

Obligatorische Fortbildungsschule für Knaben bis zum vollendeten 16. Jahr, 40 Halbtage oder 20 Ganztage per Jahr; Mädchenfortbildungsschulen sind gestattet.

Gehobene Volksschule: Sekundarschulen, 2 Jahre mit Anschluss an die Primarschule, doch so, dass auch Schüler, die die letzte Klasse nicht absolvirt haben, nach Vorprüfung eintreten können; 36 Schulwochen.

Mittelschulen mit oder ohne Progymnasium. Kantonsschule in Luzern.

Schuleintritt. Erziehungsgesetz. 11. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches... ist

zum Besuche der Primarschule verpflichtet. Zeitweise Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann wegen körperlicher oder geistiger Schwäche des Kindes oder allzu weiter Entfernung der Bezirksinspektor gestatten.

Der frühere Eintritt ist gestattet, wenn das Kind bei Beginn des Schulkurses wenigstens das 6. Altersjahr zurückgelegt hat.

Schulzeit. Erziehungsgesetz. 8. Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Erziehungsrath gestatten, dass nur Winter- oder nur Sommerkurse abgehalten werden.

Die Schulwoche zählt mit Ausschluss des Religions- und Arbeitsunterrichtes, sowie des Turnens 20—25 Stunden.

9. Den Gemeinden bleibt unbenommen, statt der Schulen mit Jahres- und Halbjahreskursen solche mit 6 Jahreskursen zu errichten; in diesem Falle beträgt die Zahl der Klassen nur 6 und die Kurse beginnen mit dem 1. Montag im Oktober und dauern 40 Wochen.

Lehrplan für die Primar- und Fortbildungsschulen S. 21/22. Der Donnerstag ist für alle Klassen, der Dienstag Nachmittag unter Umständen für die 2.—4. Klasse frei. — Für das Winterhalbjahr kann eine Reduktion der wöchentlichen Stundenzahl um $2\frac{1}{2}$ Stunden gestattet werden, in welchem Falle der nachmittägige Unterricht nur $2\frac{1}{2}$ Stunden dauert. — Die Mädchen der 3. und folgenden Klassen sind der Arbeitsschule wegen wöchentlich einen halben Tag vom Unterrichte zu dispensiren.

4. Uri.

Schuleintritt. Auf folgendes Neujahr zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 6 Jahreskursen, mindestens 30 Wochen zu mindestens 18 Stunden.

Repetitionskurs bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr, mindestens 2 Stunden wöchentlich.

Obligatorischer Wiederholungskurs vor den Rekrutenprüfungen, 40 Stunden.

Gehobene Volksschule: Sekundarschulen 1—3 Jahre.

Schuleintritt. Schulordnung. 16. Alle körperlich und geistig gesunden Kinder werden... schulpflichtig.

Schulzeit. Schulordnung. 27. Der Ortsschulgemeinde wird empfohlen, wo die Verhältnisse es ermöglichen, die Schulzeit auf 40 Wochen zu erstrecken und vor- und nachmittägige Schulen halten zu lassen.

5. Schwyz.

Schuleintritt: Im laufenden bürgerlichen Jahr zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 7 Jahreskursen, 42 Schulwochen.

Freiwillige Fortbildungsschulen.

Obligatorischer Wiederholungskurs vor den Rekrutenprüfungen, 30 bis 60 Stunden.

Gehobene Volksschule: Sekundarschulen, 2—3 Jahre.

Mittelschulen: Kollegium Mariahilf bei Schwyz. Gymnasium Einsiedeln (beide nicht staatlich).

Schuleintritt. Organis.-Ges. 29. Der Eintritt in die Primarschule erfolgt für alle Kinder, die körperlich und geistig hinlänglich gesund sind, im Mai desjenigen Jahres, in welchem Jahr das Kind das siebente Altersjahr zurückgelegt.

32. Der Schulrath entscheidet nach ärztlichem Gutachten, unter Rekursvorbehalt an den Erziehungsrath, ob einzelne Kinder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zeitweilig oder ganz von der Schule zu dispensiren seien.

Schulzeit. Org.-Ges. 13. Der Schulunterricht für alle Kinder umfasst in der Regel sowohl Stunden des Vor- als auch des Nachmittags.

Es ist jedoch den Gemeinden gestattet, für die vier ersten Kurse Halbtagsschulunterricht einzuführen in der Weise, dass die Schule dennoch als Ganztagschule besteht, indem ein Theil dieser vier Kurse die Schule nur des Vormittags, der andere Theil dieselbe nur des Nachmittags besucht.

Einzelnen Kindern, die eine Stunde oder mehr vom Schulhaus entfernt wohnen, kann der Schulrath im allgemeinen ausnahmsweise den nur halbtägigen Schulbesuch gestatten; ebenso, jedoch nur auf kürzere Zeit, bei schwierigen Ortsverhältnissen während des Winters.

14. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt:

a. in den Primarschulen:

für das erste Schuljahr	15, somit täglich 3 Stunden,
> > zweite >	20, > > 4 >
> > 3. u. 4. >	25, > > 5 >
> > 5.—7. >	28 bis 30 Stunden.

Bei nur halbtägigem Schulbesuch im Sinne des § 13 Absatz 2 sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden fallen.

b. in den Sekundarschulen 33 Stunden.

Eine Abweichung von dieser normalen, obligatorischen Stundenzahl kann nur mit Bewilligung des Erziehungsrathes stattfinden.

15. Für das erste Schuljahr kann der Schulrath die sämtlichen täglichen Unterrichtsstunden gemäss § 14 lit. a in einem halbtägigen Unterricht erteilen lassen;

es darf diess auch noch für die zweite, dritte und vierte Primarklasse ausnahmsweise stattfinden.

16. In den Primarschulen, diejenigen Klassen ausgenommen, in denen Halbtagschulen gehalten werden, sind den Schülern wöchentlich zwei, und in den Sekundarschulen ein bis zwei Nachmittage freizugeben.

17. In den Primar- und Sekundarschulen dürfen auf einen halben Tag nicht über vier und auf einen ganzen Tag nicht über sieben Unterrichtsstunden verlegt werden.

22. Die jährlichen Ferien dauern 8—10 Wochen.

Instruktion für die Lehrer. 12. Der Lehrer hat den Unterricht genau zur bestimmten Stunde zu beginnen und zu schliessen.

18. Bei dreistündigem aufeinanderfolgendem Unterrichte darf eine Pause . . . freigegeben werden.

Hausaufgaben. Instr. f. d. Lehrer. 16. Die Hausaufgaben sind je nach den Kursen, der Schwierigkeit und der freien Zeit angemessen und regelmässig zu geben.

Lehrmittel. Organisationsgesetz. 25. Ueber zulässige Papiersorten und Lineaturen sind die Weisungen des Inspektors zu beobachten.

6. Obwalden.

Schuleintritt: Auf 1. April zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule; Primarschule mit 6 Jahreskursen, 42 Schulwochen.

Obligatorische Fortbildungsschule, 2 Jahre, 120 Stunden jährlich.

Freiwillige Fortbildungsschulen.

Obligatorischer Wiederholungskurs vor den Rekrutenprüfungen, 40 Stunden.

Gehobene Volksschule und Mittelschulen: Kantonsschule in Sarnen. Gymnasium Engelberg (nicht staatlich).

Schuleintritt. Schulgesetz. 29. Alle Kinder, welche . . . , sind zum Schulbesuche verpflichtet. Ausnahmen von dieser Regel sollen die Schulräthe nur in wichtigen Fällen eintreten lassen, z. B. wegen weiter Entfernung, Mangel an physischer oder geistiger Entwicklung.

Schulzeit. Schulgesetz. 34. Die wöchentliche Stundenzahl des Unterrichts beträgt wenigstens an den Hauptschulen in den Gemeinden zum mindesten 20 Stunden. Ausser mit besonderer Bewilligung des Erziehungsrathes und nur auf genügend erachtete Gründe hin dürfen keine Halbtagschulen gehalten werden . . . Wo Halbtagschulen gehalten werden, muss die Zahl der Unterrichtsstunden mindestens 18 wöchentlich erweisen.

18. Die Schulräthe bestimmen im Einverständnisse mit dem Gemeinderath . . . die Eintheilung der Ferien, wobei die Zeit der Anpflanzung und der drückendsten Sommerhitze berücksichtigt werden.

7. Nidwalden.

Schuleintritt: Auf Beginn des Schulkurses zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 6 Jahreskursen, 42 Schulwochen.

Obligatorische Wiederholungsschule für Knaben, 2 Jahre, 90 Stunden jährlich.

Obligatorischer Wiederholungskurs vor den Rekrutenprüfungen, 60 Stunden.

Freiwillige Zeichenschulen.

Gehobene Volksschule: Sekundar- oder Fortbildungsschulen.

Mittelschule: Lehranstalt der Kapuziner in Stanz (nicht staatlich).

Schuleintritt. Schulgesetz. 27. Alle an Geist und Körper gesunden Kinder sind mit erfülltem siebenten Altersjahre schulpflichtig.

Mit Bewilligung der Ortsschulbehörde können jedoch auch solche Kinder, welche mit dem 1. Mai $6\frac{1}{2}$ Jahre erreicht haben, in die Schule zugelassen werden.

Schulzeit. Schulgesetz. 30. Mit Ausnahme der Ferienzeit ist Sommer und Winter Vor- und Nachmittag Schule zu halten.

Wo besondere lokale Verhältnisse es nothwendig machen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrathes, solange diese Verhältnisse andauern, die Abhaltung von Sommer-Halbtagschulen gestattet werden.

Schulkinder der fünften und sechsten Klasse oder im 12. oder 13. Altersjahre können für den Sommer von der Schule dispensirt werden, haben aber dafür die Schule ein ferneres Wintersemester zu besuchen.

31. Die jährliche Schulzeit für Volksschulen beträgt 42 Wochen.

Die Ferienzeit kann vom Ortsschulrath unter Anzeige an den Kantonsschulinspektor nach Bedürfniss und Zweckmässigkeit auf die Zeit einfallender dringender Landarbeiten verlegt werden, jedoch so, dass für die Herbstferien wenigstens vier zusammenhängende Wochen bleiben.

In jeder Woche sind zwei halbe Tage frei.

Die wegen Feiertagen und vom Ortsschulrath bewilligten Schulfesten ausfallenden Schultage sind von der Ferienzeit nicht abzurechnen.

In Fällen, wo die Schule wegen epidemischen Krankheiten von Kindern oder längerer Krankheit oder Todfall von Lehrern ausgesetzt werden muss, kann der betreffende Ortsschulrath die dadurch versäumte Zeit soweit möglich nachholen lassen resp. die Nachholung anordnen.

32. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt in der Regel täglich $4\frac{1}{2}$ Stunden; es steht aber den Ortsschulräthen frei, je nach Umständen für die zwei ersten Schulkurse die Schulzeit auf 4 Stunden per Tag zu beschränken.

Wo Sommerhalbtagschulen gestattet sind, ist wenigstens $2\frac{1}{2}$ Stunden Vormittagsschule zu halten.

Körperhaltung. Verordnung. 10. Die Lehrerschaft ist ferners gehalten ..., a. die Kinder in den Schulbänken an eine natürliche Haltung des Körpers zu gewöhnen; b. Kurzsichtigkeit, sowie Krümmungen des Rückgrates durch strenge Verbote gegen zu starke Neigung des Oberleibes zu verhüten.

Hausaufgaben. Verordnung. 10. Die Lehrerschaft ist gehalten: e) in Ertheilung von Hausaufgaben vernünftiges Mass zu halten.

8. Glarus.

Schuleintritt: Auf 1. Mai zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 7 Jahreskursen, 45 Schulwochen.

Repetirschule, zwei Jahre, wöchentlich 1 Ganz- oder 2 Halbtage.

Freiwillige Fortbildungsschulen.

Gehobene Volksschule: Sekundarschulen, mit Anschluss an den 6. Kurs der Primarschule.

Schuleintritt. Schulgesetz. 2. Bei erwiesener körperlicher Schwächlichkeit oder zurückgebliebener geistiger Entwicklung eines Kindes kann jedoch dessen Schuleintritt um ein Jahr hinausgeschoben und nach Ablauf desselben die Verschiebung des Eintritts nach Umständen erneuert werden. — In allen Fällen aber bleibt die Entscheidung der Ortsschulpflege vorbehalten.

Schulzeit. Schulgesetz. 3. Die Alttagsschule wird in der Regel mit Ausnahme des Samstags und der Repetirschultage, Vor- und Nachmittag abgehalten. Das einzelne Kind soll in den ersten zwei Jahrgängen höchstens vier und wenigstens drei, in spätern Jahrgängen höchstens sechs und wenigstens fünf Stunden erhalten, wobei jedoch der Unterricht im Turnen nicht in Rechnung gezogen wird.

Die jährlichen Ferien betragen 6 Wochen.

4. Wo die Verhältnisse die Abhaltung von Halbtagschulen nothwendig machen, dürfen solche, jedoch nur unter ausdrücklicher Gestattung des Kantonsschulrathes beibehalten werden.

Der Ausfall der gesetzlichen Schulzeit ist durch Verlängerung der Schulpflicht um einen vollen Jahreskurs zu ersetzen.

37. Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden darf in Sekundarschulen für Knaben und Mädchen nicht weniger als 28 betragen; sie soll aber auch für die Knaben — Turn- und Exerzierübungen nicht mitgerechnet — 33, für die Mädchen mit Inbegriff der weiblichen Handarbeiten — 35 nicht übersteigen.

9. Zug.

Schuleintritt: Im bürgerlichen Jahr zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 6 Jahreskursen, 42 Schulwochen.

Repetirschule 3 Jahre, mit 8 Monaten jährlicher und drei Stunden wöchentlicher Schulzeit.

Freiwillige Fortbildungsschulen.

Obligatorischer Wiederholungskurs vor den Rekrutenprüfungen.

Gehobene Volksschule: Sekundarschulen, 3 Jahre.

Mittelschule: Gymnasium und kantonale Industrieschule in Zug.

Schuleintritt. Schulgesetz. 26. Jüngere Kinder dürfen unter keinem Vorwande aufgenommen werden.

27. Die Schulkommission allein kann wegen körperlicher Gebrechen bei Einzelnen den Eintritt in die Schule zurückstellen.

Schulzeit. Schulgesetz. 17. Die Schule dauert Winter und Sommer gleichmässig fort, es sei denn, dass eine Verminderung der Schulzeit bei dem Erziehungsrath förmlich verlangt werde.

18. Die wöchentliche Schulzeit beträgt 18—25 Stunden. Die Schüler der ersten Klasse haben täglich etwas weniger Schulzeit als die übrigen.

Reglement für die Sekundarschulen (1884) 12 und 14: Sekundarschulen 30—32 Stunden wöchentlich; wo möglich zwei freie Halbtage in der Woche.

Hausaufgaben: Reglement für die Sekundarschulen (1884) 6: Wo mehrere Hauptlehrer an einer Sekundarschule wirken, haben sich dieselben je bei Beginn eines Semesters über das Mass und die Vertheilung der häuslichen Arbeiten der Schüler zu verständigen; nöthigenfalls entscheidet das Inspektorat.

10. Freiburg.

Schuleintritt: Auf Beginn des Schulkurses zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Alltagsschule mit 8 Jahreskursen,* 40 bis 42 Schulwochen.

Freiwillige, bei ungenügender Vorprüfung für angehende Rekruten obligatorische Fortbildungsschule.

Gehobene Volksschule: Sekundarschulen, nach zurückgelegtem 12. Altersjahr, wenigstens zwei Schuljahre.

Mittelschule: Collège St.-Michel in Freiburg.

* Mit gesetzlichen Normirungen für Abkürzung dieser Schulpflicht.

Schuleintritt. Reglement für die Primarschulen. 89. In den Gemeinden, in welchen keine Kleinkinderschule besteht, können die Kinder, welche das 5. Jahr erfüllt haben, mit Zustimmung der Schulkommission in die öffentliche Schule aufgenommen werden. Die genannte Kommission überzeugt sich von ihrer körperlichen und geistigen Befähigung und nimmt sie nach dieser Prüfung nur an, sofern das Lokal genügend ist.

90. Diejenigen Kinder, welche in Folge einer ärztlichen Expertise als unfähig erkannt wurden, die Schule zu besuchen, sind von der Schulpflicht befreit.

Schulzeit. Schulgesetz. 25. Die Ferien ausgenommen, wird jeden Tag zweimal Schule gehalten, und zwar wenigstens während 2½ Stunden Vormittags und ebenso viel Nachmittags. Jedoch ist es gestattet, an den Landschulen im Sommer nur Vormittags Schule zu halten und zwar wenigstens 3 Stunden.

27. In der Woche darf nur Ein Ferientag vorkommen.

29. Die jährlichen Ferien dürfen 10, in den Landschulen 12 Wochen nicht übersteigen.

107. Die Sekundarschulen haben 10 Wochen Ferien, die Osterferien inbegriffen.

37. Für die im Minimum für die Arbeitsschule vorgeschriebenen 3 Stunden darf nicht die andern Fächern gewidmete Zeit verwendet werden. In den gemischten Schulen soll wenn immer möglich der Ferienhalbtage der Schule für diesen Unterricht benutzt werden; ist dies nicht möglich, so sind die Arbeitsstunden auf einen Nachmittag zu verlegen, an welchem die Knaben mit Zeichnen, geometrischem Rechnen und Turnen beschäftigt sind.

Reglement. 72. Während des Winterhalbjahres sind alle Kinder verpflichtet, die Schule täglich zweimal zu besuchen. Ausnahmen werden nur provisorisch und aus wichtigen Gründen, wegen ungenügenden Lokalen, bedeutender Entfernung der Wohnhäuser gestattet und vom Inspektor unter Kontrolle der Erziehungsdirektion bewilligt.

73. Ausser den Sonntagen ist wöchentlich noch wenigstens ein halber Tag frei.

78. Das Minimum der Ferien für die Stadtschulen beträgt 8 und für die Landschulen 9 Wochen.

Hausaufgaben. Reglement. 197. Während des Wintersemesters hat der Lehrer den Schülern, besonders denjenigen der zweiten und dritten Klasse Hausaufgaben zu geben.

Erholungsstunden. Anleitungen für die Primarlehrer. 11. Die Kinder sollen in den Erholungsstunden zu Bewegungsspielen ermuntert werden.

11. Solothurn.

Schuleintritt: In der ersten Hälfte des Schuljahres zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 8 Jahreskursen, 38—40 Schulwochen; für das 5.—8. Schuljahr im Winter 30, im Sommer bloß 12 Stunden wöchentlich.

Freiwillige Fortbildungsschulen.

Obligatorische Fortbildungsschule für Jünglinge, bis zum vollendeten 18. Altersjahr, November bis und mit März, 4 Stunden wöchentlich.

Gehobene Volksschule: Bezirksschulen, mit Anschluss an die Primarschulen wenigstens 2 Jahreskurse.

Mittelschule: Kantonsschule in Solothurn.

Schuleintritt. Primarschulgesetz 1. Sämtliche Kinder der Bewohner unseres Kantons, die . . . , sind zum Besuche der Schule verpflichtet, sofern sie nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Bei erwiesener Schwächlichkeit eines Kindes kann die Schulkommission Ausnahmen gestatten. Kinder, welche mit Beginn des Schuljahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, können mit Genehmigung der Schulkommission die Schule besuchen. Jüngere Kinder dürfen nicht in die Schule aufgenommen werden.

Vollziehungsverordnung. 3. Bezüglich der Schulpflicht ganz schwachsinniger oder mit habituellen Gebrechen behafteter Kinder behält sich das Erziehungsdepartement auf eingeholtes Gutachten des Bezirksarztes spezielle Entschiede vor.

Schulzeit. Primarschulgesetz. 5. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt: im Winter für die zwei ersten Schuljahre 24, für die übrigen 30; im Sommer für die vier ersten Schuljahre 24, für die folgenden 12. Während des Winters soll jeden Vormittag Schule gehalten und die Schulstunden im Sommer sollen in der Regel auf den Vormittag verlegt werden.

6. Die Schulzeit darf für die gleichen Schüler ununterbrochen nicht mehr als 3 Stunden dauern.

4. Ferien sind: 1. Im Frühjahr vom 15. April bis 1. Mai. 2. Während dem Heuet, der Ernte und dem Emdet, zusammen bis auf 5 Wochen. 3. Vom 15. Sept. bis 20. Oktober, beziehungsweise 1. November (für die 5 letzten Schuljahre).

Vollziehungsverordnung (1882). 13. Die Lehrstunden der Fortbildungsschule sollen zur Tageszeit abgehalten werden. Das Erziehungsdepartement kann, wo es die Verhältnisse erfordern, Ausnahmen gestatten.

Gesetz betreffend die Bezirksschulen. 15. Das Schuljahr beginnt den 1. Mai und dauert für die Sommerschule bis zum 10. September. Während des Sommers sind 3 Wochen Ferien . . . Die Winterschule beginnt den 20. Oktober und dauert bis . . . Mitte April.

12. Baselstadt.

Schuleintritt: Auf 1. Mai zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Elementarschule mit 4 Jahreskursen, 44 Schulwochen. Sekundarschule mit 4 Jahreskursen, 44 Schulwochen.

Freiwillige Fortbildungsschulen (für die Landgemeinden neulich obligatorisch erklärt).

Gehobene Volksschulen und Mittelschulen: Gymnasium, Realschule und Töchterschule in Basel.

Schuleintritt. Schulgesetz. 49. Jedes bildungsfähige Kind . . . ist schulpflichtig.

50. Ueber einen spätern Eintritt entscheidet der Schulinspektor.

51. Es sollen keine Kinder vor Erreichung des schulpflichtigen Alters in die Schule aufgenommen werden (id. Aufnahmeverordnung 4).

Aufnahmeverordnung. 2. Von der Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: a. Kinder, denen ein dem Unterrichtszweck oder Schulbesuch hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet.

Ordnung für die Primarschulen. 17. Kinder, für welche aus Gesundheitsrücksichten eine Verschiebung des Eintritts in die Schule auf spätere Zeit nachgesucht wird, können durch den Schulinspektor auf einen spätern Zeitpunkt zurückgestellt werden.

Schulzeit. Schulgesetz 9, 19, 28, 36, 43. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Primarschüler beträgt 20—26 Stunden, die der Sekundarschüler 26—30, die der Schüler des Gymnasiums und der Realschule 26—32, die der Schülerinnen der Töchterschule 26—30 Stunden.

Der Regierungsrath kann auf den Antrag des Erziehungsrates für schwächere Schüler sowohl der Primarschule als der Sekundarschule Wiederholungsunterricht einführen.

60. Der Regierungsrath kann mit Genehmigung des Erziehungsrates Arbeitsklassen und Strafklassen errichten.

61. Die jährlichen Ferien betragen für die untern und mittlern Schulen 8 Wochen; der Erziehungsrate kann mit Genehmigung des Regierungsrates für die Zeit der Ferien Klassen zu freiwilligem Besuche einrichten. (Das Nähere s. Ferienordnung 1881.)

Ordnung für die Landschulen 35, Primarschulen 35, Sekundarschulen 38 u. s. w. Beim Wechsel der Lehrstunden tritt eine Pause von 10 Minuten ein. Die Freizeit

wird zur Lüftung der Schulzimmer und so weit es die Witterung gestattet, zur Bewegung im Freien benutzt. Alles Lärmen und Umherjagen im Schulhof und in den Gängen ist verboten.

Dispensation. Dispositionsordnung. 1. Zur Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden aus Gesundheitsrücksichten oder andern individuellen Gründen bedarf es einer besondern Bewilligung.

3. Dispensationsgesuche sollen — Ausnahmen vorbehalten, — vor Eröffnung des Schuljahres oder wenigstens in der ersten Woche desselben dem Schulvorsteher eingereicht werden und zwar sofern sie aus Gesundheitsrücksichten gestellt werden, unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses, welches genaue Angaben über die den Dispens erfordernden Krankheitsumstände enthalten und sich über dessen Dauer und Umfang aussprechen muss.

Körperhaltung. Ordnung für die Primarlehrer. 10. Die Lehrer haben überhaupt auf die Gesundheit der ihnen anvertrauten Jugend sorgfältig und gewissenhaft zu achten. Ausser der Sorge für die Erneuerung der Luft gehört hieher die Gewöhnung an gute Körperhaltung, die Bewahrung vor Kurzsichtigkeit und überhaupt vor Allem, was den Kindern physisch und moralisch schaden könnte.

Hausaufgaben. Ordnung für die Primarlehrer. 4. Die Lehrer haben das von ihnen in jeder Stunde behandelte Pensum sammt den von ihnen vertheilten Hausaufgaben in Kürze in das Klassenbuch einzutragen.

13. Baselland.

Schuleintritt: Vor 1. Mai zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Alltagsschule mit 6 Jahreskursen, circa 45 Schulwochen.

Repetirschule: 6 Stunden wöchentlich für reformirte Kinder bis zur Konfirmation, für katholische bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr; — resp. Halbtagschule, 2 Jahreskurse, 18 wöchentliche Stunden.

Obligatorische Fortbildungsschulen für Jünglinge im 17. und 18. Altersjahr, November bis und mit Februar, wenigstens 4 Stunden wöchentlich.

Gehobene Volksschule: Bezirksschulen, 3 Jahre. Mädchensekundarschulen.

Schuleintritt. Schulgesetz. 44. Im Falle ein Kind kränklich oder nicht genugsam entwickelt ist, darf die Gemeindschulpflege auf Ansuchen der Eltern den spätern Eintritt gestatten. Aus keiner Ursache jedoch darf der frühere Eintritt bewilligt werden.

Schulzeit. Schulgesetz. 47. Die Unterrichtszeit der Alltagsschule beträgt mit Ausnahme des Mittwochs

und Samstags, an welchen nur 3 Stunden zu halten sind, wenigstens 5 Stunden.

48. Ausser der gewöhnlichen Schulzeit soll wöchentlich Singschule gehalten werden.

46. Ferien in der Heu-, Getreide- und Herbsterte, jedesmal 14 Tage.

(Ebenso Gesetz betreffend Bezirksschulen 13.)

Schulordnung in den Bezirksschulen. 15. Ausserdem finden Ferien an den Sonn- und Festtagen, an zwei halben Tagen oder einem ganzen Tag jeder Woche, sowie an den Markttagen der Bezirksschulorte statt.

14. Schaffhausen.

Schuleintritt: Auf 1. Mai zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Elementarschule, 42 Schulwochen, mit 8 ganzen, oder 6 ganzen und 3 theilweisen Schuljahren.

Freiwillige Fortbildungsschulen.

Obligatorische Fortbildungsschulen für alle Schüler, die nicht volle 8 Jahreskurse durchgemacht haben, im Winterhalbjahr, November bis und mit Februar, 4 Stunden wöchentlich.

Gehobene Volksschule: Realschulen im Anschluss an den 5. resp. 6. Kurs der Elementarschule, 2—3 Jahre.

Mittelschule: Kantonsschule in Schaffhausen.

Schuleintritt. Schulgesetz. 6. Der Eintritt vor zurückgelegtem 6. Altersjahr ist nicht gestattet.

7. Bei körperlichen oder geistigen Gebrechen können durch die Ortsschulbehörden Ausnahmen von der Verpflichtung zum Schulbesuche gestattet werden.

Schulzeit. Schulgesetz. 16. Die Schulkurse beginnen im Frühjahr nicht vor dem 1. Montag des April und nicht nach dem ersten Montag des Mai. Die Sommerschule dauert bis in den Oktober, die Winterschule vom Anfange des November bis in die zweite Hälfte des März.

17. Die Schulferien betragen jährlich 10 Wochen, von denen auf die Winterszeit nicht mehr als eine Woche fallen darf. Ausserdem sind in jeder Woche ein Nachmittag, der erste Tag der Jahrmärkte in der betreffenden Gemeinde und die Tage, an welchen die kantonalen Lehrerkonferenzen abgehalten werden, frei.

22. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt:

für das 1. Schuljahr	das ganze Jahr	16—20
> > 2.	> > >	16—20
> > 3.	> > >	18—22
> > 4.	> > >	18—22
> > 5.	> > >	24—30

Bei 8 ganzen Schuljahren beträgt die Stundenzahl für das 6., 7. und 8. Schuljahr 28—33, bei 9 Schuljahren beträgt die Stundenzahl für das 6. im Sommer 24, im Winter 30, im 7. und 8. Schuljahr im Sommer 6, im Winter 28—33, für das 9. Schuljahr während des Winters für Knaben und Mädchen 12 Stunden.

In dieser Stundenzahl ist der Unterricht in den weiblichen Arbeiten inbegriffen.

Für das 7. und 8. Schuljahr dürfen mit Bewilligung des Erziehungsrathes auch Halbtagsschulen eingerichtet werden mit gleichbleibender Stundenzahl im Sommer und im Winter. Je nach Gutfinden kann in den Halbtagsschulen der Unterricht entweder nur Vormittags oder aber abwechselnd Vormittags und Nachmittags stattfinden. Unter allen Umständen muss aber wöchentlich an je 6 halben Tagen Schule gehalten werden, der halbe Tag zu mindestens drei Stunden gerechnet.

In der Elementarschule dürfen auf einen halben Tag nicht mehr als 4, auf einen ganzen Tag nicht mehr als 7 Stunden verlegt werden.

25. Zu Gunsten des Arbeitsunterrichtes können den Mädchen nöthigenfalls einzelne, sonst den obligatorischen Fächern gewidmete Stunden freigegeben werden.

46. Die Realschüler sollen das ganze Jahr hindurch wöchentlich mindestens 30 und höchstens 34 Stunden Unterricht erhalten.

49. Realschülerinnen können mit Rücksicht auf den Unterricht in weiblichen Arbeiten vom Besuche einzelner Fächer befreit werden.

Schulordnung. 12. Die Pause zwischen dem vor- und nachmittägigen Unterricht soll mindestens 1½ Stunden betragen. Für die Schüler der 4 ersten Schuljahre hat nach jeder Unterrichtsstunde eine Pause von 5 Minuten einzutreten, für die ältern Schüler je nach 2 Stunden eine Pause von 10—15 Minuten. Diese Pausen sollen die Schüler wo möglich im Freien zubringen unter Aufsicht des Lehrers.

13. Den Schülern soll nicht versagt werden, während des Unterrichts zur Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse abzutreten, wenn sie um Erlaubniss nachsuchen. Sie sollen aber gewöhnt werden, für diesen Zweck die Pausen zu benützen.

Hausaufgaben. Schulordnung. 16. Bei der Stellung der Hausaufgaben müssen das Alter der Schüler, die häuslichen und örtlichen Verhältnisse und die Jahreszeit angemessen berücksichtigt werden. Hausaufgaben für die Zeit zwischen Vor- und Nachmittagschule dürfen nicht gegeben werden.

15. Appenzell A./Rh.

Schuleintritt: Auf 30. April zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Alltagsschule mit 7 Jahreskursen, 48 Schulwochen.

Uebungsschule, 2 Jahreskurse; 6—6½ wöchentliche Stunden.

Freiwillige, mehrfach von den Gemeinden obligatorisch erklärte Fortbildungsschulen für Jünglinge und Töchter.

Gehobene Volksschule und Mittelschulen: Realschulen, vom zurückgelegten 12. Altersjahr an, 3—4 Jahre. Kantonsschule in Trogen mit Progymnasium (4—5 Jahreskurse.)

Schuleintritt. Schulverordnung. 8. Der Eintritt in die Alltagsschule ist nur denjenigen Kindern gestattet, welche mit dem 30. April das 6. Altersjahr zurückgelegt haben. Körperlich oder geistig sehr schwache Kinder können von der Gemeindegeldkommission für ein Jahr zurückgewiesen oder von der Schule ganz dispensirt werden.

Schulzeit. Schulverordnung. 8. Das Minimum der wöchentlichen Schulzeit beträgt für die Vormittagsklassen der Alltagsschulen im Sommer 17½, im Winter 15, bei den Nachmittagsklassen im Sommer und Winter 12 Stunden, für die Uebungsschulen 6 Stunden.

Diejenigen Mädchen, welche die Arbeitsschulen besuchen, können für den Nachmittag vom Besuch der Uebungsschule dispensirt werden.

22. Für die Primarschule sind jährlich 4 Wochen Ferien.

16. Appenzell I./Rh.

Schuleintritt: Im ersten Schuljahr zurückzulegendes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Alltagsschule mit 6 Jahreskursen, 42, 36 und 26 Schulwochen in den verschiedenen Gemeinden.

Wiederholungsschule, 2 Jahre, einen halben Tag wöchentlich.

Wiederholungskurse vor den Rekrutenprüfungen.

Gehobene Volksschule und Mittelschule, Realschule (1 Jahr) und Progymnasium (2 Jahre) in Appenzell.

Schuleintritt. Schulverordnung. 11. Der Ortsschulrath ist befugt, wegen körperlichen Gebrechen oder aus andern Gründen bei Einzelnen den Eintritt in die Schule ... zurückzustellen.

Schulzeit. Schulverordnung 6 bestimmt die jährliche Zahl der Unterrichtswochen für die einzelnen Schulen.

8. Die niederste tägliche Schulzeit (vorderhand noch mit Ausnahme von Enggenhütten und Kau) beträgt 5 und

die höchste 6 Stunden. Die Schüler der ersten Klasse haben täglich etwas weniger Schulzeit als die übrigen.

9. Während dem Schuljahr sind folgende Vakanztage; die Sonn- und Feiertage, die Kirchweihmärkte je nach dem betreffenden Ortsschulkreise, die beiden Fastnachte, der Aschermittwoch, Allerseelen Vormittag und sonst alle Wochen ein halber Tag.

17. St. Gallen.

Schuleintritt: Auf Beginn des Schulkurses zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Alltagschule (Jahres- und Halbjahr- resp. Dreivierteljahrschulen) mit 7 Jahreskursen; in Halbjahrschulen sind die Kinder im andern Halbjahr verpflichtet, die Repetirschule zu besuchen.

Ergänzungsschule, 2 Jahreskurse mit 6 wöchentlichen Stunden.

Freiwillige Fortbildungsschulen.

Gehobene Volksschule: Realschulen, an den 6. Jahreskurs der Alltagschule anschliessend, wenigstens 2 Jahre.

Mittelschule: Kantonsschule in St. Gallen.

Schuleintritt. Erziehungsgesetz. 25. Von der Eintrittspflicht können durch die Schulräthe nur solche Kinder enthoben werden, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche vom Schulbesuche keinen Vortheil geniessen könnten, jedoch nur so lange als dieser Zustand andauert.

Schulzeit. Erziehungsgesetz. 28. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, diejenigen des Religionsunterrichtes inbegriffen, soll wenigstens 18 und höchstens 33 und für die Repetir- und Ergänzungsschulen wenigstens 6 Stunden betragen.

12. In den Jahrschulen finden Ferien von höchstens 10 Wochen statt.

13. Mit den Halbjahrschulen sind die Repetirschulen verbunden, welche vier Wochen nach dem Schlusse der erstern beginnen und vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben enden.

Schulordnung. 2. An der Jahrschule erhalten sämtliche Kurse das ganze Jahr hindurch, mit einziger Ausnahme der gesetzlichen Ferienzeit, am Vor- und Nachmittag Unterricht.

Bei der Dreivierteljahrschule wird während vollen 39 Wochen in sämtlichen Kursen Schule gehalten.

Unter einer theilweisen Jahrschule wird eine solche verstanden, die für mehrere Klassen eine Jahrschule, für die übrigen Halbtags- oder Halbjahrschule ist.

In Halbtagsjahrschulen erhalten sämtliche Kurse in zwei Abtheilungen das ganze Jahr hindurch Unterricht, die eine Abtheilung jedoch nur Vormittags, die andere des Nachmittags.

Getheilte Jahrschulen sind solche, an denen die Schule in zwei Abtheilungen getheilt und jeder derselben während eines halben Jahres Unterricht ertheilt wird.

Die Unterrichtszeit an Halbjahrschulen darf nicht weniger als 26 Wochen betragen.

13. Die wöchentliche Unterrichtszeit ist nach folgenden Grundsätzen einzutheilen:

- a. Die gesetzliche Unterrichtszeit von 33 Stunden ist auf 11 halbe Tage mit je 3 Unterrichtsstunden zu vertheilen. Dieselben fallen ausschliesslich auf die Alltagschule, sofern deren Lehrer nicht neben dieser die Ergänzungsschule zu halten hat. Im letztern Falle wird die Unterrichtszeit um zwei halbe Tage abgekürzt.
- b. Von der wöchentlichen Unterrichtszeit sind je zwei Stunden für den Religionsunterricht einzuräumen; dagegen ist der Religionsunterricht an der Ergänzungs- und Repetirschule ausser die für dieselben bestimmten 6, beziehungsweise 12 wöchentlichen Stunden, zu verlegen.

Ebenso kann an Halbtags- und theilweisen Jahrschulen der pfarramtliche Religionsunterricht im Einverständnis zwischen Pfarramt und Schulrath ausser die gesetzliche Schulzeit verlegt und die dadurch gewonnene Zeit für den übrigen Unterricht verwendet werden.

- c. Auf die Schüler der ersten Klasse fallen in der Alltagschule mit Inbegriff der Religionsstunden 18, auf diejenigen der zweiten Klasse 20 und auf diejenigen der dritten Klasse 24 wöchentliche Stunden.
- d. . . . Für zusammengezogene Repetir- und Ergänzungsschulen ist es gestattet, die volle Zeit von vier Halbtagen in der Woche in Anspruch zu nehmen.
- e. Die Arbeitsschule ist für die Ergänzungs- und Repetirschülerinnen immer, für die Alltagschülerinnen wo möglich ausser die für die betreffende Schule bestimmte Zeit zu verlegen; wo letzteres nicht statthaft sein sollte, ist fürzusorgen, dass während der Zeit, in welcher die Mädchen die Arbeitsschule besuchen, den Knaben in denjenigen Fächern Unterricht ertheilt werde, welche vorzugsweise den besondern Bildungsgang derselben berücksichtigen.

22. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Realschule soll in der Regel nicht mehr als 35 betragen.

23. Die Realschulen haben jährlich neun Wochen Ferien.

18. Graubünden.

Schuleintritt: Im Laufe des bürgerlichen Jahres zurückzulegendes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Jahresschulen, (Sommerschulen) und Winterschulen, letztere mit 24 Schulwochen, bis zum erfüllten 15. Altersjahr. Wo keine Jahresschulen bestehen, sind Repetirschulen empfohlen.

Freiwillige Fortbildungsschulen.

Gehobene Volksschule: Realschulen, vom 13. Altersjahr an wenigstens 2 Jahre.

Mittelschulen: Kantonsschule in Chur. — Collegium in St. Anna bei Roveredo. — Progymnasium in Dissentis.

Schuleintritt. Schulordnung. 14. Jedes körperlich und geistig gesunde Kind, welches bei Beginn der Schule das siebente Jahr erfüllt hat oder zu Neujahr erfüllt, ist schulpflichtig. Jedoch kann der Ortsschulrath im Einverständnis mit dem Inspektor, wo besondere Verhältnisse es wünschbar machen, einen frühern Eintritt gestatten.

Schulzeit. Schulordnung. 13. In der Unter- schule soll jedes Schulkind wöchentlich wenigstens 22, in Mittel- und Oberschulen wenigstens 28 Unterrichtsstunden geniessen.

19. Aargau.

Schuleintritt: Auf 1. Mai zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 8 Jahreskursen, 42 Schulwochen.

Fortbildungsschulen, neben den 3 oder 2 (oder statt der 2) obersten Primarschulklassen mit 3 resp. 2 Jahreskursen (Sommer 23 bis 25, Winter 25 bis 27 Stunden.)

Freiwillige, mehrfach von den Gemeinden obligatorisch erklärte Fortbildungsschulen.

Gehobene Volksschule: Bezirksschulen, vom 11. Altersjahr an, 4 Jahre.

Mittelschule: Kantonsschule in Aarau.

Schuleintritt. Schulgesetz. 40. Einzelne Ausnahmen von dieser Verpflichtung (zum regulären Schuleintritt) kann, bei geistiger und körperlicher Schwäche des Kindes, die Schulpflege gestatten ... Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen nicht in die Schule aufgenommen werden (ebenso in Schulordnung 10).

41. Von der Verpflichtung zum Besuche der öffentlichen Gemeindeschule sind ausgenommen: die Kinder, welche entweder nicht bildungsfähig oder nicht vollsinnig sind...

Schulzeit. Schulgesetz. 44. Die Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an den Gemeindeschulen beträgt im Sommer für die sechs ersten Schuljahre 15 und für die zwei letzten Schuljahre 12 Stunden; im Winter für die zwei ersten Schuljahre 18 und für die folgenden Schuljahre 24 Stunden. Die zum Besuch der Arbeitsschule verpflichteten Mädchen sollen im Sommer wenigstens 15 und im Winter wenigstens 27 wöchentliche Schulstunden erhalten.

51. Der Stundenplan wird den Arbeitsunterricht der Mädchen soviel möglich auf diejenige Zeit verlegen, in welcher den Knaben der für ihre besondere Ausbildung bestimmte Unterricht erteilt wird.

47. Die Schulzeit für den Unterricht in der Gemeindeschule dauert das ganze Jahr mit Ausnahme von zehn Wochen Ferien.

Der Stundenplan ist also einzurichten, dass die Schüler nicht mit zu viel aufeinanderfolgenden Stunden überhäuft werden und jede Woche wenigstens einen halben Tag vom Schulunterrichte frei sind.

120. Die Bezirksschulen haben jährlich zehn Wochen Ferien.

Schulordnung für die Gemeindeschulen. 40. Behufs genauer Einhaltung des Stundenplans, richtiger Vertheilung der Zeit auf die einzelnen Klassen und Lehrfächer und pünktlichen Beginnes und Schlusses des Unterrichts soll jede Schule mit einer Wanduhr versehen sein, für deren Regulirung der Lehrer zu sorgen hat.

45. Nach jeder Unterrichtsstunde wird eine Pause von 5 Minuten gemacht, während welcher die Kinder, eines nach dem andern, Erlaubniss zum Hinausgehen erhalten können.

Körperhaltung. Schulordnung für die Gemeindeschulen. 12. Beim Aufsagen, Lesen und Singen soll jedes Kind stehen und dabei immer eine gerade Haltung des Körpers beobachten.

44. Der Lehrer achte und halte namentlich beim Schreiben und Zeichnen auf eine gerade, aufrechte und der Gesundheit zuträgliche Körperhaltung der Kinder und dulde keine üble Angewöhnung, wodurch Verkrümmungen und Kurzsichtigkeit befördert werden. Insbesondere darf das Sitzen mit angedrückter Brust, mit stark nach vorne gebogenem Oberkörper und vorhängendem Kopfe durchaus nicht gelitten werden.

Erholung. Schulordnung für die Gemeindeschulen. 24. Wo es geschehen kann, sollen der Schulpflege leicht zu überwachende Spiel- und Badplätze angewiesen und von derselben allein besucht werden.

Hausaufgaben. Schulordnung für die Gemeindeschulen. 16. Hausaufgaben sind möglichst zu beschränken, jedenfalls nach den örtlichen und häuslichen Verhältnissen zu bemessen.

Reglement für die Inspektoren der Bezirksschulen.

4. Bezüglich der Schülerarbeiten ausser den Lehrstunden werden die Inspektoren ein diesfälliges Einverständnis der Lehrer zu erzielen suchen, damit diese Arbeiten auf die einzelnen Unterrichtsfächer, je nach deren Wichtigkeit, möglichst gleichmässig vertheilt und die Schüler nicht mit Hausaufgaben überladen werden.

20. Thurgau.

Schuleintritt: Auf 1. April zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Alltagschule mit 6 Jahreskursen, 40—42 Schulwochen.

Gesangschule 10.—15. Altersjahr, wöchentlich 1 Stunde.

Ergänzungsschule für Knaben mit 3, für Mädchen mit 2 Sommerkursen und je 4 wöchentlichen Stunden; im Winter der Ergänzungsschuljahre Alltagschule für Knaben und Mädchen.

Obligatorische Fortbildungsschule für Jünglinge, 3 Winterkurse, bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahr, vom November bis Ende Februar wenigstens 4 wöchentliche Stunden.

Freiwillige Fortbildungsschulen.

Gehobene Volksschule: Sekundarschulen mit Anschluss an das 6. Alltagschuljahr, gesetzlich 3, faktisch bisweilen 4 Jahreskurse.

Mittelschule: Kantonsschule in Frauenfeld.

Schuleintritt. Unterrichtsgesetz. 10. Die Schulvorsteherschaft hat nach eingeholtem ärztlichen Gutachten unter Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement darüber zu entscheiden, ob einzelne Kinder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen für einmal oder gänzlich von der Schule zu dispensiren seien. Ausserdem kann sie bei nachgewiesener Schwächlichkeit eines Kindes dessen Schuleintritt um ein Jahr hinausschieben.

Der frühere Eintritt dagegen ist nicht gestattet.

Schulzeit. Unterrichtsgesetz. 16. Während einer Schulwoche erhalten die Alltagschüler im Sommer neun, im Winter zehn Halbtage Unterricht und im halben Tage je drei Stunden unter Vorbehalt der besondern Anordnungen des § 17 für ungetheilte Schulen. In den Oberklassen einer getheilten Schule können durch die Schulvorsteherschaft auch vier Unterrichtsstunden auf den Vormittag und zwei auf den Nachmittag verlegt werden.

Für die Kinder des ersten Schuljahres muss die Schulzeit auf zwei Stunden im halben Tage beschränkt werden. In Schulen, welche über 80 Kinder zählen, kann diese Bestimmung auch auf die Schüler der zweiten Klasse Anwendung finden.

Die Mädchen werden, so lange sie die Arbeitsschule besuchen und so lange der tägliche Schulunterricht sechs Stunden dauert, wöchentlich einen Nachmittag vom Besuche der Alltagschule dispensirt.

17. In ungetheilten, d. h. unter der Leitung Eines Lehrers stehenden Schulen kann während des Winterhalbjahres die Anordnung getroffen werden, dass sämtliche Schüler im Ganzen nur täglich vier Stunden die Schule zu besuchen haben. Zu diesem Zwecke werden dieselben in drei Abtheilungen getheilt, von denen die I. in den Schülern der drei jüngsten, die II. in denjenigen der drei mittlern und die III. in denjenigen der drei ältesten Altersklassen besteht. Die Schüler der III. Abtheilung empfangen in vier Stunden des Vormittags, diejenigen der II. und I. Abtheilung in zwei Stunden des Nachmittags gemeinschaftlich und zudem abtheilungsweise in zwei Stunden des Vormittags gleichzeitig mit der obersten Abtheilung den Unterricht.

Wo diese Einrichtung stattfindet, darf die jährliche Schulzeit nicht weniger als 42 Wochen andauern.

Sekundarschulgesetz. 11. Die Anzahl aller wöchentlichen Lehrstunden ist auf 33 festgesetzt, die jährliche Ferienzeit auf 8 Wochen.

Verordnung betr. Fortbildungsschulen. 14. Die Unterrichtsstunden sollen in der Regel an Werktagen abgehalten und nicht über 7 Uhr Abends ausgedehnt werden. In Schulkreisen mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung ist es unter Zustimmung des Inspektorates gestattet, den Unterricht bis Abends 8 Uhr auszu dehnen.

15. Wenn die 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden an Einem halben Tage ertheilt werden, so soll nach den ersten 2 Stunden eine angemessene Pause gemacht werden.

21. Tessin.

Schuleintritt: Auf 1. Oktober zurückgelegtes 6. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 8 Jahreskursen, regulär 9—10 Monate, Minimum 6 Monate.

Repetirschule für Jünglinge von 14—18 Jahren, bei ungenügender Vorprüfung auch für die angehenden Rekruten (19. Altersjahr) obligatorisch, nicht weniger als 2 Monate per Jahr.

Freiwillige Zeichenschulen.

Gehobene Volksschule: Höhere Schulen (Scuole elementari maggiori, Kreisschulen, nach den Geschlechtern getrennt), mit Aufnahme zwischen 10. und 16. Altersjahr, 3 Jahreskurse.

Mittelschulen: Gymnasium, Lyceum und technische Schule in Lugano. — Technische

Schulen (mit litterar. Abtheilung) in Locarno, Bellinzona und Mendrisio.

Schuleintritt. *Regol. scol.* 36. In quei Comuni nei quali non esistono scuole infantili, previa autorizzazione speciale dell' Ispettore di Circondario, la Delegazione scolastica potrà eccezionalmente ammettere anche fanciulli che abbiano compiuti i cinque anni, semprechè il numero degli scolari e l'ampiezza del locale ciò comportino.

In caso di disturbo o d'indisciplina, essi possono essere rimandati ai loro parenti e tutori.

37. I cretini, gli imbecilli, ed in genere quei fanciulli che non sono suscettibili di nessuna istruzione sono liberati dall' obbligo di frequentare la scuola, dietro certificato del medico condotto.

Schulzeit. *Legge.* 43. Eccettuale le ferie determinate da questa legge o dai regolamenti, la durata giornaliera della scuola è di 5 ore divise tra il mattino ed il pomeriggio.

Regol. 33. Oltre alle domeniche ed alle altre feste di precetto, vi sarà, ogni settimana, almeno una mezza giornata di vacanza.

§ 1. Se vi sarà lungo la settimana una feria, essa terrà luogo della detta vacanza ebdomadaria.

§ 2. Vi sarà vacanza a Natale dal 24 al 27 dicembre, a Pasqua cinque giorni cominciando col giovedì santo, e negli ultimi due giorni di Carnevale.

22. Waadt.

Schuleintritt: Auf 1. November des ersten Schuljahrs zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 9 Jahreskursen*, 42 Schulwochen.

Freiwillige Abendschulen nach zurückgelegtem 12. Altersjahr (neben der obligatorischen Schulpflicht) mit nicht über zwei wöchentlichen Stunden.

Obligatorische Fortbildungskurse für junge Leute vom 16.—20. Altersjahr, vom 1. Dezember bis 1. März, 4 wöchentliche Stunden. Gehobene Volksschule und Mittelschule: Ecoles secondaires (Gemeindeschulen mit erweitertem Lehrplan neben der Oberabtheilung der Primarschulen), vom 13. Altersjahr an, 2 Jahre.

Colléges communaux et écoles supérieures des jeunes filles, vom 9. resp. 12. Altersjahr an.

Mittelschulen: Collége cantonal und école industrielle cantonale in Lausanne.

Schuleintritt. *Loi sur l'instruction primaire.* 69. Les enfants âgés de six à sept ans peuvent être admis à l'école, si leurs parents ou tuteurs en font demande.

* Mit gesetzlichen Normirungen für Erleichterung dieser Schulpflicht.

La Commission d'inspection détermine le cas où cette admission peut avoir lieu.

Letzterer Satz wird durch das *Règlement pour les écoles primaires* 106 dahin erweitert: La Commission après avoir entendu le régent, détermine. Dann fährt *Reglement* 106 fort: Elle prend en considération les circonstances suivantes: L'état physique, intellectuel et normal de l'enfant, l'étendue de la salle d'école, le nombre et l'âge des écoliers qui la fréquentent obligatoirement, l'aptitude du régent à soigner des enfants de cet âge, la distance de l'habitation de leurs parents, leurs circonstances et l'époque de l'année.

Schulzeit. *Loi sur l'instruction primaire.* 3. Les écoles publiques sont tenues toute l'année sauf pendant les vacances.

5. Dans tous les hameaux éloignés de plus d'une demi-lieue de l'école de la commune et où il se trouve vingt enfants en âge de fréquenter l'école, il doit être établie une école primaire, tenue au moins dès la St-Martin à Pâques.

Règlement 110. Le maximum de la totalité des vacances pour les écoles qui se tiennent toute l'année, sera de huit semaines.

111. Il y aura, en outre une demi-journée de vacances chaque semaine.

117. Le nombre des heures de leçons est de 33 par semaine en hiver; il peut être réduit en été par la Commission avec l'autorisation du Département.

118. En hiver, l'école commence le matin à huit heures et se termine à onze heures. Elle est reprise à une heure après-midi et terminée à 4 heures.

108. Les leçons de veillées ne doivent pas durer plus de deux heures, il ne peut y en avoir que trois par semaine et seulement dès la St-Martin à Pâques.

23. Wallis.

Schuleintritt: Im Laufe des bürgerlichen Jahrs zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 8 Kursen von wenigstens 6 monatlicher Dauer (November bis April).

Obligatorische Wiederholungsschule für Knaben, vom zurückgelegten 15.—20. Altersjahr. 4 Monate, 6—8 Stunden wöchentlich.

Obligatorischer Wiederholungskurs vor den Rekrutenprüfungen, wenigstens 16 Stunden.

Gehobene Volksschule: Sekundarschulen (Knaben vom 13., Mädchen vom 12. Jahr an), 2 Jahre.

Mittelschule: Collège industriel in Sitten, collèges classiques in Brieg und St. Maurice. Lyceum in Sitten.

Schulzeit. Reglement. 8. Die geringste Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist festgesetzt *a.* für die Schulen der ersten und zweiten Stufe (die nur sechs Monate Unterricht haben) 30 Stunden mit Ausnahme der Schüler des ersten Jahrs, für welche ein Minimum von 21 Stunden hinreichend sein kann. *b.* Für die Schulen der dritten Stufe (Schulen von mehr als sechsmonatlicher Dauer): 20 Stunden für die Erstjährigen und 26 für die übrigen.

9. In den Schulen der ersten und der zweiten Stufe kann wöchentlich nicht mehr als ein halber Tag, und in den Schulen der dritten Stufe nicht mehr als ein Tag oder zwei halbe Tage Ferien bewilligt werden.

24. Neuenburg.

Schuleintritt: Auf Beginn des Schuljahres zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Einfache Volksschule: Primarschule mit 9 Jahreskursen, entweder Ganzjahrschule (bis 45 Schulwochen)* oder Temporärschule von mindestens 5 monatlicher Dauer.

Repetirschule, vom 13. Altersjahr an mit mindestens 10 wöchentlichen Stunden für diejenigen, die wegen Erlernung eines industriellen Berufes von der Alltagschule dispensiert werden.

Gehobene Volksschule: Sekundar- und Industrieschulen, 2 und mehr Jahreskurse, vom 13. Altersjahr an.

Mittelschule: Kantonales Gymnasium in Neuenburg.

Schulzeit. *Loi sur l'instr. prim.* 7. Les Communes ou Municipalités qui comptent en moyenne 40 enfants ou plus, de l'âge de 7 à 16 ans, auront une école tenue toute l'année, sauf pendant les vacances. — Les écoles temporaires d'été ou d'hiver doivent avoir une durée de cinq mois au moins.

32. La durée des vacances ne peut être moindre de six semaines ni excéder huit semaines.

33. Les leçons de l'école du jour ne doivent pas avoir une durée moindre de 24 heures, ni s'élever au-dessus du chiffre de 30 heures par semaine, non-compris le temps consacré à l'enseignement religieux. Les Commissions d'éducation peuvent être autorisées, suivant les circonstances, à diminuer le nombre des heures de leçons pendant le semestre d'été et à l'augmenter pendant le

* Mit gesetzlichen Normirungen für Erleichterung dieser Schulpflicht.

semestre d'hiver, en restant dans les limites indiquées de minimum et de maximum.

Loi sur l'enseignement secondaire. 13. La durée des vacances ne peut être moindre de huit semaines, ni excéder dix semaines.

Unterrichtsplan. *Loi sur l'instr. primaire.* 33.

Les heures de leçons doivent se succéder sans interruption.

25. Genf.

Schuleintritt: Auf Beginn des Schuljahres zurückgelegtes 6. Altersjahr (exkl. die in allen Gemeinden gesetzlich eingeführten, staatlich subventionirten, aber fakultativen Kleinkinderschulen).

Einfache Volksschule: Primarschule mit 7 Jahreskursen, 6 Klassen, 44—46 Schulwochen.

Ecole complémentaire pour les jeunes filles, 2 Klassen, fakultative Winterabendkurse, im Anschluss an die Primarschule.

Ecole industrielle et commerciale für Knaben, 5 Klassen, fakultative Winterabendkurse, im Anschluss an die Primarschule.

Freiwillige Abendschulen für Schüler über 13 Jahren, zur Nachholung und Ergänzung der Primarkenntnisse.

Gehobene Volksschule: Sekundarschulen, im Anschluss an die Primarschule, 3 Jahre.

Mittelschulen: Collège und Gymnasium in Genf, Collège in Carouge.

Schulzeit. *Loi sur l'instr. publ.* 31. L'année scolaire des écoles primaires comprend de 44 à 46 semaines d'études. Le nombre des heures de leçons obligatoires ne peut excéder six par jour.

54. L'année scolaire pour les Colléges et pour l'Ecole secondaire et supérieure, comprend de quarante à quarante-deux semaines d'études. Le nombre des heures de leçons, par semaine, ne peut s'élever au-dessus de trente-deux en été et trente en hiver.

64. L'école secondaire est fréquentée le matin par les garçons et l'après-midi par les jeunes filles.

b) Kleinkinderschulen.

Aargau.

Schulgesetz. 64. Die Kleinkinderschule hat den Zweck, die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder im vorschulppflichtigen Alter auf naturgemässe Weise zu pflegen und zu fördern.

65. Diese Schulen stehen unter der Aufsicht der ordentlichen Schulbehörden. Der Besuch ist unverbindlich.

Reglement für die Kleinkinderschulen.

1. In der Kleinkinderschule sollen Unterrichtsfächer der Volksschule, wie Lesen, Schreiben und Rechnen, nicht gelehrt werden.

6. Es werden nur Kinder von dem 3.—7. Altersjahre aufgenommen.

7. Die tägliche Schulzeit ist 2—3 Stunden Vormittags und Nachmittags. Spiele und Beschäftigungen wechseln von einer halben Stunde zur andern.

8. Die Errichtung einer Kleinkinderschule erfordert: a) ein geräumiges, helles Zimmer, das wo möglich an einen Garten oder an einen andern für die Kinder benutzbaren freien Platz anstösst; b) eine zweckmässige Bestuhlung . . .

Tessin.

Legge. 33. Gli asili o giardini d'infanzia sono scuole destinate alla custodia ed alla prima educazione dei piccoli fanciulli al di sotto dell'età di 6 anni.

34. Quando una scuola infantile fosse destinata a ricevere anche fanciulli che hanno raggiunta l'età di anni 6, che rende obbligatoria la frequenza di scuole primarie od elementari, essa è soggetta alle disposizioni legislative e regolamentari, che disciplinano queste ultime.

Regol. per gli asili infantili. 3. Appena costituita la Direzione d'un Asilo, essa deve trasmettere al Dipartimento, per la relativa approvazione, i suoi statuti.

§. Allo stesso Dipartimento devesi far constare: a) della sufficienza e salubrità del locale prescelto.

16. La maestra deve aver sempre presente che la sua missione nell' Asilo è quella di educare più che di istruire.

Mancano pertanto al loro scopo quelle maestre che principale studio ripongono nel rimpinzar la memoria dei bambini di parole e di cose di cui non possono aver piena cognizione. L'Asilo non è che una preparazione alla scuola, e raggiunge il suo scopo quando prepara fanciulli sani, buoni, di carattere benevolo, di costumi civili, di mente aperta e scevra di pregiudizi.

17. Siccome la maestra nell' Asilo tien precisamente il posto della madre nella famiglia, deve, come quella, essere amorevole, sollecita, paziente, ed avere per i bambini le cure e l'affetto che prodigherebbe ai propri figli.

Quindi ne sorveglia la pulitezza, si assicura della bontà del nutrimento, assaggiando quotidianamente la minestra — cura la nettezza della sala — la purezza dell' aria — la temperatura conveniente — assiste con particolare cura i deboli e i più ottusi di mente — e veglia a che l'inserviente presti le dovute cure a chi ne abbisogna.

§. È severamente proibito, sotto qualsiasi pretesto, di percuotere i bambini, di spaventarli con racconti di

terrori, o superstizioni, o col rinchiuderli in luoghi oscuri, o d'infliggere altre punizioni nocevoli alla loro salute.

25. L'insegnamento degli Asili infantili deve precipuamente avere un carattere pratico, fondato sul metodo materno suggerito dalla natura, e con tanta sapienza applicato dal Padre Girard.

27. I movimenti delle membra stando al posto, o di tutta la persona marciando in misura, devono alternarsi almeno ogni 10 minuti, cogli esercizi verbali.

35. Ogni mattina, prima dell' apertura, l'inserviente fa la pulizia di tutti i locali dell' Asilo, riceve e lava i bambini che non fossero puliti, tiene la cucina in buon ordine, e prima di scuola fa le provviste necessarie per la ministra. In generale essa dipende interamente dalla maestra per ciò che concerne il servizio dell' Asilo.

Non può per verun titolo nè punire nè sgridare i bambini, ma dovrà far conoscere le loro mancanze alla maestra.

Genf.

Loi sur l'instruction publique. 17. Il est établi au moins une école enfantine dans chaque commune. Le Département approuve le règlement de ces écoles et en surveille la marche.

18. Ces écoles sont facultatives. Elles reçoivent les enfants jusqu'à l'âge de 6 ans, et sont dirigées par des maitresses et sous-maitresses. Elles sont organisées de manière à favoriser le développement corporel et intellectuel de l'enfant, et à donner, dans les degrés supérieurs, les premiers éléments des connaissances qui font partie du programme des écoles primaires.

19. Le local est fourni par la commune.



c. Turnunterricht und Waffenübungen.

**Eidgenössische Verordnung
über die Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr.**

(Vom 16. April 1883.)

1. Der durch Art. 81 der Militärorganisation vom 13. November 1874 den Kantonen überbundene Turnunterricht in der Primarschule und in den dieselbe ersetzenden oder derselben sich anschliessenden öffentlichen oder privaten, obligatorischen oder fakultativen Anstalten mit Knaben vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre ist als obligatorisches Unterrichtsfach nach Anleitung und Massgabe dieser Verordnung zu gestalten.

2. Dieser Unterricht umfasst sechs Jahre und erstreckt sich vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre, beziehungsweise über die entsprechenden Schuljahre oder Kurse.

Er gliedert sich in zwei Stufen, von denen in der Regel die erste das 10., 11. und 12., die zweite das 13., 14. und 15. Altersjahr in sich schliesst.

3. Das Fach des Turnens ist bezüglich der Schulordnung, Disziplin, Absenzen, Inspektion, Prüfungen und soweit immer möglich auch mit Bezug auf die Einordnung in die Stundenpläne den übrigen obligatorischen Fächern gleichzustellen.

Die öffentlichen Schulbehörden werden dafür sorgen, dass der durch diese Verordnung normirte Turnunterricht auch in privaten Schulanstalten mit Knaben von dem betreffenden Alter (Artikel 2) und auch solchen Knaben, die keine Schule besuchen, ertheilt wird.

4. Jeder im 10.—15. Altersjahre stehende Knabe, derselbe mag eine Schule besuchen oder nicht, ist zur Theilnahme am obligatorischen Turnunterricht verpflichtet.

Von demselben können nur befreit werden:

a. Knaben, die gemäss den «Vorschriften betreffend die Dispensation vom Turnunterricht, vom 6. September 1878» durch ärztliches Zeugniß als untauglich erklärt werden.

b. Ausländer, welche keine öffentliche Schule besuchen.

5. Der Turnunterricht ist zu ertheilen nach Anleitung und Massgabe der «Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10.—20. Jahre», in der Meinung, dass es den Kantonen unbenommen ist, über die in der Turnschule normirten Minimalforderungen hinauszugehen.

6. Als Regel gilt, dass der Turnunterricht nach Jahresklassen ertheilt wird.

An Schulen, an denen ein Lehrer mehreren Jahresklassen vorzustehen hat, ist Klassenzusammenzug gestattet.

Nur ausnahmsweise soll jedoch eine im Turnen gleichzeitig zu unterrichtende Schülerabtheilung die Zahl 50 übersteigen.

7. Der Turnunterricht ist schulmässig zu betreiben und, soweit möglich, auf die ganze jährliche Schulzeit auszudehnen und zu vertheilen.

Auf beiden Stufen sind für den Turnunterricht jährlich im Minimum 60 Stunden zu verwenden.

8. Der Unterricht ist nach methodischen Grundsätzen zu ertheilen. Die je einer Stufe zugetheilten Uebungsgebiete können daher nicht successive in Angriff genommen werden; sie gehen vielmehr einander parallel, und zwar unter gehöriger Abwechslung nicht nur von Stunde zu Stunde, sondern innerhalb einer Unterrichtsstunde selbst.

9. Nach Anleitung und Massgabe schon bestehender oder noch zu erlassender gesetzlicher Bestimmungen sorgen die Kantone oder die Gemeinden, oder beide zusammen, oder auch benachbarte Gemeinden gemeinsam für einen ebenen und trockenen, möglichst in unmittelbarer

Nähe des Schulhauses liegenden Turnplatz von wenigstens acht Quadratmeter Flächenraum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabtheilung.

Im Interesse eines regelmässigen Unterrichtes wird Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, hinlänglich hohen, hellen und wo möglich heizbaren Lokales von drei Quadratmeter Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse dringend empfohlen.

Bei Neubauten von Schulhäusern und auch bei bedeutenden Umbauten ist auf Erstellung solcher Turnlokalitäten zu dringen.

In Ortschaften, in denen Turnhallen von 3,5—4 Quadratmeter Fläche per Schüler einer Turnabtheilung bestehen oder erstellt werden, kann die Erwerbung eines Turnplatzes erlassen werden, wenn sie mit unverhältnissmässigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre.

10. Als Hilfsmittel zur Ertheilung des Unterrichtes sind nach Vorschrift der massgebenden Normalien zu erstellen, beziehungsweise anzuschaffen:

1) für beide Stufen:

a. ein Springel mit Springseil und zwei Springbrettern,

b. Eisenstäbe;

2) für die zweite Stufe:

ein Stembalken mit Sturmbrett.

Ausserdem wird den Gemeinden die Anschaffung eines Klettergerüstes mit senkrechten und schrägen Stangen für die zweite Stufe empfohlen.

11. Wo nicht durch Fachlehrer für den regelmässigen Betrieb des Turnunterrichtes gesorgt ist, oder wo nicht ein für dieses Fach geeigneter Lehrer auf besondere Vereinbarung hin für Kollegen einzustehen hat, ist jeder Lehrer zur Ertheilung des Turnunterrichtes verpflichtet, sofern er die dazu nöthige Bildung sich erworben hat, sei es in den Lehrerbildungsanstalten oder in den Rekrutenschulen, oder in Repetitions- und Fortbildungskursen, die von den Kantonen veranstaltet worden sind oder künftig veranstaltet werden.

12. Der Bundesrath wird sich in geeigneter Weise Einsicht verschaffen von dem Stand, Gang, Erfolg etc. des Turnunterrichtes und darauf gestützt die nöthig werdenden Weisungen erlassen. (Art. 81, Lemma 4 der Militärorganisation.)

13. Die Kantone sind verpflichtet, am Ende eines jeden Schuljahres nach Anleitung eines ihnen einzuhandigenden Schemas dem Bundesrathe über den Turnunterricht der männlichen Jugend vom 10.—15. Altersjahre Bericht zu erstatten.

Uebergangsbestimmung.

14. Auf beiden Stufen ist da, wo bisher kein Turnunterricht ertheilt wurde, der Anfang zu machen mit

dem in der Turnschule für die erste Stufe (10.—13. Altersjahr) vorgeschriebenen Übungsstoffe.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 13. September 1878.

~~~~~

**Eidgenössische Vorschriften  
betreffend die Dispensation vom Turnunterrichte.**

(Vom 13. Herbstmonat 1878.)

1. Diejenigen Krankheiten und Gebrechen, welche vom Schulbesuch überhaupt dispensiren, befreien selbstverständlich auch vom Turnunterricht und fallen hier nicht näher in Betracht.

2. Ob Krankheiten und Gebrechen, welche den Schulbesuch gestatten, vom Turnunterrichte dispensiren, hat ein von der Schulbehörde zu bezeichnender Arzt, in zweifelhaften Fällen im Einverständniss mit dem Hausarzt des zu Dispensirenden, unter Beobachtung der nachstehenden Regeln zu bestimmen.

3. Zeigen Schüler beim Turnunterricht auffallende Erscheinungen, wie starkes Herzklopfen, ungewöhnliche Hautröthe, Ohnmacht, starken Husten, Schmerzen in bestimmten Körperteilen, so soll der Turnlehrer über die Fortsetzung oder Modifikation des Turnunterrichtes mit diesen Schülern die Ansicht des bezeichneten Arztes einholen.

4. Vom Turnunterricht befreien gänzlich:

- a. Herzfehler;
- b. schwere Funktionsstörung einer Extremität.

5. Vom Turnunterrichte befreien theilweise:

- a. nicht sicher zurückhaltbare Unterleibsbrüche von denjenigen Übungen, bei welchen die Bauchmuskeln mitwirken (Gerätheturnen);
- b. Steifigkeit des Handgelenkes vom Gerätheturnen, mit Ausnahme der Sprungübungen;
- c. Steifigkeit des Fussgelenkes, Klump- und Plattfuss, von Sprungübungen;
- d. andere chronische Leiden, je nach dem Ermessen des Arztes;
- e. der Zustand der Genesung erheischt im Allgemeinen Schonung und allmähliges Fortschreiten nach Massgabe der Wiederkehr der Kräfte.

6. Keine Befreiung vom Turnunterricht, sondern bloss Rücksichtnahme auf den Kräftezustand erheischen: Schwächlichkeit, schwache Brust und Blutarmuth ohne ein bestimmtes Organleiden, Neurosen, Neigung zum Nasenbluten, zu Katarrh oder Rheumatismus, vollständig zurückhaltbare Unterleibsbrüche.

Immerhin hat der Turnlehrer bei schwächlichen Schülern ausser auf richtige Auswahl und Abstufung der Übungen besonders darauf zu achten, dass sie sich in den Zwischenpausen nicht erkälten und dass die Luft des Turnlokals möglichst gut und staubfrei erhalten werde.

7. Für die Lehramtskandidaten gelten die gleichen Grundsätze, sofern um Dispensation nachgesucht wird.

\* \* \*

Bezüglich der Kantone ist Folgendes zu bemerken:

**1. Zürich.**

Das Turnen ist für beide Geschlechter auf der Primar- und Sekundarschulstufe eingeführt; auf der Sekundarschulstufe können mit demselben Waffenübungen verbunden werden (Unterr.-Ges. 65, 106).

Der Beschluss des Erziehungsrathes betr. Dispensation v. 13. Aug. 1873 enthält weiterhin folgende Bestimmungen:

2. Schüler, welche nicht in Folge körperlicher Gebrechen gänzlich vom Turnunterricht befreit sind, können von der Schulpflege angehalten werden, den obligatorischen Turnstunden beizuwohnen.

4. Es kann jederzeit eine Revision der eingereichten Zeugnisse durch die Schulpflegen vorgenommen werden.

Vgl. ferner Verordnung betr. Beaufsichtigung der Schulen 7, und Regulativ betr. Jahresberichterstattung 7, in Abschn. 3e; Verordnung betr. Erbauung der Schulhäuser 4 in Abschn. 3 f. 1, id. 5 in Abschn. 3 f. 4 a; Verordnung des Lehrplans 1 in Abschn. 4 a.

**2. Bern.**

Das Turnen ist auf der Primarschulstufe nur für Knaben eingeführt (Primarschulgesetz 1), für Sekundarschulen als allgemein verbindlich (Waffenübungen als zulässig) erklärt (Sekdsch.-Ges. 11, Unterrichtsplan f. Sek.-Sch. S. 16 u. a. a. O.). Es besteht eine besondere Instruktion betreffend die Inspektion über den Turnunterricht vom 28. Februar 1878 und ein auf das Turnen bezügliches Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 30. Oktober 1878.

Vgl. Normalien VII 1 in Abschn. 3 f. 1; id. III 2—4 in Abschn. 3 f. 4 b.

**3. Luzern.**

Auf der Primarschulstufe ist das Turnen für Knaben obligatorisch, für Mädchen als Freifach eingeführt (Erz.-Ges. 4); Sekundarschülerinnen sind vom Turnen befreit (Erz.-Ges. 30). Der Turnunterricht beginnt mit Klasse IV nach den Eidgen. Vorschriften (Lehrplan S. 20).

Vgl. Erziehungsgesetz 8 in Abschn. 4 a.

#### 4. Uri.

Laut Verordnung betreffend Einführung des Turnunterrichts vom 12. April 1881 ist der Turnunterricht für Knaben vom 10.—15. Altersjahr als obligatorisches Unterrichtsfach eingeführt. Der Turnunterricht ist im Schulgesetze ausschliesslich für Knaben in Aussicht genommen (28).

#### 5. Schwyz.

Der Turnunterricht ist ausschliesslich für Knaben in Aussicht genommen (Org.-Ges. 29) und die Erfüllung der bezüglichen eidgenössischen Bestimmungen durch kantonale Erlasse vom 20. Mai 1877, 6. Dezember 1881, 27. Juni 1882, 1. Juli 1883, befürwortet.

Vgl. Organis.-Gesetz 59 in Abschn. 3 a.

#### 6. Obwalden.

Im Schulgesetz (39) findet sich die Bestimmung, dass die Gemeinden für Turnkurse zu sorgen haben.

#### 7. Nidwalden.

Das Schulgesetz verlangt, Art. 34, Turnen für Knaben, welche das 10. Altersjahr zurückgelegt haben; Art. 60—64 wenden die eidgenössischen Bestimmungen auf die kantonalen Verhältnisse an.

#### 8. Glarus.

Das Schulgesetz von 1873 verzeichnet als obligatorisches Fach der Primarschule (13) Turnen in den zwei letzten Schuljahren der Alltagsschule; desgleichen der Lehrplan von 1877. In § 40 wird das Turnen auch für alle Sekundarschulen obligatorisch erklärt.

Vgl. auch Schulgesetz 3 und 37 in Abschn. 4 a.

#### 9. Zug.

Durch Kreisschreiben des Erziehungsrathes vom 17. April 1879 ist das Turnen nach den eidgenössischen Vorschriften als obligatorisches Unterrichtsfach für Knaben von 10—15 Jahren eingeführt.

#### 10. Freiburg.

Das Schulgesetz fordert als obligatorisches Fach Turnen für Knaben, welche das 10. Altersjahr erreicht haben (21); auch für Knabensekundarschulen ist das Fach stipulirt (105). Ein Kreisschreiben vom 25. Februar 1879 bringt den Beschluss des Staatsrathes betreffend Einführung des Turnunterrichtes vom 17. Februar 1879 den Lehrern zur Kenntniss. Laut Reglement für die Primarschulen 65 wird der Turnunterricht nach eidgen. Vorschriften verlangt und für denselben die Verlängerung der Schulzeit um eine halbe Stunde gestattet.

Vgl. Regl. f. Schulhausbauten 4 in Abschn. 3 f. 1.

#### 11. Solothurn.

Das Primarschulgesetz hat «Freitübungen und Geräte-turnen» unter den Lehrgegenständen der Primarschule (7). Unter den Lehrgegenständen der Bezirksschulen figuriren «körperliche Uebungen» (Bezirksschulgesetz 5).

Vgl. Vollziehungsverordnung 94 in Abschn. 3 e.

#### 12. Baselstadt.

Im Schulgesetz ist Turnen als obligatorisches Fach vorgesehen für die Knaben der 4. Primarschulklassen (Art. 8), für die Schüler der Sekundarschule, des Gymnasiums, der Realschule und der Töcherschule (17, 27, 34, 42); 2 Stunden wöchentlich bei Knaben und Mädchen.

Vgl. Schulbaunormalien in Abschn. 3 f. 3.

#### 13. Baselland.

Der Turnunterricht ist mittelst Verordnung vom 7. April 1875 für alle Kinder, welche die Schule besuchen, obligatorisch erklärt worden.

#### 14. Schaffhausen.

Das Schulgesetz hat körperliche Uebungen für die Elementarschule, Turnübungen für die Realschule als obligatorisches Fach aufgenommen (23, 47).

#### 15. Appenzell A./Rh.

Die Landesschulkommission wacht laut Art. 10 der Schulordnung darüber, dass der obligatorische Turnunterricht der Knaben bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr nach Massgabe der eidgen. Vorschriften besucht werde.

Vgl. Normalien in Abschn. 3 f. 1.

16. Appenzell J./Rh. Stand der Dinge unbekannt. Die Schulordnung erwähnt das Turnen nicht.

#### 17. St. Gallen.

Das Erziehungsgesetz führt unter den Fächern der Primarschule an: «Leibesübung, wo solche nach waltenden Verhältnissen als thunlich erscheint» (29); bei den Realschulen einfach: «Leibesübungen» (44).

#### 18. Graubünden.

Die Schulordnung zählt unter den Fächern der Volksschule (19) das Turnen nicht auf, redet dagegen davon, dass der Lehrer die Freistunden zu gemeinschaftlichen Ausflügen und Spielen benützen und soweit möglich auch die körperliche Ausbildung der Kinder berücksichtigen möge (24).

#### 19. Aargau.

Schon das Schulgesetz von 1865 hatte für die Gemeindeschulen vorgesehen: «Leibesübungen, wobei für die männliche Jugend die Vorbereitung zu den Waffenübungen zu berücksichtigen ist»; den Bezirksschulen war als (für

Knaben) obligatorisches Fach «Leibes- und Waffenübungen» überbunden (37, 107). Zur Durchführung der eidgen. Verordnung für das Turnen der Knaben vom 10.—15. Altersjahr an Gemeinde- und Bezirksschulen hat der Erziehungs Rath unterm 20. Juni 1881 ein Regulativ erlassen.

Vgl. Regl. f. Insp. der Bezirksschulen 3, 8 in Abschn. 3 e.

#### 20. Thurgau.

Das Sekundarschulgesetz von 1861 hatte Turnen als fakultatives (6), das Unterrichtsgesetz von 1875 für die Primarschule Turnen als obligatorisches Fach aufgeführt (2). Eine Verordnung des Regierungsrathes vom 30. Nov. 1878 und Beschlüsse betreffend Inspektion über den Turnunterricht vom 29. Juli 1881 und 4. August 1882 bringen die eidgen. Vorschriften zur Durchführung.

Vgl. Unterrichtsgesetz 53 in Abschn. 3 a.

#### 21. Tessin.

Tessin hat schon seit 1866 ein Regolamento per gli esercizi ginnastici, welches das Turnen für die Schüler des Gymnasiums, Lyceums und der Kreisschulen (Scuole elementari maggiori) obligatorisch und die Zuziehung von Primarschülern statthaft erklärt. So ist's auch für die Kreisschulen im neuen Schulgesetz geblieben (157), das zugleich in den Primarschulen als Fach aufführt «ginnastica elementare per fanciulli al di sopra dei 10 anni» (27).

#### 22. Waadt.

Das Primarschulgesetz von 1865 hat Elementargymnastik als fakultatives Fach (13); das Gesetz über das höhere Schulwesen Gymnastik ohne Beschränkung durch einen solchen Zusatz (64).

#### 23. Wallis.

Das Gesetz über den öffentlichen Unterricht empfiehlt (64) das Turnen zur Einführung in Fortbildungsschulen (Mittelschulen). Durch Circular vom 20. August 1883 hat der Staatsrath die obligatorische Einführung des Turnunterrichtes für Knaben nach den eidgen. Vorschriften in Fluss gebracht.

#### 24. Neuenburg.

Das Primarschulgesetz schreibt Gymnastik als allgemein obligatorisches Fach vor und fügt bei: les exercices militaires sont facultatifs dès l'âge de onze ans pour les garçons qui suivent l'école toute la journée (15); Sekundarschulgesetz: Gymnastique et exercices militaires pour les garçons (17).

#### 25. Genf.

Das Schulgesetz gibt Gymnastik als obligatorisches Fach für die staatlichen Primarschulen (33) und für die Knaben, die die Sekundarschule besuchen (61).

#### d) Arbeitsunterricht.

Der Unterricht in weiblichen Arbeiten — nur von solchem Arbeitsunterricht ist bis jetzt offiziell die Rede, während der Handfertigkeitsunterricht für Knaben gegenwärtig noch im Stadium des privaten Experimentes steht — ist fast durchweg eingeführt, sei's als integrierender Bestandtheil der Volksschule, sei es im Anschlusse an diese letztere. In Band VII der Statistik sind die Verhältnisse der Mädchenarbeitschule in den Kantonen eingehend dargestellt; wir geben hier nur eine kurze Zusammenstellung derselben und fügen alsdann Mittheilung der Bestimmungen bei, welche speziell schulhygienischen Charakters sind.

##### 1. Zürich.

Obligatorisches Fach für Primar-, fakultatives für Sekundar- und Ergänzungs-Schülerinnen. Beginn mit dem 4., wo die Schulpflegen es gestatten mit dem 3. Schuljahr (in der Stadt Zürich mit dem 1.). Wöchentliche Schulzeit: 2 halbe Tage (2 × 3 Stunden). Weibliche Vorsteherschaften, von der Schulpflege gewählt.

Schulgesetz. 72. Die Gemeindschulpflege hat für ein hinreichend geräumiges und helles Lokal für die Arbeitsschule, sei es in oder ausser den Schulhäusern, zu sorgen.

73. Realschülerinnen sollen sich noch nicht mit Kunstarbeiten befassen.

Verordnung für Erbauung der Schulhäuser. 5. Jedes neue Schulhaus soll ein Arbeitsschulzimmer enthalten.

Vgl. Verordnung des Lehrplans der Sekundarschulen 1 in Abschn. 4 a.

##### 2. Bern.

Arbeitsschulen vom 1. Schuljahr an\* für die Primarschülerinnen obligatorisch; Schülerinnen der 3. Schulstufe können dispensirt werden. Wöchentliche Schulzeit 3—4 Stunden im Winter, 4—6 im Sommer. Für Sekundarschulen analog. (Für Mädchen-Sekundarschulen tritt der Handarbeits-Unterricht an die Stelle des technischen Zeichnens.) Aufsicht durch Frauen-Comite's, die der Gemeinderath wählt; ausserordentliche staatliche Inspektionen durch weibliche Sachverständige.

Gesetz über die Mädchen-Arbeitsschulen. 4. Die Schulzeit für Mädchen soll, den Arbeitsschul-Unterricht inbegriffen, 33 Stunden nicht überschreiten.

Reglement über die Mädchen-Arbeitsschulen. 7d. Die Schulkommissionen sorgen für geeignetes Mobiliar. Dazu gehören . . . Arbeitsbänke und Tische. Da, wo die für den übrigen Unterricht gebrauchten Schullokale noch für den Arbeitsunterricht dienen müssen, ist dafür zu sorgen, dass die Schultische auch als Arbeits-

\* Die Anfangsbestimmung ist stets mit Einschluss des genannten Schuljahrs zu verstehen.

tische gebraucht werden können, ohne dass die Arbeit selbst dabei leidet. Die Benutzung der Schultische als Sitz und der Bänke als Schemel ist untersagt.

Vgl. Normalien III 16 in Abschn. 3 f. 4 b; Primarschulgesetz 5 in Abschn. 4 a.

### 3. Luzern.

Arbeitsschule obligatorisch für die Mädchen der 3. und folgenden Klassen während ihrer Schulzeit wenigstens 3 wöchentliche Stunden und nachher im Winterhalbjahr je  $\frac{1}{2}$  Tag bis zum erfüllten 16. Altersjahr, fakultativ für Mädchen während der 3 letzten Primarschuljahre im Sommer und für Sekundarschülerinnen. Von der Schulpflege gewählte Frauen-Kommissionen.

Erziehungsgesetz. 16. Kunstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und jedenfalls erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die nöthige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben.

Vgl. Erziehungsgesetz 8 und Lehrplan in Abschn. 4 a.

### 4. Uri.

bestimmt nur, dass unter die Lehrgegenstände, wo es immer thunlich sei, Anleitung zu weiblichen Arbeiten aufgenommen werde.

### 5. Schwyz.

Obligatorisches Fach der Primar- und Sekundarschule, für erstere vom 2.—6. Schuljahr mit wöchentlich wenigstens 4 Stunden (2 Nachmittage, in den wöchentlichen Schulstunden inbegriffen). Aufsicht durch einen Ausschuss des Ortsschulrathes.

Dekret über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. 5. Ausgeschlossen sind alle nur dem Putze dienenden Arbeiten.

### 6. Obwalden.

Die Gemeinden werden dafür sorgen, dass überall besondere Schulen abgehalten oder Kurse eingerichtet werden für folgende Fächer: . . . weibliche Arbeitsschulen.

### 7. Nidwalden.

Arbeitsschulen, obligatorisch vom 3. Schuljahr an; der Ortsschulrath kann frühere Aufnahmen gestatten. Wöchentlich wenigstens 2 Stunden an Einem Tag. Aufsicht durch den Ortsschulrath.

Verordnung für die Gemeindeschulen. 24. Ohne besondere Erlaubniss des Ortsschulrathes dürfen die Kinder keine anderen als nützliche oder nothwendige Arbeiten mitbringen.

### 8. Glarus.

Arbeitsschule obligatorisch vom 4. Schuljahre bis zum Austritt aus der Primarschule, wöchentlich 6 Stunden,

in getheilten Schulen wenigstens 3 für jedes Mädchen. Aufsicht durch die Gemeindeschulpflege.

Schulgesetz. 7. Mädchen, die sich als Näherinnen in der Lehre befinden, können von der Arbeitsschule ganz oder theilweise dispensirt werden.

Lehrplan. Bemerkungen. 13. Sämmtliche Arbeiten müssen in der Schule begonnen, ausgeführt und vollendet werden.

Vgl. auch Schulgesetz 37 in Abschn. 4 a.

### 9. Zug.

Die Arbeitsschulen bilden einen Bestandtheil der Primar- und Sekundarschule; der Arbeitsunterricht umfasst alle 6 Primarschulklassen und etwas mehr als  $\frac{2}{24}$  des wöchentlichen Unterrichts. Aufsicht durch Frauen-Kommissionen. Sekundarschulen: wöchentlich 3—5 Stunden (Regl. 1884, Art. 13).

Lehrplan für die Primarschulen. VIII. 2. Ausgeschlossen sind alle nur dem Putze dienenden Arbeiten.

7. Die Arbeiten sollen in der Schule angefangen und ausgeführt werden.

Das Reglement für die Sekundarschulen (1884) fordert in erster Linie: «Passende Arbeitstische und Bänke».

### 10. Freiburg.

Obligatorisches Unterrichtsfach für Primarschulen und Mädchensekundarschulen, für erstere (in Verbindung mit Haushaltungskunde auf allen Schulstufen) mit 3—6 wöchentlichen Stunden.

Vgl. Regl. f. Schulhausbauten 28 in Abschn. 3 f. 4 b; Schulgesetz 37 in Abschn. 4 a.

### 11. Solothurn.

Arbeitsschule parallel der Primarschule, obligatorisch vom 2.—8. Schuljahr, in den 3 ersten 4, in den übrigen 8 wöchentliche Stunden. Frauenkommissionen, die von den Ortsschulkommissionen gewählt werden.

### 12. Baselstadt.

Obligatorisches Fach für Primar- und Sekundarschülerinnen vom 1. Schuljahr an mit 4—5 wöchentlichen Stunden.

### 13. Baselland.

Arbeitsschulen obligatorisch für Primarschülerinnen vom 8.—12. Altersjahr, fakultativ für Repetirschülerinnen; wenigstens 4 wöchentliche Stunden. Aufsicht durch die Ortsschulbehörden, resp. von denselben gewählte Frauenkommissionen. Die Erziehungsbehörde lässt inspizieren.

Vorschrift für Arbeitsschulen. 1. Gelegenheits- und Modearbeiten sind nur ausnahmsweise und dann den in den andern Arbeiten geschicktesten Kindern gestattet.

**14. Schaffhausen.**

Obligatorisches Fach der Elementar- und Realschule, für erstere vom 3.—8., resp. 9. Schuljahr (in der Regel auch während des Sommers der 3 letzten Schuljahre der Primarschülerinnen, 2 Stunden wöchentlich) mit 4—8 wöchentlichen Stunden. Von der Ortsschulbehörde gewähltes Frauenkomitee.

Reglement über den Unterricht in den weiblichen Arbeiten. 7. Für die zwei ersten Arbeitsschuljahre, sowie für gemischte Schulen, wird das Minimum von 4 Stunden als genügend erachtet; das Maximum von 8 Stunden darf sowohl in der Elementar- als in der Realschule nur für das letzte Arbeitsschuljahr angesetzt werden. Am zweckmässigsten ist es, wenn je zwei aufeinander folgende Stunden dem Arbeitsunterricht zugetheilt werden, mehr als 3 aufeinander folgende Stunden darf er jedenfalls nicht dauern und dieses Maximum kann nur bei den ältern Schülerinnen in Anwendung kommen.

13. Die angefangenen Nutzarbeiten dürfen vor ihrer Vollendung nicht nach Hause genommen werden, ebenso wenig sind zu Hause angefangene Arbeiten zuzulassen, bevor die Schulaufgabe gelöst ist.

14. Luxusarbeiten dürfen in Elementar- und Realschulen höchstens im letzten Arbeitsschuljahr vorkommen. Vgl. auch Schulgesetz 22, 25, 49 in Abschn. 4 a.

**15. Appenzel A./Rh.**

Arbeitsschulen, obligatorisch von Klasse 4 der Alltagschule an bis zum Austritt aus der Uebungsschule. Wöchentlich mindestens 3 Stunden. Aufsicht durch die Schulkommission, resp. eine von derselben gewählten Frauenkommission.

Regulativ für die Mädchen-Arbeitsschulen. 2. Eigentliche Luxusarbeiten sind von den obligatorischen Unterrichtsstunden ausgeschlossen.

Vgl. Normalien in Abschn. 3 f. 4 b; Schulordnung 8 in Abschn. 4 a.

**16. Appenzel I./Rh.**

Arbeitsschulen sind einzurichten, wo sich 12 alltagschulpflichtige Mädchen Anfangs des Schuljahres bereit erklären; wenigstens 3 Stunden wöchentlich an einem schulfreien Nachmittag. Aufsicht durch den Ortsschulrath.

Verordnung über die Mädchen-Arbeitsschulen. 4. Während der vorgeschriebenen Schulzeit sind alle Luxusarbeiten ausgeschlossen.

**17. St. Gallen.**

Arbeitsschulen in Verbindung mit der Primarschule obligatorisch vom Beginn des 4. Schuljahres bis zum Austritt aus der Ergänzungsschule, sowie für Realschülerinnen, wo nicht eine besondere Real-Arbeitsschule besteht, wöchent-

lich wenigstens ein Halbtage durch das ganze Jahr. Aufsicht durch Frauenkommissionen.

Vgl. Schulordnung 16 in Abschn. 3 a; Schulordnung 13 e in Abschn. 4 a.

**18. Graubünden.**

Arbeitsschulen in jeder politischen Gemeinde, die wenigstens 5 Mädchen vom 4. Schuljahr an zählt, obligatorisch vom 4. Schuljahr bis zum gesetzlichen Schulaustritt; die Gemeinden können auch frühere Aufnahme gestatten; wöchentlich mindestens 3 Stunden. Analoge Bestimmungen gelten für die Fortbildungsschülerinnen (Gesetz über weibliche Arbeitsschulen vom Oktober 1883).

**19. Aargau.**

Bestandtheil der Gemeindeschulen, obligatorisch vom 3. Schuljahr an bis zur Entlassung aus der Gemeindeschule; im Sommer wenigstens 3, im Winter wenigstens 6 wöchentliche Stunden. Aufsicht durch Frauenkommissionen und Bezirks-Arbeitsoberlehrerinnen.

Schulgesetz. 51. Kunstarbeiten dürfen erst dann zugelassen werden, wenn sich die Schülerinnen die nöthige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten angeeignet haben.

52. Jede Gemeinde gibt zu ihrer Arbeitsschule ein eigenes angemessenes Lokal.

Vgl. Schulgesetz 44 und 51 in Abschn. 4 a.

**20. Thurgau.**

Arbeitsschule obligatorisch vom 4. Schuljahr an bis zu gänzlicher Entlassung aus der allgemeinen Schulpflicht, fakultative Vorklassen für noch nicht arbeitsschulpflichtige Mädchen. Wöchentlicher Unterricht an zwei Halbtagen, in der Regel je 3 Stunden. Aufsicht durch Frauenkommissionen; ausserordentliche Inspektionen durch Frauen, die das Erziehungsdepartement damit beauftragt. — In den von Mädchen besuchten Sekundarschulen erleidet der Schulplan eine dem besondern Zwecke entsprechende Modifikation; in den gemischten Sekundarschulen sind die Mädchen von Algebra und Geometrie zu dispensiren.

Unterrichtsgesetz. 12. Ausnahmsweise können Mädchen, welche sich in den Fächern der weiblichen Arbeiten beruflich ausbilden, nach dem zurückgelegten 13. Altersjahre von der Arbeitsschule entlassen werden.

Reglement für die Mädchen-Arbeitsschulen. 2. Die feineren, künstlichen Arbeiten im Stricken und Sticken sind nur ausnahmsweise im Umfange von Nutzarbeiten und in untergeordnetem Masse als Lehrgegenstand zugelassen in Schulen, welche die Gewähr bieten, dass dadurch dem Unterrichte in den einfachen Arbeiten keinerlei Eintrag geschieht, und für Schülerinnen, deren Leistungen in diesen letztern unbedingt befriedigen. Putz-, Mode- und Gelegenheitsarbeiten sind von den gewöhnlichen Unterrichtsstunden gänzlich ausgeschlossen.

10. 3) Sofern nicht in anderer Weise gesorgt ist, haben die Lehrerinnen das Schullokal in allen Theilen reinlich zu erhalten, wobei sie die Schülerinnen in geeigneter Abwechslung zur Mithilfe anstellen können.

10. 5) Die Lehrerin lässt die angefangenen Arbeiten vor der Vollendung von den Schülerinnen nicht nach Hause nehmen.

31. Für die Arbeitsschule ist von der Schulgemeinde ein den Anforderungen der Zweckmässigkeit, namentlich in Hinsicht der Geräumigkeit und Heiterkeit, entsprechendes Schullokal anzuweisen. Bei Schulhausbauten ist dafür zu sorgen, dass dasselbe im Hause selbst erstellt werde.

Reglement für die Inspektorinnen der Mädchen-Arbeitsschulen. 2. Bei den Besuchen hat die Inspektorin ihr Augenmerk insbesondere auf folgende Punkte zu richten:

a) Beschaffenheit und Einrichtung des Schullokals (Helligkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Lüftung und Beheizung).

b) Betischung und Bestuhlung.

Vgl. Unterrichtsgesetz 16 in Abschn. 4 a.

#### 21. Tessin.

Fach der Primarschule, in beiden Klassen derselben obligatorisch mit wöchentlich 4 Stunden statt 2 Turnstunden, 1 Schreib- und 1 Lesestunde, sowie statt Verfassungskunde in der obern Abtheilung.

Legge 30 §. Per lavori propri del sesso, si intendono quei lavori che sono necessari nella prattiqua della vita, escluso qualunque lavoro di puro ornamento.

#### 22. Waadt.

Bestandtheil des obligatorischen Primar- und Sekundarschulunterrichtes und desjenigen in den höhern Töchter-schulen, als besondere Schule eingerichtet in allen Gemeinden mit 40 Primarschulpflichtigen, und zwar mit halbjährigem Unterricht bei 40—60, ganzjährigem bei mehr als 60 Schülerinnen, statt Geometrie, Verfassungskunde und Gymnastik; in den Sekundarschulen wöchentlich 4—5 Stunden.

*Règlement pour les écoles primaires.* 136. Les ouvrages d'agrément ne sont autorisés qu'exceptionnellement.

#### 23. Wallis

hat in den Gemeindeschulen Unterricht in weiblichen Arbeiten.

#### 24. Neuenburg.

Fach des obligatorischen Primarunterrichts, 2 wöchentliche Stunden für die beiden ersten, 2—4 für das 3. und 4., 4 für das 5. und 6. Schuljahr und 2 Stunden für die Repetitionskurse; auch für Sekundarschülerinnen obligatorisch. Die Schulkommissionen ernennen Inspizientinnen.

#### 25. Genf.

Obligatorisches Fach des Primarunterrichts auf allen 6 Primarschulstufen; auch für Sekundarschülerinnen obligatorisch.

e) Hygiene als Unterrichtsfach der Volksschule.

Als besonderes Fach ist die Gesundheitslehre eingeführt: a) in den Primarschulen der Kantone

**Bern.** Unterrichtsplan S. 17 und 47.

**Freiburg.** Schulgesetz 22, fakultativ.

**Tessin.** Legge 29, fakultativ.

b) in den Sekundarschulen der Kantone

**Bern.** Unterrichtsplan S. 11.

Reglement für die Sekundarschulen S. 18, 23.

**Genf.** Loi 61 (des notions d'hygiène et des instructions pour les premiers soins à donner aux blessés et aux malades).

f) Vorkehrungen gegen Epidemien und Ansteckung.

#### Zürich.

Schulordnung. 9. Der Lehrer ist insbesondere verpflichtet . . . f) zur Achtsamkeit auf den Gesundheitszustand der Schüler und Anordnung der nöthigen Vorsichtsmassregeln bei Ansteckungsgefahr.

#### Luzern.

Erziehungsgesetz. 121. Kinder, welche mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, werden, — unter Vorwissen des Präsidenten der Schulpflege, — vom Lehrer für so lange von der Schule ferngehalten, bis sie geheilt sind. Herrscht in einem Hause eine epidemische ansteckende Krankheit, so sind sämtliche pflichtige Schulkinder aus diesem Hause von der Schule ferne zu halten.

#### Schwyz.

Organisations-Gesetz. 41. Für erfolgte Schulversäumnisse gelten als Entschuldigung: 1. . . ansteckende Krankheiten überhaupt.

Instruktion für die Lehrer. 13. Die mit Ungeziefer, ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behafteten Kinder werden für so lange von der Schule ferne gehalten und an die Eltern oder deren Stellvertreter zurückgewiesen, bis ein ärztliches Zeugnis die Heilung konstatirt [nöthigenfalls soll auch Schulrath und Bezirksarzt von solchen Fällen in Kenntniss gesetzt werden (Schulordnung 7)].

#### Obwalden.

Verordnung für die Primarschulen. 4. Unreinliche Kinder, welche durch Ungeziefer, Hautausschläge

u. s. w. die Schule belästigen, sollen aus der Schule entfernt und im Wiederholungsfalle auf Kosten ihrer Eltern besorgt werden. Im Falle ansteckender Krankheiten sollen die Schulen rechtzeitig geschlossen und die versäumte Schulzeit später wieder eingebracht werden.

#### Nidwalden.

Schulgesetz. 31. In Fällen, wo die Schule wegen epidemischen Krankheiten von Kindern . . . ausgesetzt werden muss, kann der betr. Ortsschulrath die dadurch versäumte Zeit soweit möglich nachholen lassen, resp. die Nachholung anordnen.

#### Glarus.

Versäumnissregulativ. 4. Mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftete Kinder sind bis zu ihrer Heilung von der Schule auszuschliessen . . . Auf gleiche Weise sind auch solche schulpflichtige Kinder zu behandeln, die mit epidemisch kranken Kindern in demselben Hause zusammenwohnen.

#### Verordnung

betreffend Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

(Erlassen vom Rath den 1. April 1874.)

1. Wenn ein Kind im schulpflichtigen Alter von Pocken, Scharlach, Masern (Rothsucht) oder brandiger Rachenbräune (Diphtherie) befallen wird, oder auch andere in der nämlichen Wohnung befindliche Personen daran erkranken, so sind seine Eltern, Pflegeeltern, sowie der behandelnde Arzt pflichtig, ungesäumt dem Präsidium der betreffenden Schulpflege Anzeige hievon zu machen. Bei Unterlassung derselben trifft sowohl die Eltern, Pflegeeltern, als auch den Arzt eine Strafe von Fr. 20—50.

2. Der Präsident der Schulpflege hat sofort dem Präsidenten der Sanitätskommission vom Seuchenausbruch Kenntniss zu geben.

3. Ferner hat Ersterer für 4 Wochen von der erfolgten Anzeige oder, bei neuen Seuchenausbrüchen in demselben Hause, für 4 Wochen vom Ausbruch des letzten Krankheitsfalles an gerechnet, sämmtlichen die nämlichen Wohnräume benutzenden erkrankten wie gesunden Kindern den Besuch der Schule, der Kirche und des Religionsunterrichtes zu untersagen.

4. Er hat endlich dem betreffenden Lehrer von dieser Verfügung Kenntniss zu geben und letzterer ist verpflichtet, über Innhaltung des vorgeschriebenen Termins zu wachen.

5. Die Sanitätskommission kann nöthigenfalls — je nach der Gefährlichkeit der Epidemie — diese Frist ver-

längern, oder den Wiedereintritt in die Schule von einem vorhergehenden Untersuch für die aus der Schule ausgeschlossenen Kinder abhängig machen.

6. Jede Uebertretung dieser Verordnung, soweit nicht durch § 1 etwas Anderes bestimmt ist, ist mit einer Busse von Fr. 10—20 zu belegen.

#### Freiburg.

Verordnung für die Primarschulen. 194. Der Lehrer weist die mit irgend einem ekelhaften oder ansteckenden Uebel Behafteten für so lange zurück, bis ihre Heilung durch ärztliches Zeugniss erwiesen ist. Wenn eine ansteckende Krankheit, wie Blattern, Typhus, in einer Ortschaft ausbricht, so weist der Lehrer nicht nur die mit der Krankheit befallenen Kinder zurück, sondern auch alle diejenigen, welche ein Haus bewohnen, in welchem sich Kranke befinden; er hat den Ammann, Präsidenten der Ortskommission, von diesem Fall in Kenntniss zu setzen.

233. Wenn eine ansteckende Krankheit am Orte ausbricht, setzt der Gemeinderath sofort die Erziehungsdirektion davon in Kenntniss, welche Schliessung der Schulen verordnen kann.

#### Solothurn.

Primarschulgesetz. 3. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Kinder dürfen die Schule nicht besuchen. Beschwerden über den Ausschluss entscheidet der Regierungsrath.

Vollziehungsverordnung (1877). 19a. Beim Ausbruche ansteckender Krankheiten (Scharlachfieber, Masern, Keuchhusten u. s. w.) hat der Lehrer bezüglich Fortführung der Schule oder Ausschluss kranker oder genesender Kinder und ihrer Geschwister die Weisungen des Bezirksarztes einzuholen.

#### Baselstadt.

Versäumnissordnung. 5. Als nachträgliche Entschuldigungsgründe werden angesehen: . . . d) Verbot des Schulbesuchs durch den Arzt, bei ansteckender Krankheit eines Familiengliedes.

4. Wenn einem Schüler der Schulbesuch durch den Arzt wegen ansteckender Krankheit eines Familiengliedes untersagt wird, ist innerhalb der ersten Tage an den Schulvorsteher, in den Landgemeinden an den Präsidenten der Schulkommission eine Anzeige zu machen.

#### Schaffhausen.

Schulgesetz 8. Kinder, welche mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet . . . sind, dürfen die Schule nicht besuchen.

**Appenzell A./Rh.**

Schulverordnung. 24. Kinder mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten sind bis zur Heilung von der Schule ferne zu halten. Solche Kinder, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, dürfen die Schule nur auf das Zeugniß eines patentirten Arztes hin wieder besuchen.

**St. Gallen.**

Erziehungsgesetz. 25. Von der Schulpflicht können durch die Schulräthe nur solche Kinder enthoben werden, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind . . . , jedoch nur für so lange, als dieser Zustand andauert.

Schulordnung. 54. Bei der Aufnahme neuer Schüler hat der Lehrer sich zu überzeugen, dass dieselben . . . mit keiner ansteckenden Krankheit . . . behaftet seien.

**Graubünden.**

Schulordnung. 15. Von der Verpflichtung zum Besuche der Gemeindeschule sind ausgenommen: . . . d) Kinder, welche mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftet sind, bis zur Genesung von derselben. Wo die Eltern für die Heilung der Kinder nicht die nöthige Sorgfalt zeigen, hat der Schulrath auf Kosten der Eltern das Erforderliche vorzukehren.

**Aargau.**

Reglement für die Gemeindeschulen. 61. Kinder, welche mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, werden bis zur Genesung vom Schulbesuche entbunden.

**Thurgau.**

Unterrichtsgesetz. 26. Kinder, die mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, werden — unter Vorwissen des Präsidenten der Schulvorsteherschaft — vom Lehrer so lange aus der Schule weggewiesen, bis sie geheilt sind.

**Tessin.**

*Regol. scolastico.* 83. Quando una malattia contagiosa appaia nel Comune, il maestro rimanda dalla scuola non solo i fanciulli che ne sono affetti, ma ancora tutti coloro che abitano quella casa dove il male si è manifestato. Deve pure immediatamente avvisarne la Delegatione scolastica.

**Waadt.**

*Règlement pour les écoles primaires.* 81. On renverra de l'école les enfants qui seraient atteints de vermine, de gale, de teigne ou d'autres maladies éruptives et contagieuses. La Commission fixera, dans ces cas-là, un temps suffisant pour que les parents puissent mettre leurs enfants en état de reparaitre.

**Wallis.**

Reglement. 28. Die Kinder, welche mit ausbrechenden oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sollen von der Schule entfernt werden. In diesem Fall bestimmt die Schulkommission eine hinreichende Zeit, damit die Eltern ihre Kinder in den Stand setzen können, wieder in der Schule zu erscheinen.

**g) Impfung.**

Impfung ist, so viel uns bekannt, vorgesehen in den Schulgesetzen resp. -verordnungen der Kantone Zürich, Schwyz, Freiburg, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Tessin, sowie durch anderweitige Bestimmungen in den Kantonen Nidwalden und Wallis. Durch die Verwerfung des Eidgenössischen Epidemiengesetzes 1882 ist aber die Frage im negativen Sinn in Fluss gerathen, und werden die diesfälligen Beschlüsse nicht mehr gehandhabt im Kanton Zürich, nur lax durchgeführt in Schwyz.

Die schulgesetzlichen Bestimmungen der übrigen Kantone sind folgende.

**Freiburg.**

Reglement für die Primarschulen. 88. Kein Kind, das nicht geimpft ist, wird in die Primar- oder Kleinkinderschule aufgenommen. Diejenigen, welche nicht geimpft sein sollten, werden es von Amtswegen und die Eltern oder Vormünder werden zu einer Busse von 10 Franken verurtheilt.

**Baselstadt.**

Aufnahmeverordnung. 7. Bei der Anmeldung ist, . . . sofern der Impfwang durch Gesetz aufgestellt wird, der Impfschein vorzuweisen.

**Appenzell A./Rh.**

Instruktion zur Führung der Schultabellen. 10. Die Ausweise sollen enthalten: . . . f) die Angabe, ob der Schüler geimpft worden.

**Appenzell I./Rh.**

Schulverordnung. 12. Bei der Aufnahme in die Schule ist von jedem Neueintretenden der Impfschein vorzuweisen.

**St. Gallen.**

Schulordnung. 54. Bei der Aufnahme neuer Schüler hat der Lehrer sich zu überzeugen, dass dieselben . . . mit einem Impfscheine versehen seien.

**Thurgau.**

Unterrichtsgesetz. 10. Die in die Schule eintretenden Kinder haben sich beim Lehrer durch eine ärztliche Bescheinigung über die an ihnen mit Erfolg vollzogene

Impfung auszuweisen. Kinder, welche noch nicht geimpft sind, sollen dem Bezirksarzte verzeigt und durch denselben zur Impfung angehalten werden.

#### Verordnung

betreffend die Vollziehung des § 13 des Schulgesetzes, hinsichtlich der Impfung der Schulkinder.

(Vom 7. August 1874.)

1. Sämmtliche Primar- und Sekundarlehrer sind angewiesen, innert 8 Tagen nach Wiedereröffnung der Schule nach den Ernteferien dem Bezirksarzte ihres Bezirkes ein Verzeichniss der nicht geimpften schulpflichtigen Kinder zum Zwecke der sofortigen Impfung einzureichen, und diese Kinder so lange von der Schule ferne zu halten, bis sie sich über die an ihnen vollzogene Impfung ausgewiesen haben werden.

2. Die Bezirksärzte werden eingeladen, dem Sanitätsdepartement über die Vollziehung dieser Verfügung beförderlich Bericht zu erstatten.

3. Die Lehrer werden bei Vermeidung disziplinarischen Einschreitens aufgefordert, jeweils beim Eintritt der Kinder in die Schule die Vorweisung der Impfscheine zu verlangen und im Weitern nach § 13 des (damaligen) Schulgesetzes zu verfahren.

#### Tessin.

Regol. scol. 35. Tanto nelle scuole primarie, quanto nelle scuole infantili, non sarà ammesso nessun allievo se non vaccinato. Quelli che si presentassero non vaccinati subiranno d'ufficio la vaccinazione.

#### h. Sorge für die Beköstigung.

##### Baselland.

Gesetz betreffend Bezirksschulen. 1. Die von den Schulorten mehr als eine Stunde entfernt wohnenden Schüler sind in den Wintermonaten für ihre erforderliche Beköstigung aus dem Ueberschusse von 2000 Franken des Ertrages des Universitätsfondes zu entschädigen (Verordnung betreffend Entschädigung 1837).

#### i. Absenzenmotivirung.

Dass Krankheit des Schülers Absenzen entschuldigt, ist selbstverständlich. Im Uebrigen lassen sich folgende Motivirungen auf schulhygienische Gesichtspunkte zurückführen.

1) Aeusserst schlechte Witterung. (Zürich, Absenzenordnung 6.)

Sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächlichkeit des Kindes oder grössere Entfernung vom Schulhause den Schulbesuch den Kindern unmöglich machen (Bern, Primarschulgesetz. 7).

Durch Wasser, Schnee oder Eis ungangbar gewordene Wege (Luzern, Erziehungsgesetz. 120, Thurgau, Unterrichtsgesetz. 26, Verordnung für die Fortbildungsschulen. 16).

Verhinderung durch starkes Unwetter, Ungangbarkeit von Weg und Steg u. s. w., was besonders bei weiter Entfernung in Betracht fallen mag (Uri, Schulordnung. 12).

Starkes Unwetter und Ungangbarkeit von Weg und Steg (Schwyz, Organisationsgesetz. 41).

Ungünstige Witterung, bei schwächern oder weit vom Schulhause entfernt wohnenden Kindern (Obwalden, Absenzenverordnung. 1).

Zeitweilig eintretende Gefahrde von Weg und Steg, starkes Unwetter, besonders bei schwächern und entfernt wohnenden Kindern (Nidwalden, Schulgesetz. 45).

Uebles Wetter und schlechter Weg für Entferntwohnende (Glarus, Versäumnissregulativ. 2).

Sehr ungünstige Witterung bei schlechten Wegen und grosser Entfernung vom Schulorte (Solothurn, Vollziehungsverordnung. 19, 57; Aargau, Schulordnung für die Gemeindeschulen. 23 f.).

Besonders ungünstige Witterung, wenn das Kind schwächlich ist (Baselstadt, Versäumnissordnung. 5).

Unvorhergesehene unabweisliche Umstände (Schaffhausen, Schulgesetz. 31).

Schlechte Witterung, schlechte Wege und grosse Entfernung von der Schule bei Kindern in zartem Alter (Appenzell A.-Rh., Schulverordnung. 15).

Sehr ungünstige Witterung, wenn Schwächlichkeit des Schulkindes mit schlechtem Wege und grösserer Entfernung zusammentrifft (St. Gallen, Schulordnung. 56).

Ungangbare Wege, durch bedeutende Schneefälle verursacht, oder andere Naturereignisse (Graubünden, Schulordnung. 29).

Sehr ungünstige Witterung bei grösserer Entfernung vom Schulorte (Aargau, Reglement für die Bezirksschulen. 28).

L'éloignement de l'école par les jours de mauvais temps exceptionnels (Neuenburg, loi sur l'instruction primaire. 35.)

2) Einzelnen Kindern, die eine Stunde oder mehr vom Schulhause entfernt wohnen, kann der Schulrath im Allgemeinen ausnahmsweise den nur halbtägigen Schulbesuch gestatten; ebenso, jedoch nur auf kürzere Zeit, bei schwierigen Ortsverhältnissen während des Winters. Die Entfernung von einer Stunde vom Schullokal entschuldigt von dem täglich zweimaligen, nicht aber auch von einmaligem täglichen Schulbesuch (Schwyz, Organisationsgesetz. 13. 41.)

3) Für die obligatorische Fortbildungsschule: Einstündige Entfernung vom Schulorte, sofern die Fortbildungsschule nicht auf den Tag verlegt ist (Solothurn, Vollziehungsverordnung. 57.)

4) In Bezug auf die Kinder, welche die Schule wegen erwiesener Armuth nicht besuchen können, hat der Schulrath in Verbindung mit der Gemeindefarmkommission das Geeignete zu verfügen, um denselben den Besuch möglich zu machen (Graubünden, Schulordnung. 30).

Gänzliche Armuth, wodurch der Schulbesuch dem Kinde schlechterdings unmöglich gemacht wird, welcher Fall sofort der Armenpflege zur Abhülfe mitgetheilt werden soll (Aargau, Schulordnung. 23).

#### k. Strafmittel.

##### 1. Zürich.

Schulordnung. 15. Bei Ausübung seiner Strafbefugniß soll der Lehrer streng gerecht und leidenschaftslos verfahren und sich sorgfältig alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.

##### 2. Bern.

Schulordnung. 10. In Fällen von Uebertretung der Schulordnung hat der Lehrer das Recht, angemessene Strafen anzuwenden.

##### 3. Luzern.

Erziehungsgesetz. 18. Die Lehrer wenden, wenn nöthig, geeignete Strafmittel zur Besserung der Fehlbaren an, zu welchem Zwecke sie sich in angemessene Verbindung mit dem elterlichen Hause setzen.

##### 4. Uri.

Schulordnung. 10. Der Lehrer sucht durch Anwendung geeigneter Strafmittel auf Besserung der Fehlbaren hinzuwirken, hat sich aber hinsichtlich der Strafarten ... nach den Vorschriften und Weisungen des Ortsschulrathes und der Erziehungsbehörde genau zu richten.

##### 5. Schwyz.

Instruktion für die Lehrer. 30. In wichtigen und Wiederholungsfällen soll der Lehrer Verhütungsmassregeln und strengere Besserungsstrafen anwenden als Beschämung, Versetzung an Strafplätze, Zurückbehalten unter Auferlegung von Strafarbeiten in der Schule auf kurze Zeit, Schläge auf die Hände (Tatzen), diess jedoch mit Mass, Anzeige an die Eltern, und nach Umständen an den Schulrath. (Schulordnung. 36: «Tatzen, mit Mass jedoch und Vorsicht.»)

31. Andere körperliche Züchtigungsmittel als Schläge auf die Hände (Tatzen) sind untersagt. Körperliche Misshandlung ist strafbar. Ueberladung strafbarer Schüler mit Strafarbeiten und aufsichtslose Einsperrung in Schulzimmer oder in andern Räumen ist zu vermeiden.

Instruktion für die Schulräthe. 14. Der Schulrath wacht insbesondere darüber, dass gegen die Schüler keine unzulässige Strafen angewendet werden.

##### 6. Obwalden.

Schulgesetz. 24. Den Lehrern liegt ob, alle Schulkinder unparteiisch und mit freundlichem Ernste zu behandeln.

##### 7. Nidwalden.

Verordnung für die Gemeindeschulen. 8. Strafen, welche auf die Gesundheit oder den Charakter der Kinder schädlichen Einfluss ausüben, z. B. Schläge auf den Kopf ... dürfen nicht vorkommen.

19. Die Lehrerschaft ist gehalten: ... f. Schulkinder nicht über die Mittagszeit oder ohne Aufsicht in der Schule oder über eine Stunde einzusperrern.

##### 8. Glarus.

Schulgesetz. 33. Die Anwendung der körperlichen Züchtigung ist dem Lehrer in allen Schulen untersagt.

##### 9. Zug.

Schulgesetz. 52. Fehlbare weist der Lehrer durch vernünftige, bescheidene Strafen zurecht.

##### 10. Freiburg.

Schulgesetz. 42. Jede körperliche Misshandlung ist untersagt.

Reglement für die Primarschulen. 104. Die üblichen Schulstrafen sind: a. Tadel; b. schlechte Noten; c. Absonderung; d. Zurückbehalten nach der Schule; e. ausserordentliche Aufgaben; f. Arrest; g. zeitweilige Ausweisung; h. endgültige Ausweisung.

107. Die Absonderung findet statt, wenn ein Kind trotz empfangener Ermahnung fortfährt, seine Nachbarn in der Schule zu stören. Mit dieser Strafe wird zugleich eine Arbeit aufgegeben. Sie wird zu gleicher Zeit nur gegen eine kleine Anzahl Schüler angewendet, beschränkt sich auf eine kurze Zeit und wird streng überwacht.

108. Das Zurückbehalten nach der Schule bezweckt die verlorene Zeit wieder einzubringen. Die betreffenden Schüler müssen während der Strafzeit passend beschäftigt und vom Lehrer persönlich überwacht werden. Die Dauer der Strafe darf zwei Stunden täglich niemals übersteigen.

109. Die ausserordentlichen Aufgaben treten entweder an die Stelle des Zurückhaltens in der Schule oder dienen zu dessen Ergänzung. Sie bezwecken die

Wiederholung einer schlecht oder gar nicht gemachten Arbeit und dürfen in der Regel die Dauer einer gewöhnlichen Arbeit nicht überschreiten.

110. Der Arrest ist zur Bestrafung sehr schwerer Fehler bestimmt. Er besteht in der Einzeleinsperrung in einem anständigen und gehörig hellen Lokal; er darf nicht länger als zwei Stunden an einem Tage dauern.

116. Jede andere, in den vorstehenden Artikeln nicht erwähnte Strafe, ist verboten. Züchtigungen mit der Hand oder dem Lineal sind besonders untersagt.

Strafen für Uebertretungen dieser Regel liegen in der Kompetenz der Erziehungsdirektion.

## 12. Baselstadt.

1. Ordnung *a)* für die Lehrer der Primarschulen in der Stadt 6, *b)* der Landschulen 6, *c)* der obern und mittlern Schulen 7.

*a—c)* Bei allen Strafen sollen die Lehrer mit Mässigung vorgehen. Von allen gröbern Disziplinarfehlern der Schüler soll der Schulinspektor (*b*) Präsident der Schulkommission *c)* Rektor) jeweilen in Kenntniss gesetzt werden.

*a) b)* Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen und nur in einer Weise angewendet werden, welche die Grenzen einer mässigen elterlichen Zucht nicht überschreitet. Jeder Lehrer, der in den Fall gekommen ist eine körperliche Züchtigung anzuwenden, hat es im Klassenbuche unter Angabe des Grundes anzumerken.

*c)* Die Anwendung körperlicher Züchtigung ist den Lehrern an allen obern Schulen und an den Mädchenmittelschulen gänzlich untersagt; auch an den Knabenmittelschulen darf von diesem Strafmittel nur in Ausnahmefällen u. s. w. Jeder Lehrer, der in den Fall gekommen ist — hat davon unverzüglich dem Rektor Anzeige zu machen.

*a—c)* Die Inspektion (*b*) Schulkommission, *c)* Schulinspektion) kann auch einzelnen Lehrern die Anwendung (*c)* den Gebrauch) dieses Strafmittels gänzlich untersagen.

## 13. Baselland.

Schulordnung für die Bezirksschulen 14. In Bezug auf die Strafen sind körperliche Züchtigungen untersagt.

## 14. Schaffhausen.

Disziplinarordnung für die Elementarschulen. 17. Besondere Verhütungs- und Besserungsmassregeln und Schulstrafen sind: *a.* Zurückhalten nach der Schule. Trifft die letzte Strafe mehrere Schüler gleichzeitig, so ist für gehörige Beaufsichtigung zu sorgen. *d.* Arge Ruhestörer können auch für kürzere Zeit vor die Zimmerthüre verwiesen werden. *g.* Körperliche Züchtigungen dürfen wegen beharrlichen Unfleisses, boshaften Muthwillens, Trotz,

Widerspenstigkeit, Rohheit, Frechheit, Lügenhaftigkeit, Unredlichkeit und anderer grober Fehler angewendet werden. Unter allen Umständen soll von der körperlichen Züchtigung ein vorsichtiger Gebrauch gemacht, die Eigenart des zu strafenden Schülers berücksichtigt und sorgfältig darauf geachtet werden, dass die Gesundheit desselben keinen Schaden leide.

Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer jederzeit mit Ernst und Würde, gerecht, ohne Leidenschaftlichkeit und Parteilichkeit verfahren.

Disziplinarordnung für die Realschulen. 20. Jeder Lehrer straft die in seiner Stunde oder Klasse vorkommenden Vergehungen *c.* durch Arrest von einer oder mehreren Stunden mit zweckmässiger Beschäftigung.

21. Ungezogenes Betragen, überhaupt beharrliche Widersetzlichkeit gegen die Schulgesetze werden mit einer entsprechenden körperlichen Strafe geahndet.

22. Grobe oder sich oft wiederholende Fehler und Vergehungen werden von der Lehrerkonferenz behandelt, welche folgende Strafen verfügen kann: *b.* Arreststrafe und verschärfte körperliche Züchtigung.

## 16. Appenzell I/Rh.

Schulverordnung 17. Die Lehrer haben die ihnen anvertrauten Kinder mit Ernst und Liebe zu behandeln.

## 17. St. Gallen.

Schulordnung für die Primar- und Realschulen. 53. Alle unangemessenen Strafen sind zu vermeiden.

## 18. Graubünden.

Schulordnung. 24. Der Lehrer wird sich eines unparteiischen, liebevollen und würdigen Umganges mit den Schülern befleissen, sie mit Milde und Ernst, unter sorgfältiger Vermeidung unziemlicher Worte und Thätlichkeiten, an Ordnung und Zucht gewöhnen.

## 19. Aargau.

Schulordnung. 16. Wer seine Aufgabe nicht gelernt oder nicht gelöst hat, wird nach beendigter Schule so lange zurückbehalten, bis das Versäumte von ihm vollständig nachgeholt ist. Alle schriftlichen Schul- und Hausaufgaben sollen rein, leserlich und möglichst schön geschrieben werden, ansonst sie noch einmal zu schreiben sind.

48. Der Lehrer sei gerecht und unparteiisch gegen alle seine Schüler und behandle dieselben mit Milde und Ernst. Bei nothwendigen Rügen, Verweisen und Strafen vermeide er auf's sorgfältigste alle unziemlichen Ausdrücke, verletzende Spott- und Schimpfreden und thätliche Misshandlung.

Insbesondere sind ihm alles Schlagen an den Kopf, Reissen an den Ohren und Haaren und andere rohe, ge-

fährliche und zornmüthige Misshandlung an den Kindern verboten und sollen je nach Massgabe der Umstände mit ernster Strafe belegt werden.

### 21. Tessin.

*Legge.* 67. Le percosse ed ogni mezzo punitivo nocivo alla salute, e le pene che degradano e demoralizzano l'animo dei fanciulli, sono assolutamente proscritte dalla scuola.

*Regolamento scolastico* 46. Le punizioni scolastiche devono essere inflitte con grande parsimonia. Esse saranno proporzionate all'età, al carattere del fanciullo, ed alla gravità della mancanza: non devono mai essere l'effetto dell'ira, ma quando sieno pronunciate, hanno anche da essere rigorosamente eseguite, senza che i genitori possano sopravvenire a farle revocare od a menomarle.

§. È severamente vietato ai maestri il ricorrere all'ingiuria, alle parole offensive o anche semplicemente ironiche, e in genere a qualsiasi atto brutale contro gli allievi.

47. Le punizioni autorizzate nelle scuole sono le seguenti:

- a. L'ammonizione in privato ed in pubblico;
- b. La cattiva nota;
- c. La segregazione;
- d. La fermata nella scuola dopo la lezione;
- e. L'espulsione temporanea;
- f. L'espulsione per un tempo indeterminato.

50. Alla segregazione si può ricorrere quando il fanciullo dopo essere stato ammonito, continua ciò non ostante ad essere di disturbo pei suoi vicini. Non viene pronunciata che per un piccolo numero d'allievi per volta, limitata ad una breve durata, ed esige rigorosa sorveglianza.

51. La fermata dopo la lezione ha essenzialmente per iscopo di rimediare al tempo perduto. Essa deve essere impiegata in un lavoro razionale, e sorvegliata dal maestro: non deve mai oltrepassare un'ora per giorno.

55. Qualsiasi pena oltre quelle specificate negli articoli precedenti è proibita. Sono specialmente vietate le correzioni manuali o col rigo.

Il Dipartimento della Pubblica Educazione punisce severamente le trasgressioni di questo articolo.

In caso di recidiva possono condurre alla sospensione ed anche alla destituzione del docente.

### 22. Waadt.

*Règlement pour les écoles primaires et secondaires.*

120. Le régent peut infliger les punitions suivantes: . . .

5. Une pénitence: L'élève est placé pendant un temps qui n'excède pas deux heures dans une partie écartée de la salle, ou bien condamné à se tenir debout à sa place

pendant une demie-heure au plus. 6. Les arrêts pour deux heures de temps au plus avec un travail imposé pendant ce temps.

122. Le régent s'abstient absolument d'actes de brutalité, d'injures, de jurements, de toute parole grossière, ainsi que de toute allusion aux circonstances de famille des élèves.

124. La Commission peut infliger les peines suivantes: 3. Les arrêts, soit l'isolement de l'enfant dans un local séparé de l'école, mais sans danger pour sa santé et ses mœurs. La réclusion ne pourra pas être prolongée au delà de douze heures et n'aura pas lieu pendant la nuit. L'enfant pourra être condamné à l'inaction, ou conserver ses livres et travailler. La Commission décidera, d'après le genre de la faute et le caractère de l'enfant.

### 23. Wallis.

*Reglement für die Volksschulen.* 33. Die körperlichen Strafen sind streng verboten.

1) Maximum der Stundenzahl für die Lehrer.

In einigen Kantonen ist ein Maximum für die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Lehrkräfte festgesetzt.

#### Zürich.

Schulgesetz. 63: Primarlehrer 35 excl. Leibesübung.

#### Bern.

Sekundarschulreglement. 32: Sekundarlehrer 33 excl. eventuelle Verpflichtung zu 2—3stündigem Unterrichte in Handwerkerschulen.

#### Schwyz.

Instruktion für die Lehrer. 27: Lehrer 36.

#### Freiburg.

Reglement für die Primarschulen. 60: Primarlehrer, 30 im Winter, 25 im Sommer, Fortbildungsschule inbegriffen.

Reglement für die Sekundarschulen. 6: Sekundarlehrer 25.

#### Solothurn.

Bezirksschulgesetz. 11: Bezirkslehrer 30, excl. Mitwirkung in Fortbildungsschulen.

#### Baselstadt.

Schulgesetz. 82: Lehrer an untern und Mittelschulen 24, mit Zustimmung der Lehrer ist Vermehrung bis auf 32 möglich.

#### Baselland.

Gesetz für Bezirksschulen. 12: Bezirkslehrer, Winter täglich 5, Sommer täglich 6.

**Schaffhausen.**

Schulgesetz. 109, 116: Elementarlehrer 33, Elementarlehrerin 25.

Schulgesetz. 124, 125: Reallehrer 32, Reallehrerin 25.

**Aargau.**

Schulgesetz. 44: Gemeindeschullehrer, Sommer 27, Winter 36.

Schulgesetz. 120: Bezirksschul-Hauptlehrer 24 - 28.

**Thurgau.**

Unterrichtsgesetz. 40: Primarlehrer, Winter 31, Sommer 32, incl. Gesangstunde.

m) Gesetzliches Maximum der Schülerzahl einer Schulabtheilung.

|                              | Primarschule          | Sekundarschule       | Arbeitsschule |
|------------------------------|-----------------------|----------------------|---------------|
| 1. Zürich . . . . .          | 100 [80 <sup>1)</sup> | 50 [35 <sup>2)</sup> | 30            |
| 2. Bern . . . . .            | 70 [80 <sup>3)</sup>  | 30 <sup>4)</sup>     | 40            |
| 3. Luzern . . . . .          | 70 [80 <sup>3)</sup>  | 50                   | 40            |
| 4. Uri . . . . .             | 70                    | —                    | —             |
| 5. Schwyz . . . . .          | 70 [80 <sup>3)</sup>  | 60 <sup>5)</sup>     | —             |
| 6. Obwalden . . . . .        | —                     | —                    | —             |
| 7. Nidwalden . . . . .       | 60                    | —                    | 6)            |
| 8. Glarus . . . . .          | 70 [50 <sup>7)</sup>  | 35 [40 <sup>8)</sup> | 30            |
| 9. Zug . . . . .             | 60                    | —                    | —             |
| 10. Freiburg . . . . .       | 70                    | 9)                   | —             |
| 11. Solothurn . . . . .      | 80                    | 10)                  | —             |
| 12. Baselstadt . . . . .     | 52                    | 45                   | 11)           |
| 13. Baselland . . . . .      | 120 <sup>12)</sup>    | 13)                  | 40            |
| 14. Schaffhausen . . . . .   | 60 [70 <sup>14)</sup> | 35                   | 30            |
| 15. Appenzell A.-R. . . . .  | —                     | —                    | 25            |
| 16. Appenzell I.-Rh. . . . . | —                     | —                    | 20            |
| 17. St. Gallen . . . . .     | 80 [60 <sup>15)</sup> | 50 [35 <sup>2)</sup> | 30            |
| 18. Graubünden . . . . .     | —                     | —                    | 30            |
| 19. Aargau . . . . .         | 80                    | 16)                  | 30            |
| 20. Thurgau . . . . .        | 80                    | —                    | 25            |
| 21. Tessin . . . . .         | 60                    | 40                   | —             |
| 22. Waadt . . . . .          | 60                    | 17)                  | —             |
| 23. Wallis . . . . .         | 60 [50 <sup>18)</sup> | —                    | —             |
| 24. Neuenburg . . . . .      | 50                    | 35                   | —             |
| 25. Genf . . . . .           | 60                    | 60                   | —             |

1) Bei 30 kann der Erziehungsrath Theilung verfügen.

2) Bei 35 provisorische Anstellung einer zweiten Lehrkraft.

3) In getheilten Schulen.

4) 1 Lehrer auf 15—30, 2 auf 30—60, 3 auf 60—100 Schüler.

5) Unter zwei Lehrern, der Minimalzahl der Lehrkräfte einer Sekundarschule.

**5. Aufsicht über die Privatschulen.**

In nachfolgenden Kantonen sind schulhygienische Bestimmungen in der Kontrolle der Privatschulen ausdrücklich hervorgehoben:

**Zürich.**

Erziehungsrathsbeschluss von 1879 betreffend die Privatschulen, die an die Stelle der Volksschule treten. 3: Die Beaufsichtigung erstreckt sich auf... die sanitarischen Verhältnisse.

**Luzern.**

Erziehungsgesetz. 19, 3: Die Einrichtungen müssen derart sein, dass für die Gesundheit der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind.

**Zug.**

Verordnung betreffend Privatschulen. 4: Die Einrichtungen müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen.

**Freiburg.**

Reglement für Primarschulen. 267: Die öffentlichen oder amtlichen freien Schulen sind allen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes unterworfen.

**Baselstadt.**

Schulgesetz. 105, 3: Die Schullokale unterliegen der Prüfung und den Vorschriften der Behörden in sanitärischer Beziehung.

**Aargau.**

Schulgesetz. 181: Die Unternehmer von Privatlehranstalten sind gehalten, den Lehrplan und die Schulordnung dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Der Erziehungsrath ist verpflichtet, die Aufhebung solcher Anstalten beim Regierungsrathe zu beantragen, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen und den Zwecken der Jugendbildung widerstreiten.

6) Es soll nicht eine zu grosse Kinderzahl auf 1 Lehrerin fallen.

7) In Halbtagsschulen.

8) Unter 2 oder mehr Lehrern.

9) Jede Sekundarschule hat wenigstens 3 Lehrer.

10) Jede Bezirksschule hat wenigstens 2 Lehrer.

11) Der Erziehungsrath kann bei Bedürfniss Gehilfinnen anstellen.

12) Das Gesetz datirt von 1835.

13) 2—3 Lehrer.

14) In Schulen mit 2 oder mehr Lehrern.

15) Unter 1 Lehrerin an einer vollkursigen Schule.

16) Mindestens 2 Hauptlehrer.

17) Collèges communaux: nicht weniger als 2 Lehrer.

18) In Ortschaften von mehr als 50 Kindern muss eine getrennte Schule für die Mädchen bestehen.